Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1928)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Dezember

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Port, den 30. November 1928.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 17. Dezember 1928.** Sie werden deshalb eingeladen, sich am genannten Tage um **2¼** Uhr nachmittags, im Rathaus zu Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Gegenstände auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz über den Salzpreis.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Justizdirektion:

Vermehrung der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Baudirektion:

Sensekorrektion Schwarzwasser-Saane; Ergänzungsbauten in den Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz.

Landwirtschaftsdirektion:

Hilfsaktion für notleidende Landwirte; Gewährung von zinsfreien Darlehen.

Forstdirektion:

Kauf und Verkauf von Staatswaldungen.

Wahlen:

1. Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer. III. Wahlgang. (7 aus dem deutschsprechenden Kantonsteil und 6 aus dem Jura.)
2. Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission (Demission Grossrat Hadorn).

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Neuenschwander betreffend Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe.
2. Motion P. Lüthi betreffend Erhöhung des Taxmaximums der Hundetaxe.
3. Interpellation Reinmann betreffend Unfallversicherung der Feuerwehr.
4. Einfache Anfrage Joh. Scherz betreffend Kontrolle über die Fleischeinfuhr in kleinen Gemeinden.
5. Einfache Anfrage Gobat betreffend Besoldung der Bezirksbeamten von Delsberg.

* * *

Für die *erste Sitzung* wird aufgestellt die folgende

Verhandlungsliste:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Interpellation Reinmann.
4. Einfache Anfrage Joh. Scherz.
5. Einfache Anfrage Gobat.
6. Hilfsaktion für notleidende Landwirte.

Die *Wahlen* werden angesetzt auf Mittwoch, den 19. Dezember 1928.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Jakob.

Erste Sitzung.

Montag den 17. Dezember 1928.

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Kästli, Kunz, La Nicca, Lanz (Rohrbach), Laur, Lörtscher, Maître, Mani, Meier, Monnier (Tramelan), Schiffmann, Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Grosjean, Langel, Osterwalder, Schütz, Zurbuchen.

Eingelangt ist ein

Schreiben

von Ständerat Charmillot in St-Imier, der seine Wahl als Mitglied des Ständerates verdankt.

Eingelangt ist ferner ein

Schreiben

des Herrn a. Gerichtspräsident Scherrer, in Laufen, das ein Gesuch um nachträgliche Aufnahme in die Pensionskasse enthält. Da der Grosse Rat ein ähnliches Gesuch bereits im November 1927 abgewiesen hat, wird auf Antrag des Präsidenten beschlossen, auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über den Salzpreis.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Vermehrung der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Auf heute angesetzt.

Sensekorrektion Schwarzwasser-Saane; Ergänzungsbauten in den Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz.

Auf heute angesetzt.

Hilfsaktion für notleidende Landwirte; Gewährung zinsfreier Darlehen.

Auf heute angesetzt.

Kauf und Verkauf von Staatswaldungen.

Keine.

Wahlen.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sollte möglich sein, mit der Geschäftsbehandlung heute und morgen fertig zu werden. Da die Wahlen im gedruckten Einladungszirkular auf Mittwoch angesetzt sind, wäre vorzusehen, sie in diesem Fall schon morgen vorzunehmen. Ich möchte vorschlagen, die heutige Traktandenliste wie folgt zu gestalten: Eintritt neuer Mitglieder in den Rat, Direktionsgeschäfte, dann Hilfsaktion für notleidende Landwirte, das Geschäft, das die Einberufung einer ausserausserordentlichen Session veranlasst hat. Die übrigen kleineren Geschäfte und die Wahlen würden dann auf morgen angesetzt. (Zustimmung.)

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Bereit.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn Fr. Bühler in Bleienbach neu in den Rat ein:

Herr Gottlieb Lanz, Gemeindeschreiber in Oeschenbach.

Herr Lanz leistet den verfassungsmässigen Eid.

Sensekorrektion Schwarzwasser-Saane: Ergänzungsbauten in den Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen, in Würdigung des Gesuches der drei Einwohnergemeinden Köniz, Neuenegg und Laupen, den Antrag, die für die Ergänzung des Uferschutzes der Sense vom Abschnitt Einmündung des Schwarzwassers bis Einmündung in die Saane projektierten Sicherungsbauten zu subventionieren. Vom Quellgebiet Gantrist-Kaiseregg bis Thörishaus ist der Lauf dieses Flusses mehr schluchtartig eingeschnitten; von da an flachen sich die Ufer zuerst auf der bernischen, nachher auf der freiburgischen Seite ab und bilden schliesslich zwischen Thörishaus und Laupen einen breiten, flachen Talboden. Durch diesen ist die Sense früher in grosser Breite wahllos dahingeflossen, hat bald da und dort die Ufer überschwemmt und die angrenzenden Auen und das dahinterliegende Kulturland überführt. Fast alljährlich sind Verheerungen vorgekommen und es hat seit undenklichen Zeiten grosse Anstrengungen und Opfer erfordert, um das Sensetal vor Katastrophen zu schützen. Zwischen Thörishaus und Laupen bildet die Mitte des Flusslaufes die Südwestmarch der Gemeinden Köniz, Neuenegg und Laupen und zugleich die Grenze der Kantone Bern und Freiburg. Die Schwellenpflicht ist in diesem Gebiet eine grosse Last und sie ist, solange nicht Bund und Kanton mitgeholfen haben, auch nur so ausgeübt worden, dass die nötigsten Bauten ausgeführt wurden, um das zunächst anstossende Land zu schützen. Vor mehr als zwanzig Jahren ist auf der Bernerseite eine grosse, planmässig durchgeführte Korrektion an die Hand genommen worden, vom Schwarzwasser bis zur Saane. An die Kosten von 980,000 Fr. hat der Bund 40 % beigetragen, gemäss einem Beschluss aus dem Jahre 1906; der Kanton hat damals eine Subvention von 30 % zugesichert. Der Fluss ist damals durch diese Arbeiten in ein Bett hineingezwängt worden. In den Fachwerkbauten sind Leitwerke erstellt worden, darauf hat man die Ufer mit Sinkwalzen gesichert und an vielen Stellen hat man das anstossende Land durch grosse Leitdämme zu sichern gesucht. Wenn auch auf grosse Strecken die Leitwerke geschlossen worden sind, kann man doch nicht behaupten, dass die damals ausgeführte Korrektion vollständig sei. Namentlich hat sich gezeigt, dass noch auf grosse Strecken Ufersicherungen nötig werden. Sie sollen durch die Verwendung von Sinkwalzen und dort, wo die örtlichen Verhältnisse und die Preise es erlauben, mittelst Betonquadern ausgeführt werden. Ferner hat sich als notwendig erwiesen, Hochwasserdämme auszuführen oder die bestehenden zu verstärken. Mit Einwilligung des eidgenössischen Oberbauinspektorates ist, um wachsenden Schaden abzuwenden, mit der Ausführung dieser Arbeiten schon begonnen worden, bevor das heute vorliegende Projekt vollständig ausgearbeitet war. Die endgültige Bearbeitung der Pläne war von einer Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Freiburg und Bern abhängig, die zuerst noch durchgeführt werden musste.

Das heute vorliegende Projekt ist von der Baudirektion anhand von Terrainaufnahmen und gestützt auf die Erfahrungen, die man bis jetzt gemacht hat, aufgestellt worden. Das vorliegende Projekt hat eine Voranschlagssumme von 600,000 Fr. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat Projekt und Kostenvoranschlag geprüft und genehmigt. An die auszuführenden Bauten hat der Bund, auf Grund des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877, der Vollziehungsverordnung vom 8. März 1879 und der Abänderung des genannten Gesetzes vom 8. Oktober 1920, einen Bundesbeitrag von $33^1/_3$ % der wirklichen Kosten, bis zum Höchstbetrag von 200,000 Fr., bewilligt. Die Beitragszahlung des Bundes findet unter der Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistungen

in Jahresbeträgen von höchstens 40,000 Fr. im ersten Jahre und 20,000 Fr. für die folgenden Jahre und überhaupt nach Massgabe der Mittel statt, die dem Bund zur Verfügung stehen werden. Die Kostenverteilung gestaltet sich wie folgt: Der Bund leistet einen Drittel = 200,000 Fr., der Kanton 20 % = 120,000 Fr. Es bleiben zu decken 46⅔ % oder 280,000 Fr. Unter den Schwellenpflichtigen befindet sich auch der Staat Bern mit seinen Staatsauen zwischen Neuenegg und Thörishaus. Für subventionsberechtigte Bauten längs dieser staatlichen Besitzungen sieht der Kostenvoranschlag vor einen Betrag von 90,000 Fr. Nach Abzug des Bundesbeitrages und des ordentlichen Beitrages des Kantons beträgt die Verpflichtung des Staates noch 42,000 Fr.; die Leistung des Staates beziffert sich also im ganzen auf 162,000 Fr. Die Ausführung der Arbeiten wird sich auf etwa zwanzig Jahre erstrecken. Die bekanntgegebenen Subventionsbedingungen des Bundes sowie die finanzielle Lage der Pflichtigen bedingen eine Erstreckung auf mehrere Jahre. Diese lässt sich auch durchführen, ohne dass wachsender Schaden entstehen würde. Die Arbeiten werden in der Hauptsache zur Winterszeit durchgeführt, und sind deswegen in einer Zeit, wo das private Baugewerbe darniederliegt, eine schöne Gelegenheit für Arbeit und Verdienst. Die Beitragsleistung des Kantons erfolgt nach dem bernischen Wasserbaugesetz vom 3. April 1857, nach Massgebe der ausgeführten Arbeiten und der vorhandenen Staatsmittel, und soll nur unter der Bedingung stattfinden, dass die Schwellenpflichtigen die ihnen überbundenen Beiträge an die Kosten übernehmen. Die Beitragsleistung erstreckt sich nicht auf Arbeiten, die als normaler und gewöhnlicher Unterhalt der Korrektions- und Schutzbauten vorzunehmen sind. Die Gemeinden werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass diese Arbeiten auf ihrem Gebiete jeweilen ohne Säumnis fachgemäss und auf Kosten der Pflichtigen besorgt werden. Die Heranziehung der Pflichtigen zu den Korrektionsarbeiten und zum Unterhalt ist Sache der Gemeinden. Pflichtig ist unseres Erachtens sicherlich jeder Landbesitzer, der gefährdet wäre, wenn keine Schwellenbauten ausgeführt worden wären und wenn die heute projektierten Arbeiten unterbleiben würden.

Bezüglich der Schwellenpflicht ist folgendes zu sagen: Das Gesetz über Unterhalt und Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 macht Regel. In Art. 12 dieses Gesetzes ist gesagt: «Die Pflicht zur Ufersicherung und zum Schutz gegen Ueberschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem beteiligten Eigentum. Als beteiligt ist dasjenige Eigentum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und grösser die von einem Grundstück abgewendete Gefahr, desto grösser ist das Beteiligungsverhältnis und die zu tragende Last des betreffenden Grundstückes. Dienen die Bauten auch zur Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren, so kann ein verhältnismässiger Teil der Lasten auf die Gemeinden des ganzen beteiligten Bezirkes verlegt werden. Hievon abweichende, auf Herkommen oder andern Titeln beruhende privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten.» Was nun diese herkömmliche Schwellenpflicht, diese Grundlast, anbetrifft, die den direkten Anstössern auf Grund früherer Titel auferlegt ist, ist folgendes zu sagen: Es kann unter dieser Schwellenpflicht nur die Ausführung von einfachen Sicherungs- und Schutzbauten gedacht sein, durch die der bezügliche Besitzer geschützt wird. Weiter notwendige, vom Flusslauf zurückliegende Bauten wie Hochwasserdämme schützen mittelbar bedrohtes Eigentum, das im Verhältnis zu der Abwehr der Gefahr auch zu den Ausführungskosten dieses Werkes herangezogen werden muss. Diese Auffassung ist im Gesetz verankert und beruht auf der Billigkeit. Wir glauben daher, es sollte zwischen Ziffer 3 und 4 des vorliegenden Entwurfes noch ein Passus aufgenommen werden, der folgenden Wortlaut hat: «Vor der Ausrichtung der Staatssubvention haben die Gemeinden sich über eine richtige Verteilung der Korrektionskosten und des nachherigen Unterhaltes im Sinne namentlich von Alinea 1, 2 und 3 des Art. 12 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 auszuweisen.»

In der Gemeinde Laupen sind die Verhältnisse so, dass die Gemeinde die ganze Schwellenpflicht selbst übernimmt, wenigstens ist das bei der Durchführung der Korrektionsarbeiten von 1906 so gehalten worden. In der Gemeinde Köniz hat man damals vorgesehen, dass das am Flusslauf liegende Eigentum 10 % zahlen soll vom ganzen Betrag, der der Gemeinde zufällt. Die Landanstösser sind aber dort meist unbemittelt, sie haben diesen Betrag nicht bezahlen können, so dass die Gemeinde Köniz den ganzen Betrag selbst übernommen hat. Bei der Gemeinde Neuenegg ist das Verhältnis wieder ein anderes. Dort sind es in der Hauptsache die privaten Eigentümer, die mit ihrem Landbesitz an den Flusslauf stossen, denen der ganze Beitrag an Korrektion und Unterhalt auferlegt worden ist. Die Gemeinde hat einzig eine Subvention von 12,250 Franken bezahlt, während die Privaten mit annähernd 100,000 Fr. belastet waren. Wenn man die verschiedenen Belastungen pro Hektare vergleicht, kann man feststellen, dass in der Gemeinde Neuenegg die Hektare bei der letzten Korrektion mit 1597 Fr. belastet wurde, der Laufmeter Anstoss mit 24 Fr. 31, in der Gemeinde Köniz die Hektare mit 1610 Fr. oder der Laufmeter Anstoss 13 Fr. 46. In der Gemeinde Laupen hat die Gemeinde die Kosten der Korrektion übernommen, so dass man eigentlich nicht von einer Belastung des Grundeigentums reden kann. Die Sensetalbahn, die ihrerseits auch mit Grundstücken schwellenpflichtig ist, hatte pro Hektare eine Belastung von 1810 Fr.; der Staat, der in der Gemeinde Neuenegg Grundeigentum im Halte von 20 Hektaren hat, hat pro Hektare 4924 Franken bezahlt oder pro Laufmeter Anstoss 41 Fr. 48. Sie sehen, bei der letzten Korrektion ist namentlich der Staat sehr stark belastet worden, und man denkt auch heute seinem Grundeigentum eine grosse Belastung zu. Wir beantragen, diese zu übernehmen, aber wir glauben, mit Rücksicht auf die ungeordneten Verhältnisse in der Gemeinde Neuenegg, sollte die Ergänzung des vorliegenden Beschlusses noch durchgeführt werden. Im übrigen empfehlen wir den vorgeschlagenen Beschlussesentwurf und vertreten die Auffassung, dass dann, wenn die vorgesehenen Arbeiten durchgeführt sind und das ganze Gebiet zwischen Thörishaus und Laupen geschützt sein werde, jede Gefahr behoben sei. Wir empfehlen den vorliegenden Beschlussesentwurf mit der bekanntgegebenen Ergänzung zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich an Ort und Stelle durch die Organe der Baudirektion über

die Verhältnisse eingehend orientieren lassen. Sie ist von der Notwendigkeit der Ausführung der projektierten Ergänzungsarbeiten überzeugt. Dabei kann festgestellt werden, dass es sich hier nicht um eine durchgreifende Flusskorrektion im Sinne der Erstellung von kostspieligen Böschungen, Mauern oder Sohlenversicherungen handelt, sondern um eine mit bescheidenen Mitteln durchgeführte Flusskorrektion. Zu bemerken ist namentlich auch, dass sich diese Arbeiten auf eine grosse Zahl von Jahren verteilen werden, sehr wahrscheinlich bis auf zwanzig Jahre. Wie bereits ausgeführt worden ist, umfassen diese Arbeiten einmal den Ausbau der Leitwerke, sodann die Einlage von Sinkwalzen, Verstärkung und Reparatur von bestehenden Dämmen. Wir haben bei der Besichtigung den Eindruck bekommen, dass die gewählten Systeme sich gut bewähren, besonders die Sinkwalzen. Ihr Zweck besteht namentlich darin, den Wasserlauf zu regulieren, die Ufer zu schützen, wobei aber darauf geachtet werden muss, dass die Holzwalzen immer im Wasser gehalten werden, ferner ist eine starke Sicherung von Drahtwalzen mit Steinpackungen unbedingt nötig. Die Sense weist bekanntlich einen sehr unregelmässigen Wasserlauf auf, indem das Wasser von einem zum andern Ufer geworfen wird. Es entstehen so fortwährend Uferbeschädigungen. Diese Tatsache bedingt eine unausgesetzte gute Beobachtung der Ufer und namentlich eine sofortige Behebung der eingetretenen Schäden. Wir haben anlässlich der Begehung den Eindruck bekommen, dass man dem Unterhalt eine etwas grössere Aufmerksamkeit schenken dürfte, dass die Arbeiten fortwährend kontrolliert werden sollten, wobei alle entstandenen Schäden sofort behoben werden müssen. Wir sind der Auffassung, dass zur Beaufsichtigung des ganzen Flussgebietes eine gemeinsame Aufsichtskommission, bestehend aus Vertretern der drei beteiligten Schwellenbezirke oder Gemeinden eingesetzt werden soll, mit dem Auftrag, die Schwellenbauten regelmässig zu kontrollieren und jeweilen sofort die nötigen Arbeiten zur Sicherung der Ufer nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen. Auf diese Art wäre ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen den drei beteiligten Gemeinden gewährleistet. Wir haben den Eindruck, dass diese Zusammenarbeit gegenwärtig noch fehlt. Ausserordentlich wichtig ist bei Ausführung dieser Ergänzungsarbeiten eine Zusammenarbeit zwischen den technischen Organen der Kantone Bern und Freiburg unter Aufsicht des eidgenössischen Oberbauinspektorates.

Die Ausführung der projektierten Ergänzungsarbeiten und namentlich auch der richtige Unterhalt bedeutet für die Schwellenpflichtigen eine grosse finanzielle Belastung, namentlich, wenn man bedenkt, dass die Subventionspraxis des Bundes und des Staates bei Flusskorrektionen in den letzten Jahren geändert hat. Früher hat der Bund 40 % und der Staat 30 % bewilligt, so dass den Schwellenpflichtigen nur noch 30 % aufgefallen sind. Nach der neuen Praxis bewilligt der Bund $33^1/_3$ %, der Staat normalerweise nur 20 %, so dass die Schwellenpflichtigen $46^2/_3$ % tragen müssen. Die Belastung der Pflichtigen ist erträglich, wenn ein weitgezogener Kataster besteht und die Schwellenlasten infolgedessen stark verteilt werden.

Schwieriger sind aber die Verhältnisse dort, wo die Last einzig von den direkt anstossenden Grundeigentümern getragen werden muss.

Nun hat der Herr Baudirektor bereits ausgeführt, dass in dieser Beziehung unhaltbare Zustände in der Gemeinde Neuenegg bestehen, wo die Schwellen- und Dammpflicht auf ganz wenige, unmittelbar anstossende Grundstücke verlegt ist. Nach Auffassung der Gemeinde Neuenegg stützt sich diese Ordnung der Schwellen- und Dammpflicht auf Herkommen, auf privatrechtliche Verpflichtungen, auf alte Titel, wobei erklärt wird, dass jeweilen die Schwellen- und Dammpflicht bei Handänderungen dem neuen Erwerber als Reallast nach altem bernischen Recht oder als Grundlast nach neuem Z.G.B. überbunden und im Grundbuch eingetragen worden sei. In § 12 des Wasserbaupolizeigesetzes vom Jahre 1857 ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Uferversicherung auf dem beteiligten Grundeigentum lastet und dass als beteiligt diejenigen Grundstücke angesehen werden müssen, die durch Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt werden. In diesem Normalfall hat der Staat ohne weiteres das Recht und die Pflicht, die Schwellengemeinden anzuhalten, das Schwellenreglement aufzustellen und ebenso einen Kataster zu erstellen, wobei man in den letzten Jahren darauf geschaut hat, dass die Schwellenlasten sich auf einen möglichst grossen Kreis verteilen. Allein diese Normierung erfolgt unter dem gesetzlichen Vorbehalt von hievon abweichenden, auf Herkommen oder andern Titeln beruhenden privatrechtlichen Verpflichtungen. Darauf stützt sich nun die Gemeinde Neuenegg, indem sie sagt, es bestehen bei ihr ganz besondere Verhältnisse, die auf Herkommen und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur beruhen. Im Bestreben, diese Schwellenlast in der Gemeinde Neuenegg möglichst zu verteilen, haben die staatlichen Behörden die Gemeinde Neuenegg unter verschiedenen Malen ersucht, sie möchte ein neues Schwellenreglement und einen Kataster ausarbeiten, mit dem ausserordentlich bescheidenen Erfolg, dass allerdings ein Schwellenreglement ausgearbeitet wurde, dass aber die Schwellenpflicht immer und immer nur den direkt anstossenden Pflichtigen auferlegt worden ist. Diese Verhältnisse müssen unbedingt abgeklärt werden und die Staatswirtschaftskommission hat die Baudirektion ersucht, sich mit der Gemeinde Neuenegg in Verbindung zu setzen und zu suchen, Verhältnisse herbeizuführen, die eine vernünftige Verteilung der Schwellenlast gewährleisten. Die Baudirektion hat heute einen Zusatzantrag eingereicht, dem die Staatswirtschaftskommission zustimmt, indem wir auch die Auffassung haben, dass die Gemeinde Neuenegg mit ihrer Ansicht dann recht hat, wenn es sich um gewöhnliche Unterhaltungs- und kleinere Ergänzungsarbeiten handelt. Sobald es sich um grosse Korrektionsarbeiten handelt, wie hier, wird sie sich nicht auf diese privatrechtlichen Titel und Grundbucheintragungen stützen können.

Was nun die Höhe der Subvention anbetrifft, so habe ich bereits ausgeführt, dass der Staat früher 30 % gegeben hat, während er in den letzten Jahren aus Sparsamkeitsgründen auf 20 % hinabgegangen ist. Anlässlich der Begehung haben die Vertreter von Neuenegg an uns das Gesuch gestellt, wir möchten den Staatsbeitrag auf 25 % erhöhen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Frage heute neuerdings befasst. Wir sind aber der Auffassung, dass wir aus Gründen der Konsequenz nicht höher als auf 20 % gehen können. Wenn wir 25 % bewilligen, so schaffen wir einen Präzedenzfall. Wenn die Gemeinde Neuenegg versucht, die Schwellenlast nach einem vernünf-

tigen Perimeter zu verteilen, sollte die Belastung nicht allzu gross sein, namentlich wenn man berücksichtigt, dass der Staat mit seinen Auen ebenfalls unterhalts- und beitragspflichtig ist. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantragen wir Eintreten auf den Beschlussesentwurf und Bewilligung der verlangten Beiträge.

Marschall. Gestatten Sie mir zu diesem Geschäft ein paar Worte als Vertreter der Gemeinde Neuenegg. Es ist sehr zu begrüssen, dass das Geschäft der Sensekorrektion nun einmal zur Behandlung kommt, denn die Schwellenpflichtigen haben nun mindestens drei Jahre lang warten müssen. Sie haben die nötigsten Arbeiten auf Befehl von Bund und Kanton ausführen müssen. So hat speziell die Schwellengemeinde Neuenegg in den verflossenen drei Jahren bereits Schulden im Betrag von 34,525 Fr. machen müssen. Wie Sie nun vom Herrn Baudirektor gehört haben, hat die Gemeinde Neuenegg an die Korrektionsarbeiten 12,000 Franken zu leisten. Was die Höhe der Subvention betrifft, möchte ich beantragen, die Subvention auf 25% zu erhöhen. Es ist von den Berichterstattern der vorberatenden Behörden ausgeführt worden, dass die Schwellenpflicht für die Betroffenen eine grosse Last bedeutet. Man sucht die Gemeinde Neuenegg zu veranlassen, sie möchte ein neues Schwellenreglement aufstellen, durch welches die Schwellenlast auf weitere Kreise abgewälzt wird. Ich habe nichts dagegen. Es ist nicht das erste Mal, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat die Gemeinde Neuenegg zwingen wollen, das zu tun. Die Staatsbehörden haben immer den Abstand erklären müssen, weil man rechtlich diejenigen, die nicht Anstösser sind, nicht zur Mithilfe heranziehen kann. Bei Anlass der Erstellung der Hochwasserdämme ist das Reglement mit dem zugehörigen Perimeter ausgearbeitet worden. Bei den Korrektionsarbeiten ist der Versuch auch gemacht worden. Die Gemeinde hat aber Einsprache erhoben. Ich stelle mir vor, dass auch für die neuen Arbeiten das bestehende Reglement Gültigkeit haben soll. Es wird sehr schwer halten, wenn in der heutigen Vorlage eine Vorschrift zur Ausarbeitung eines neuen Reglementes aufgenommen wird, diese Vorschrift auch durchzuführen. Rechtlich kann man niemanden zwingen. Ich möchte nun beantragen, die Subvention um 5% zu erhöhen. Früher hat man 30% geleistet. Dem Kanton würde das nicht so viel ausmachen, indem er dann von seinen Grundstücken auch wieder weniger bezahlen müsste. Wenn man weiter bedenkt, dass die Arbeiten auf zwanzig Jahre verteilt werden sollen, so ist die Belastung des Kantons nicht sehr gross.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ablehnung des Antrages auf Erhöhung der Subvention um 5%. Erhöhen wir in diesem Falle, so werden wir es eben auch in allen andern Fällen tun müssen. Das bringt bedeutende Mehrausgaben des Staates mit sich und das könnte schliesslich zu der Notwendigkeit führen, mehr Steuern verlangen zu müssen. Sie haben gehört, dass der Staat als Grundeigentümer noch an die Kosten des vorliegenden Projektes Beiträge leisten muss. Nun sollte man ihn nicht noch stärker belasten. Die Gemeinde Neuenegg hat sicher schon das Gefühl gehabt, dass die direkten Anstösser zu stark belastet seien. Deshalb kommt man nun mit einem Antrag auf Erhöhung der Subvention. Die Gemeinde Neuenegg wird um eine Aenderung des Perimeters gar nicht herumkommen. Die Arbeiten, die hier in Frage kommen sind nicht als Unterhaltsarbeiten zu betrachten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	98 Stimmen.
Für den Antrag Marschall	19 »

Beschluss:

Das durch Beschluss des Bundesrates vom 19. Oktober 1928 genehmigte und mit 33⅓%, bis zum Höchstbetrage von 200,000 Fr. subventionierte Projekt für die Ergänzungsbauten an der Korrektion der Sense auf der Strecke Schwarzwasser-Saane im Kostenanschlag von 600,000 Fr. wird genehmigt und es werden dafür folgende Staatsbeiträge auf Budgetrubrik X G bewilligt:

a) 20% der wirklichen Kosten, im Maximum	Fr. 120,000
b) für die zu Bundessubventionen berechtigten und durch den Staat als Schwellenpflichtiger zu erstellenden Sicherungsbauten längs der Staatsauen im Betrage von 90,000 Fr. die nach Abzug des Bundesbeitrages und des ordentlichen Kantonsbeitrages verbleibenden 46⅔%	» 42,000
Total	Fr. 162,000

Diese Bewilligung erfolgt im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 19. Oktober 1928, der als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt wird, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baudirektion hat die Arbeiten im Einverständnis mit den Bundesbehörden und den beteiligten Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse und des Wasserbaugesetzes zur Ausführung zu bringen.

2. Die Beitragsleistungen von Bund und Kanton erfolgen nach Massgabe der Subventionsbeschlüsse und der zur Verfügung stehenden Kredite, im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten.

3. Die Beitragsleistungen erstrecken sich nicht auf die zum gewöhnlichen Unterhalt der bereits ausgeführten Schutzbauten gehörenden Arbeiten (im Zweifelsfalle entscheiden die Organe der Baudirektion in Verbindung mit denjenigen des Bundes), entsprechend der Bedingung 3 des Grossratsbeschlusses vom 18. Februar 1907, der auch für die neuen Bauten gilt und lautet:

> «Nach Vollendung der Bauten fällt der Unterhalt der Korrektion im Sinne der Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 den beteiligten Gemeinden, respektive den betreffenden Pflichtigen auf. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.»

Vor der Ausrichtung der Staatssubvention haben die Gemeinden sich über eine richtige Ver-

teilung der Korrektionskosten und des nachherigen Unterhaltes im Sinne namentlich von Alinea 1, 2 und 3 des Art. 12 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 auszuweisen.

4. Die Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses namens der Schwellenpflichtigen die Annahme desselben zu erklären.

Ausbau des Verwaltungsgerichtes.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in einer der letzten Sessionen beschlossen, beim Verwaltungsgericht die Stelle eines ständigen Vizepräsidenten zu schaffen und für die Behandlung der Geschäfte im Verwaltungsgericht das Zweikammersystem zuzulassen. Dadurch ist eine schwere Belastung der einzelnen nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eingetreten. Bisher hatten wir ausser dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten 8 nichtständige Mitglieder des Verwaltungsgerichtes. Da die beiden Kammern, um rechtsgültig verhandeln zu können, mit mindestens 5 Mitgliedern besetzt sein müssen, ist es notwendig geworden, in beiden Kammern jeweilen die gesamte Mitgliederzahl zu den Sitzungen herbeizuziehen. Diese Belastung ist für einzelne Mitglieder etwas zu stark geworden, und man musste vielfach Ersatzmänner herbeiziehen, was auch nicht immer angenehm ist. Deshalb hat das Verwaltungsgericht schon im Geschäftsbericht pro 1926 und später in einer Eingabe vom 31. August 1927 erklärt, dass die Zahl der nichtständigen Mitglieder erhöht werden sollte. Der Grosse Rat ist damals auf jenes Begehren nicht eingetreten und man hat sich begnügt, die Stelle eines ständigen Vizepräsidenten zu schaffen. Nun hat aber am 3. November 1928 der Präsident des Verwaltungsgerichtes neuerdings den Antrag gestellt, die Zahl der Mitglieder um zwei zu erhöhen. Die Justizkommission hat das Geschäft behandelt und hat auf Grund einer eingehenden Erörterung, an der insbesondere der gegenwärtige Präsident der Justizkommission, Herr Grossrat Woker, der auch Mitglied des Verwaltungsgerichtes ist, teilgenommen hat, beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, einen Schritt weiter zu gehen und die Zahl der nichtständigen Mitglieder um 4 zu erhöhen. Der Regierungsrat hat sich diesem Antrag angeschlossen, so dass nun ein einstimmiger Antrag von Justizkommission und Regierungsrat vorliegt, der Grosse Rat möge die Zahl der nichtständigen Mitglieder um 4 erhöhen, um den Turnus unter den einzelnen Mitgliedern etwas weiter zu machen und diese etwas zu entlasten. Es ist zu beachten, dass im Verwaltungsgericht immer noch eine sehr grosse Zahl von Rückständen besteht, deren Aufarbeitung unbedingt gefördert werden sollte. Wir empfehlen die Annahme dieses Antrages. Es wäre dem Verwaltungsgericht und dem Regierungsrat erwünscht, wenn der Grosse Rat die Wahl dieser 4 Mitglieder noch in dieser Session vornehmen könnte.

Woker, Berichterstatter der Justizkommission. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen soeben den Antrag begründet. Namens der einstimmigen Justizkommission möchte ich Ihnen denselben zur Annahme empfehlen. Der Sprechende weiss aus persönlicher Erfahrung als Mitglied des Verwaltungsgerichtes, dass es unbedingt nötig ist, die gegenwärtige Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Wir haben vor etwa zwei Jahren einen Rückstand von mehr als 1000 Geschäften gehabt. Um diesen aufarbeiten zu können, haben wir das Verwaltungsgericht in zwei Kammern teilen müssen. Es wurde ein ständiger Vizepräsident ernannt, der die zweite Kammer zu präsidieren hatte. Nun sind wir in den beiden Kammern nur je vier Mitglieder. Wenn eines von den vier Mitgliedern aus irgend einem Grund verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen oder wenn es auch nur während einer gewissen Zeit den Austritt nehmen muss, so ist die Kammer beschlussunfähig. Wir müssen infolgedessen unbedingt dafür sorgen, dass wir eine genügende Anzahl von weitern Richtern haben. Eine Vermehrung um zwei scheint mir zu gering. Man darf ruhig weiter gehen und vier neue Mitglieder ernennen, damit wir nicht in ein bis zwei Jahren wieder vor den Grossen Rat kommen müssen. Eine Vermehrung der nichtständigen Mitglieder bringt dem Fiskus keinerlei neue Lasten, weil immer nur vier einberufen werden. Die Erleichterung besteht einfach darin, dass man einen etwas grösseren Spielraum hat. Ich möchte den Vorschlag der Regierung wärmstens zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gestützt auf Art. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird die Zahl der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes um vier, von 8 auf 12, erhöht.

Verantwortlichkeitsbeschwerde Stauffer.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Johann Stauffer, a. Lehrer, zurzeit in Fraubrunnen, ist am 30. Dezember 1885 vom korrektionellen Gericht Burgdorf wegen gewisser Verfehlungen zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt worden, hat gegen das Urteil appelliert, aber die Polizeikammer hat das Urteil in dem Sinne noch verschärft, dass sie auf 6 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 3 Monate Einzelhaft gegangen ist. Schon im Jahre 1886 hat Stauffer gegen dieses Urteil ein Revisionsgesuch eingereicht, das abgewiesen worden ist. 1887 hat Stauffer gegen Gerichtspräsident Kohler von Burgdorf Strafanzeige eingereicht, indem er Kohler der Verleumdung, der Fälschung und des Betruges beschuldigte. Das Verfahren gegen Kohler ist unter Zubilligung einer Entschädigung aufgehoben und Stauffer umgekehrt, auf Anzeige Kohlers, wegen wissentlicher falscher Anzeige, von den Assisen des III. Bezirkes zu 10 Monaten Korrektionshaus verurteilt worden. Nun hat Stauffer seit 1925 verschiedene Revisionsgesuche bei der Strafkammer des Obergerichtes eingereicht, zum Teil tendierend auf eine Revision des Urteils des korrektionellen Gerichtes, beziehungsweise der Strafkammer, vom

Jahre 1886, zum Teil auf Revision des Urteils betreffend wissentlich falsche Anzeige. Sämtliche Revisionsgesuche sind von der zuständigen Strafkammer abgewiesen worden und zwar zuletzt noch am 16. Februar 1928. Gegen diese Abweisung seines Revisionsgesuches durch die Strafkammer hat Stauffer eine Beschwerde eingereicht, die heute nun Gegenstand der Beschlussfassung durch den Grossen Rat bilden soll. Die Beschwerde schliesst mit folgendem Antrag: «Jetzt verlange ich die Revision des Urteils vom 16. Dezember 1887, wie auch diejenige des Urteils vom 6. März 1886 der Polizeikammer, weil ersteres auf letzterem basiert, und eine monatliche Entschädigung von 300 Franken, vom 1. Januar 1886 an gerechnet.» Stauffer verlangt somit eine neue materielle Ueberprüfung seiner Strafsache aus den Achtzigerjahren, welche Strafsache bereits durch die ordentlichen Gerichte im ordentlichen Verfahren letztinstanzlich erledigt worden ist, hinsichtlich deren wiederholte Revisionsgesuche Stauffers ebenfalls von der zuständigen gerichtlichen Instanz geprüft und abgewiesen worden sind.

Zu einer derartigen Prüfung und Entscheidung, wie sie Stauffer vom Grossen Rat verlangt, ist der Grosse Rat nicht zuständig. Die Beurteilung von Revisionsgesuchen liegt ausschliesslich in der Kompetenz der gerichtlichen Instanzen. Nachdem diese darüber geurteilt haben, würde Stauffer höchstens eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen das Obergericht zustehen, wenn er glaubt, dass das Obergericht bei Beurteilung seines Revisionsgesuches gesetzwidrig oder pflichtwidrig vorgegangen sei. Wir halten deshalb dafür, dass auf diese Beschwerde wegen Inkompetenz nicht eingetreten werden könne und möchten in diesem Sinne namens der Regierung den Antrag stellen, der Grosse Rat möge auf die Beschwerde Johann Stauffer gegen die Strafkammer des Obergerichtes nicht eintreten.

Woker, Berichterstatter der Justizkommission. Auch in diesem Fall besteht vollständige Uebereinstimmung zwischen der einstimmigen Justizkommission und dem Regierungsrat. Wir beantragen ebenfalls, der Grosse Rat möge auf die Beschwerde nicht eintreten. Wir haben es hier mit einem ausgesprochenen Querulanten zu tun, der mit Eingaben an alle möglichen Instanzen gelangt. Dabei handelt es sich um einen Fall, der absolut aussichtslos ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf die Beschwerde des Johann Stauffer in Fraubrunnen vom 10. November 1928 gegen die Strafkammer des Obergerichts wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

Hilfsaktion für notleidende Landwirte.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Septembersession hat der Grosse Rat beschlossen, für die Hilfsaktion für notleidende Landwirte 2 Millionen zu bewilligen, unter der Voraussetzung, dass der Bund den entsprechenden Betrag dem Kanton Bern zur Verfügung stellt. Die Bundesversammlung hat in der Septembersession den Beschluss gefasst, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Gemäss diesem Beschluss ist eine Summe von 8 Millionen vorgesehen für die Gewährung von zinsfreien Darlehen. Im gleichen Bundesbeschluss ist auch vorgesehen ein Betrag von 1,5 Millionen à fonds perdu für notleidende Winzer, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes, unter der Voraussetzung, dass die Kantone gleichviel geben. Nachdem der Beschluss gefasst war, ist die Verteilung vorgenommen worden. Von dem Vorschuss von 8 Millionen sind dem Kanton Bern zugefallen rund 1,5 Millionen, also eine halbe Million weniger, als der Grosse Rat in seinem Beschluss vom 13. September in Aussicht genommen hat.

Die Landwirtschaftsdirektion hat sofort, nachdem der Beschluss gefasst war, eine Umfrage an sämtliche Gemeinden ergehen lassen und die Gemeinden aufgefordert, sie möchten die angemeldeten Gesuche, die sie für begründet halten, der Landwirtschaftsdirektion zustellen. Es sind Fragebögen an die Gemeinden geschickt worden. Es sind im ganzen von einzelnen Gesuchstellern verlangt worden 8,432 Millionen; die Gemeinderäte haben diese Summe auf rund 6 Millionen reduziert. Rund 10 % der Landwirte oder Tierbesitzer haben sich für diese Hilfsaktion angemeldet. Nun hat der Regierungsrat bereits für die Novembersession versucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten. Nachdem aber einzelne Gemeinden etwas saumselig waren, war es nicht möglich, für die Novembersession dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht zu unterbreiten. Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, den Regierungsrat, beziehungsweise die Landwirtschaftsdirektion, einzuladen, einen eingehenden Bericht zu erstatten, und zur Behandlung des Geschäftes eine ausserordentliche Session im Monat Dezember zu veranlassen. Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion und der Beschluss des Regierungsrates sind Ihnen rechtzeitig zugestellt worden. Ebenso sind die gesamten Akten der Staatswirtschaftskommission unterbreitet worden. Das Dossier umfasst etwa 17 Schriftstücke: Zirkulare an die Gemeinden, Schreiben an den Bund, Antwort des Bundesrates usw. Das beweist, dass das Geschäft eine recht ansehnliche Arbeit verursacht hat.

Nun möchte ich etwas näher auf den Beschlussesentwurf eintreten, den der Regierungsrat dem Grossen Rat unterbreitet. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass man sich über die Frage klar sein muss, ob man vom Bundesbeschluss, Art. 2, Alinea c, Gebrauch machen will. Von den 8 Millionen zinsfreien Darlehen, die die Bundesversammlung beschlossen hat, bekommt der Kanton Bern 1,5 Millionen. Im weitern sind Hilfsaktionen vorgesehen in dem Sinne, dass 6 Millionen verwendet werden für Unterstützung der Butterfabrikation. Darauf möchte ich nicht näher eintreten, da das eine Angelegenheit der milchwirtschaftlichen Verbände ist. Ferner sind 1,5 Millionen für die Förderung des Zuchtviehexportes vorgesehen. Auch damit haben wir uns hier nicht zu befassen. Es sind aber noch 1,5 Millionen Franken vorgesehen zur Unterstützung von Notstandsaktionen der Kantone, speziell für notleidende Bergbauern und Weinbauern des Flachlandes. Was unsere Bergbauern anbetrifft, so hat der Kanton Bern nach dieser Richtung bereits das Nötige vorgesehen. Er gibt seine Unterstützung an die Hagel-

versicherung, er unterstützt die notleidenden Weinbauern bei der Beschaffung des Kupfervitriols und der andern Bekämpfungsmittel. Vom Bunde hat man ungefähr 80,000 Fr. bekommen, welche Summe den betreffenden Gemeinden als Darlehen auf die Dauer von 8 Jahren gewährt worden ist. Im weitern hätten wir 200,000 Fr. à fonds perdu bekommen können und der Grosse Rat hätte die gleiche Summe bewilligen müssen. Wir hätten also insgesamt etwa 400,000 Franken zur Verfügung gehabt oder für jeden der 5000 Gesuchsteller durchschnittlich 80 Fr. Sie werden alle zugeben müssen, dass mit derartigen Summen nicht irgendwie sanierend gewirkt werden kann. Der Regierungsrat ist deshalb zur Auffassung gelangt, man wolle an Stelle der Beträge à fonds perdu lieber entsprechend höhere Summen als Darlehen auf 5 Jahre beanspruchen. Diese Summe ist im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf den Betrag von 2 Millionen bemessen worden, so dass nun für die Hilfsaktion 3,5 Millionen Franken zur Verfügung stehen, die nach Bundesbeschluss innert 5 Jahren dem Bunde zurückbezahlt werden müssen und wofür der Kanton einen Zins von 2 % bezahlen muss, mit der Bedingung, dass der Kanton dieses Geld den Gemeinden zuhanden der betreffenden Gesuchsteller für die Dauer von 5 Jahren zinsfrei zur Verfügung stelle. Nun hat der Grosse Rat in der Septembersession beschlossen, dass die Rückzahlung erst mit dem zweiten Jahr beginnen soll, wobei von dort an alle Jahre ein Fünftel zurückbezahlt werden muss. Die Rückzahlungsfrist ist also im Septemberbeschluss auf 6 Jahre fixiert worden. Der Bundesbeschluss fixiert die Rückzahlung auf 5 Jahre; wenn der Kanton das Geld länger behalten will, muss er nicht mehr 2 % bezahlen, sondern 4,5 %. Sie haben im Bericht der Landwirtschaftsdirektion die drei Varianten dargestellt. Bei der ersten beträgt die Belastung für den Kanton 210,000 Fr. Die zweite Variante unterscheidet sich darin von der ersten, dass das Darlehen auch in 5 Jahren zurückbezahlt werden muss, wobei aber die erste Rate erst am Ende des zweiten Jahres fällig wird. Die Belastung für den Kanton würde 245,000 Fr. ausmachen. Die dritte Variante entspricht dem Beschluss des Grossen Rates vom September. Sie hätte für den Kanton nochmals eine Mehrbelastung von rund 31,500 Fr. zur Folge. Die Landwirtschaftsdirektion war der Meinung, man sollte eigentlich den im September gefassten Beschluss ohne weiteres annehmen; der Regierungsrat hat aber mit Mehrheit beschlossen, die mittlere Variante zu wählen, also die Rückzahlung innert 5 Jahren, aber die erste Rückzahlung erst auf Ende des zweiten Jahres.

Die Gesuche sind von der Landwirtschaftsdirektion eingehend geprüft worden. Ich darf wohl sagen, dass das eine gewaltige Arbeit ist, die auf dem Bureau der Landwirtschaftsdirektion, speziell vom I. Sekretär, bewältigt werden musste. Es handelte sich darum, die 6 Millionen auf ungefähr 3,5 Millionen herabzusetzen. Wir haben die Gesuche geprüft. In einzelnen Gemeinden ist man sehr seriös vorgegangen. Man kann da nicht viel abstreichen. In andern Gemeinden sind verhältnismässig sehr hohe Ansprüche gestellt worden, die weit über den Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes hinausgehen. Ich will das an einem Beispiel erklären. Da sind z. B. Gesuchsteller, die verlangen bei einem Viehbestand von 3 Kühen für Futtermittel 2000 Fr. Das ist natürlich viel zu viel, denn wenn wir annehmen, es müsse der betreffende Landwirt die Kraftfuttermittel für den ganzen Winter kaufen, so macht das pro Tag und Stück 2 kg, also insgesamt 1200 kg à 30 Rp., macht 350 Fr. Oder nehmen wir an, es müsse einer Heu hinzukaufen und zwar für den halben Winter. Eine ausgewachsene Kuh braucht ungefähr 30 Doppelzentner. Wenn der Mann also 15 Doppelzentner zu 15 Fr. kauft, so macht das 225 Fr. Wenn wir sagen, dass wir pro Stück Vieh ungefähr ein Darlehen geben, das den Ankauf von Futtermitteln und Heu ermöglicht, in der Höhe von 200 Fr., so dürfte das dem Mittel sehr gut entsprechen. Ein anderes Beispiel ist das, dass einer sagt, er sollte eine Kuh kaufen und dass er die Summe, die er benötigt, mit 1500—1800 Fr. einsetzt. Das scheint uns übertrieben zu sein. Diese Leute kaufen nicht Zuchtkühe, sondern gute Nutzkühe, die man heute mit 900—1100 Fr. bezahlt. Andere haben Eingaben gemacht, sie möchten hochverzinsliche Hypotheken ablösen oder beispielsweise einen Bau ausführen oder ein Stück Land drainieren. Das alles geht eigentlich über den Rahmen der Hilfsaktion hinaus. Immerhin kann man da nicht pedantisch sein, sondern man muss eben auf die Begutachtung durch die Gemeinderäte abstellen. Wesentlich ist, dass wir den Leuten helfen können, um über die Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Man macht sich vielfach allzu grosse Vorstellungen von dieser Hilfsaktion. Wir haben annähernd 5000 Gesuche und 3,5 Millionen zur Verfügung. Das macht pro Gesuch im Durchschnitt 700 Fr. Wir können nicht einem einzelnen Gesuchsteller Tausende von Franken zur Verfügung stellen. Es gibt viele, die nur Darlehen von 300, 400 und 500 Fr. begehren. Es gibt aber auch solche, die verlangten, man solle ihnen 25,000 Fr. geben. Wie manchen man da berücksichtigen könnte, ist leicht abzuzählen. Dann sind Gesuche da, bei denen ohne weiteres ersichtlich ist, dass die Summe verwendet werden soll zur Abtragung von Schulden, nicht aber zur Verbesserung des Betriebes. Die Hauptsache ist die, dass mit dem Geld der Betrieb fruktifiziert, dass Vieh angekauft wird, dass Düngmittel und Saatgut angeschafft werden. In den Fällen, wo einfach Schulden beglichen werden, während der Betrieb im übrigen gar nicht berührt wird, ist es ganz begreiflich, dass das Geld nur schwer wieder zurückbezahlt werden kann. Ich kann den Rat versichern, dass diese Eingaben alle mit der grössten Sorgfalt geprüft worden sind. Wir glauben, den Grossteil der Gesuchsteller einigermassen befriedigen zu können, immerhin muss eine Reduktion von 6 auf 3,5 Millionen stattfinden, wobei ich hier nur sagen möchte, dass eine ganz kleine Summe noch zurückbehalten werden muss, um allfällige Unebenheiten, die sich ergeben könnten, ausgleichen zu können. Es ist in der Presse und anderwärts gesagt worden, man hätte die Prüfung in der Weise vornehmen sollen, dass man beispielsweise pro Amt eine Spezialkommission eingesetzt hätte, die die Aufgabe gehabt hätte, die Anträge der Gemeinderäte zu prüfen. Das macht sich in der Theorie sehr schön, ist aber in der Praxis undurchführbar, denn verantwortlich für die Verwendung des Darlehens ist der Gemeinderat und die Gemeinde. Wenn wir eine Vormundschaftsbehörde oder einen Treuhänder über den Kopf der Gemeinde hinweg eingesetzt hätten, so hätte das sehr viel böses Blut gegeben und wahrscheinlich hätte es geheissen, ein schöner Teil dieser Darlehen werde in Taggeldern aufgehen. So, wie die Sache jetzt geordnet ist, entstehen

gar keine Kosten, wir besorgen die Sache auf der Landwirtschaftsdirektion mit dem vorhandenen Beamtenapparat, wobei die Hauptarbeit vom I. Sekretär geleistet wird. Für alle Gemeinden, mit deren Anträgen wir einverstanden sind, haben wir Zirkulare bereit, die unmittelbar nach dem Grossratsbeschluss verschickt werden, wo der Gemeinde mitgeteilt wird, dass diese und jene Summe uns gerechtfertigt erscheine, eine andere wieder nicht, dass der betreffenden Gemeinde die und die Summe zugeteilt werde. Wir teilen den Gemeinden mit, dass wir von ihnen eine neue Liste über die Verteilung des Geldes haben müssten, da die Genehmigung vorbehalten werden muss. Ein Beschwerderecht für diejenigen, die glauben, dass sie von ihrem Gemeinderat nicht genügend berücksichtigt worden seien, müssen wir ebenfalls vorbehalten. Ueber solche Beschwerden muss der Regierungsrat entscheiden. Der Apparat muss so einfach wie möglich gemacht werden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass gewisse Unebenheiten nicht vermieden werden können. Der Gemeinderat kann sich irren, wir können uns irren, aber das wird bei jedem Apparat unvermeidlich sein.

Nun die einzelnen Bestimmungen. Alinea 1 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Alinea 2 ist in der Weise abgeändert worden, dass von der Staatswirtschaftskommission eine Ergänzung aufgenommen wurde. Dieser Antrag der Staatswirtschaftskommission hat heute eine weitere Aenderung erfahren, in dem Sinne, dass Alinea 2 heissen würde: «Das auszurichtende Darlehen ist für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbstproduzierten Rohstoffe, für die Anschaffung von Vieh und für andere Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu verwenden.» Damit reproduzieren wir genau den Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 28. September. Diese Anregung ist heute gemacht worden, die Staatswirtschaftskommission hat sie behandelt und sich damit einverstanden erklärt und auch der Regierungsrat hat sich einverstanden erklären können. Die Bestimmung wegen der reinen Grundsteuerschatzung bleibt unverändert. Bezüglich der Rückzahlung hat der Regierungsrat beschlossen, man wolle die mittlere Variante annehmen, die einerseits dem Grossratsbeschluss vom September insofern entspricht, als die erste Quote erst auf Ende November des zweiten Jahres zurückbezahlt werden muss, wobei aber festgesetzt wird, dass die Rückzahlung nachher in vier Raten zu erfolgen hat. Im weitern ist vorgesehen, dass, wenn eine Gemeinde das Darlehen nicht zurückzahlt, sie dann 5% Zins bezahlen muss. Das ist so zu verstehen, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Darlehensnehmer aufzufordern, beispielsweise auf den 30. November 1930 die erste Rate mit 25% einzubezahlen. Es wird schon solche geben, die nicht zahlen können und auch solche, die nicht zahlen wollen. Die Gemeinde ist verpflichtet, Betreibung anzuheben und auf gesetzlichem Weg die Raten einzukassieren. Wenn sie das macht und wenn sie anderseits die eingegangenen Beträge rechtzeitig abliefert, so hat sie keinen Zins zu bezahlen. Wenn sie aber das nicht macht und erst im Januar oder Februar den Leuten etwas nachgeht, muss sie von dem Betreffnis den Zins bezahlen. Wenn einer nicht zahlen kann, wenn er z. B. bereits in Konkurs gekommen ist und wenn die Gemeinde das mitteilt, dann wird der Posten amortisiert, indem die Gemeinde einen Viertel des Verlustes zu tragen hat, während Kanton und Bund sich in die restierenden drei Viertel teilen. Alle Jahre muss abgerechnet werden.

Nun möchte ich auf eine sehr wichtige Erscheinung aufmerksam machen, die sich bei der Hilfsaktion von 1922 gezeigt hat. Da sind Gemeinden gewesen, die vom Einzelnen nichts verlangt haben, sondern die Raten selbst geleistet haben, um dann am Schluss, als die letzte Rate bezahlt werden musste, zu kommen und zu erklären, dieser oder jener habe überhaupt nie bezahlt, das Geld sei nunmehr verloren, da der Mann unterdessen in Konkurs gekommen sei. Es wurde dann gewöhnlich verlangt, Kanton und Bund sollten der Gemeinde den Verlust ersetzen. Sowohl der Bund wie der Kanton müssen die Bedingung stellen, dass alle Jahre abgerechnet werden muss. Wenn ein Schuldner nicht mehr bezahlen kann, in Konkurs kommt, wird der Betrag abgeschrieben. Man kann da nicht warten bis nach Ablauf der 5 oder 6 Jahre, sondern die Abrechnung muss alle Jahre erfolgen, damit man weiss, wie die Situation ist. Das ist auch der Grund, warum wir diese Bestimmung aufgenommen haben. Wir möchten damit bewirken, dass die Gemeindebehörden nach dieser Richtung ihre Pflicht auch tun. Für Darlehen, die verloren sind, hat die Gemeinde keinen Zins zu bezahlen. Aber wenn die Gemeinde nachlässig ist und erst im Februar einzieht, anstatt im November, muss sie Zins bezahlen. Ich bin bereits gefragt worden, wie das Alinea 3 in bezug auf diesen Punkt zu verstehen sei. Es handelt sich um den Fall, wo die Gemeinde ihre Verpflichtung nicht erfüllt, nicht rechtzeitig einkassiert und verspätet abliefert. In diesen Fällen muss sie wegen Verspätung Zins bezahlen. Ueber die eintretenden Kapitalverluste habe ich bereits gesprochen. Nach dem Grossratsbeschluss von 1922 wurden jene Verluste zu gleichen Teilen vom Bund, vom Kanton und von der Gemeinde getragen. Man hatte ursprünglich die Meinung, dass es auch diesmal so gemacht werden sollte. Allein im Nationalrat hat man gefunden, man wolle die Gemeinden etwas begünstigen oder weniger belasten und hat das Maximum des durch die Gemeinden zu tragenden Verlustes auf einen Viertel fixiert. Von grosser Wichtigkeit ist die Bestimmung, dass die Gemeinden diesen Viertel nicht durch spezielle Bürgschaften sichern dürfen. Das haben einige Gemeinden schon versucht; im Jahre 1922 haben es einige gemacht. Das ist nun nicht angängig. Wenn man das zulassen würde, käme es einfach so, dass die Gemeinde gar kein Interesse mehr daran hätte, dass die Darlehen zurückbezahlt würden, sie könnte einfach sagen, sie sei gedeckt, den Rest können Kanton und Bund fröhlich verlieren. Das ist absolut unzulässig, und wir werden die Gemeindebehörden im Uebertretungsfalle verantwortlich machen.

Was Alinea 6 anbetrifft, so hat man gefunden, man wolle nicht einen Beschluss fassen, in welchem einfach auf den Beschluss vom September verwiesen wird, sondern es sei richtiger, wenn man den Septemberbeschluss aufhebe und einen neuen Beschluss fasse, aus dem alles Nähere hervorgeht. In Ziffer 7 ist vorgesehen, dass der Regierungsrat mit der Ausführung dieses Beschlusses und mit dem Erlass allfällig weiter notwendig werdender Vollzugsvorschriften betraut werde. Neu soll, auf Antrag der Staatswirtschaftskommission, mit welchem sich der Regierungsrat einverstanden erklärt hat, die Bestimmung aufgenommen werden: «Die Gemeindebehörden sind für die richtige Durchführung dieser Vollzugsvor-

schriften verantwortlich.» Es ist vollständig ausgeschlossen, in einem Beschluss des Grossen Rates alle Details zu ordnen. Das muss den Kreisschreiben und Verordnungen des Regierungsrates vorbehalten bleiben. Es stellt sich z. B. die Frage, wie man den Fall behandelt, wo einer ein Darlehen bekommt, und nachher die Gemeinde verlässt und in eine andere Gemeinde zieht. Wir haben bei der Hilfsaktion von 1922 die Sache in der Weise geregelt, dass wir erklärten, wenn ein solcher Schuldner ausserhalb des Kantons oder auch nur in eine andere Gemeinde ziehe, sei er verpflichtet, wenn die Gemeinde es verlange, das Darlehen zurückzuzahlen. Die Fälle, die wir in der Periode 1922—1927 gehabt haben, haben sich vielfach so erledigt, dass meist die ursprüngliche Wohngemeinde gesagt hat, der Mann sei ihr gut genug, man mache ihm keine Schwierigkkeiten, oder dann so, dass die Gemeinde, in die er neu eingezogen ist, erklärt hat, sie übernehme die Bürgschaft für den Rest, den er noch nicht zurückbezahlt hatte. Eine andere Ordnung ist nicht gut möglich. Wir können die Gemeinde, in die der Mann neu einzieht, nicht zwingen, sie müsse nun, weil der Mann bei ihr Wohnsitz bekomme, auch diese Verpflichtung übernehmen. Deshalb muss die Ordnung so bleiben, dass der betreffende Darlehensnehmer verpflichtet ist, wenn die Gemeinde es verlangt, das Darlehen zurückzuzahlen. Es ist mir auch die Frage vorgelegt worden, ob nicht die Landwirtschaftsdirektion noch eine schärfere Kontrolle in dem Sinne einführen könnte, dass sich jeder Gesuchsteller durch Quittung ausweisen müsse, wofür er das Geld verwendet hat. So gut diese Anregung gemeint ist, möchte ich den Grossen Rat doch bitten, von derartigen Bestimmungen Umgang zu nehmen. Denken Sie einmal, was kommen würde, wenn die 5000 Gesuchsteller die Quittungen bei uns vorweisen müssten. Das ist Sache des Gemeinderates. Wir wollen ihm das nötige Zutrauen schenken, dass er die Verteilung richtig vornimmt, und auch die Kontrolle fachgemäss ausübt, aber wir können nicht eine Zentralbehörde noch mit solchen Dingen belasten.

Ich komme zum Schluss, und möchte nur noch darauf aufmerksam machen, dass diese Hilfsaktion, für welche 3,5 Millionen verwendet werden, angesichts der grossen Zahl von Gesuchstellern, nicht eine Massnahme ist, die in irgend einer Weise sanierend wirken kann. Es ist eine momentane kleine Hilfe. Wenn unsere Landwirtschaft gesunden soll, dann muss an andern Orten eine Besserung eintreten, vor allem eine Besserung in den Produktenpreisen und im Verhältnis zwischen Aufwand und Erlös. Dort ist der springende Punkt; davon hängt es ab, ob in Zukunft unsere Landwirtschaft, wie die andern Erwerbsgruppen, einigermassen existieren kann. Es ist deshalb Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses Verhältnis von Aufwand und Erlös gebessert werde. Es ist sehr schwer, mit dem Aufwand abzubauen, denn der Arbeitslohn lässt sich nicht reduzieren. Was die Hilfsmittel anbetrifft, die der Landwirt braucht, so lässt sich bei ihnen sehr wenig reduzieren. Das einzige wesentliche Hilfsmittel besteht darin, dass unsere Produktenpreise etwas erhöht werden, und zwar so, dass auch der Landwirt zu seiner Existenz kommt, wie er es verdient. Ich gebe gerne der Hoffnung Ausdruck, dass diese Hilfsaktion einigermassen geeignet sei, die Gesuchsteller, die meist kleine Landwirte sind, über die schwierige Situation hinwegzubringen, dass für sie auch wieder bessere Zeiten beginnen. Ich bitte den Grossen Rat, dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission im Interesse dieser wirtschaftlich schwachen und kleinen Leute zuzustimmen.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Materie verschiedene Male befasst. Unser Präsident, Herr Schmutz, hat bereits Auskunft gegeben, warum man das Geschäft verschoben hat. Ich möchte bloss beifügen, dass, wenn wir in der letzten Session hätten Beschluss fassen wollen, wir über verschiedene Einzelheiten nicht hätten Aufschluss geben können. Heute ist das anders. Wir kennen die Zahl der Anmeldungen, wir kennen die Summe, die verlangt wird, wir wissen namentlich auch, welche Summen von den Gemeindebehörden gutgeheissen werden und es ist uns auch bekannt, welche Summe uns zur Verfügung steht. Der Bundesbeschluss sagt in seinem Titel, dass es sich um eine vorübergehende Hilfe zur Milderung der Notlage in der Landwirtschaft handelt. Diese Hilfe ist beschränkt auf 5 Jahre. Wir haben also mit einer bestimmten Grösse zu rechnen. Die Darlehen sollen von den Kantonen dem Bund innert 5 Jahren zurückbezahlt werden. Der Bund überlässt es den Kantonen, zu bestimmen, ob sie die Rückzahlung in vier oder fünf Raten oder auf einmal machen wollen. Die Bundesbehörden glauben also ihrerseits, dass die Krise während dieser Zeit überwunden werden könne. Wir wollen uns gerne dieser Hoffnung anschliessen. Ich möchte hier beiläufig sagen, dass, wenn auch die Massnahmen, die in der Junisession in der Bundesversammlung durch die Motionen der Herren Stähli und Nobs beantragt worden sind, durchgeführt sind, tatsächlich eine wesentliche Besserung eintreten dürfte. Immerhin können wir nicht prophezeien, wir müssen eine abwartende Stellung einnehmen. Wir sind aber nicht nur zeitlich beschränkt, sondern auch in den Mitteln, die uns zur Verfügung gestellt werden; wir müssen uns nach der Decke strecken. Wohl ist es den Kantonen nicht verboten, auch ihrerseits Aufwendungen zu machen, aber die Kantone verfügen in der Regel nicht über die nötigen Mittel. Auf die erste Bekanntmachung, die von der Regierung herausgegeben worden ist, haben sich 4500 Gesuchsteller gemeldet und insgesamt eine Summe von 8,5 Millionen verlangt. Die Gemeinden ihrerseits haben diese Gesuche geprüft und beantragen der Regierung, eine Summe von 6 Millionen zu bewilligen. Nach dem ersten Grossratsbeschluss hatten wir bloss 2 Millionen zur Verfügung. Diese Summe hat nicht genügt, umso weniger, als ja nachher der Bund mitgeteilt hat, dass dem Kanton Bern nicht 2 Millionen, sondern bloss 1,5 Millionen von der Gesamtsumme von 8 Millionen zukommen. Also hat die Regierung sich nach neuen Mitteln umsehen müssen. Sie hat noch einmal beim Bund angeklopft, indem nach Art. 2, Absatz c, des Beschlusses der Bund den Kantonen noch eine Summe von 1,5 Millionen zur Verfügung stellt für direkte Unterstützung für notleidende Landwirte. Das hätte für den Kanton Bern eine Summe von 150,000 bis 200,000 Fr. ausgemacht, so dass man im ganzen gehabt hätte: 1,5 Millionen für Darlehen und 200,000 Fr. für Unterstützungen. Es wäre jedenfalls keine leichte Sache gewesen, diesen Extrabeitrag von 200,000 Fr. zu verteilen. Diejenige Instanz, die das gemacht hätte, wäre nicht zu beneiden gewesen. Man hätte es in diesem Falle mit zweierlei Bezügern

zu tun gehabt, mit solchen, die Darlehen bezogen hätten, und solchen, die direkt Zuschuss bekommen hätten. Auf alle Fälle hätte man vielen berechtigten Begehren in keiner Weise gerecht werden können. So hat man gefunden, man wolle dem Bund diese Summe von 200,000 Fr., die erhältlich gewesen wäre aus Art. 2, Absatz c, lassen; dafür solle er dem Kanton Bern weitere 2 Millionen zur Verfügung stellen, damit er die Darlehen in vermehrtem Masse gewähren könne. Ein Zinsverlust von 2% auf 2 Millionen macht in 5 Jahren auch 200,000 Fr. aus. So haben wir nun 3,5 Millionen für Darlehensgewährung zur Verfügung. Die Prüfung dieser Gesuche durch die Gemeindebehörden ist erfolgt, man musste aber sofort sehen, dass viele Gemeinden noch viel zu weit gegangen sind und dass sie nicht im Rahmen des Grossratsbeschlusses und Bundesbeschlusses geblieben sind. Nach dieser Richtung mussten wesentliche Abstriche vorgenommen werden. Nach der Bereinigung aller dieser Abstriche werden wir es wahrscheinlich mit einer Summe von 3,5 bis 4 Millionen zu tun haben. Zuletzt wird man sich vielleicht nicht anders helfen können, als dass man allen Darlehensgesuchstellern einen prozentualen Abstrich macht.

Den Gemeinden sind Weisungen und Anleitungen über ihr Verhalten gegeben worden, und es ist im Kreisschreiben vom 8. Oktober auch erklärt worden, in welcher Form die Darlehen zu gewähren seien. Die auszurichtenden Darlehen müssen in Uebereinstimmung stehen mit dem Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes und der ungefähren Summe, die für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbst produzierten Rohstoffe zu verausgaben ist. Weiter heisst es, dass sich die Empfänger auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion über die Verwendung der Darlehen auszuweisen haben. Selbstverständlich hat man dieses Sicherheitsventil schaffen müssen, um wenigstens der Landwirtschaftsdirektion das Recht zu geben, diese Darlehen zu prüfen. Im weitern hat man auch die Gemeindebehörden schon damals eingeladen, sie möchten nur diejenigen Begehren weiterleiten, die sie glauben verantworten zu dürfen. Man hat von allem Anfang an die Auffassung gehabt, dass man nicht ein neues Bureau schaffen wolle, um die gesamte Aktion durchzuführen. Wenn man das hätte machen wollen, hätte es bei einem Bureau nicht sein Bewenden haben können, sondern man hätte eine weitverzweigte Organisation schaffen müssen. Dabei wäre jedenfalls erstens kostbare Zeit verloren gegangen und es hätten auch grosse Beträge an Sitzungsgeldern ausgerichtet werden müssen. Die Gemeindebehörden ihrerseits haben selbstverständlich das Recht, wenn sie solche Gesuche nicht selbst prüfen wollen, Sonderkommissionen einzusetzen. Einzelne Gemeinden haben das gemacht. Dem Kanton gegenüber sind aber selbstverständlich bloss die Gemeindebehörden verantwortlich.

Wenn nun diese Gesuche überprüft sind, kommen sie an die Landwirtschaftsdirektion zurück und erst nach dieser neuen Ueberprüfung werden die Beträge ausbezahlt. Die Staatswirtschaftskommission hat in allen diesen Sitzungen namentlich betont, dass man alle Aufmerksamkeit darauf verwenden solle, dass die Sache richtig durchgeführt und das Geld richtig verwendet werde. Insbesondere haben uns die Fälle vorgeschwebt, wo einer bereits vor dem Konkurs steht und nun ein Gesuch macht, und wo das Geld einfach dem Viehhändler oder dem Juden zugute käme. Solche Gesuche sollten nach meiner Meinung auf keinen Fall gutgeheissen werden, denn für Liquidation solcher Fälle ist die ganze Aktion nicht gemeint. Als solche hätte sie keinen Wert, den Notleidenden wäre damit durchaus nicht gedient. Die Gemeinden sind auch extra noch darauf aufmerksam gemacht worden und die Staatswirtschaftskommission hat in den Ergänzungsanträgen, die sie gestellt hat, sich immer von dem Gedanken leiten lassen, dass man erneut die Gemeindebehörden auf ihre Verantwortung aufmerksam machen sollte. Diese Anträge entspringen durchaus dem Gedanken, dass die Vorteile der Darlehen eben denjenigen zugute kommen sollen, die es am allernötigsten haben. Dass selbstverständlich bei einer Aktion von einem derartigen Umfang Verluste entstehen werden, bedarf keiner Erörterung. Man wird es trotz peinlichster Sorgfalt in den Kauf nehmen müssen, dass da oder dort eben die Zahlungen nicht mehr gemacht werden können. Deshalb sollte auch der Grosse Rat auf dem Laufenden gehalten werden, indem alljährlich im Verwaltungsbericht über diese Verhältnisse Bericht erstattet werden sollte. Der eine oder andere von Ihnen wird vielleicht nach dieser oder jener Seite hin Bedenken haben. Das ist durchaus begreiflich. Es können Fälle vorkommen, wo der oder jener Gesuchsteller unrichtige Angaben macht, wo diese oder jene Gemeinde Gesuche befürwortet, die nicht ganz richtig sind. Deshalb ist es am Platz, dass man die Gemeindebehörden immer und immer wieder an ihre Verantwortlichkeit erinnert. Das alles soll uns aber nicht hindern, einer Vorlage zuzustimmen, die den ärmsten unter den notleidenden Landwirten zugute kommen soll, ihnen über die Krisenzeit hinweghelfen soll. Wenn Fellenberg seinerzeit sagte: «Hilf du den Armen und Schwachen; den Reichen gebricht es selten an Hilfe», so sollte der Grosse Rat heute diese Worte zu den seinigen machen und diese Vorlage genehmigen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Vorlage einstimmig zur Annahme.

Christeler. Es ist in den letzten Tagen ein bodenständiger Bauersmann zu mir gekommen und hat mir gesagt, so schlecht wie es bei uns in der Gemeinde Lenk gehe, sei es beinahe noch nie gegangen, trotzdem wir nun zwei Grossräte in der Gemeinde hätten. Er meine nicht, dass wir Grossräte daran schuld seien, aber der Zufall spiele da gerade so unglücklich mit. Er hat mir den Auftrag gegeben, hier noch etwas zu sagen. Da ich bei keiner Fraktion sei, dürfe ich das umso besser sagen, das nämlich, dass die Hilfsaktion, die wir da durchführen wollen, gar nichts tauge; sie gehe auf das Konto der Verheissung eines Schreckens ohne Ende. Damit habe ich den Wunsch dieses Mannes erfüllt und möchte nun auch meinen Gedanken kurz Ausdruck geben. Dass die für die Hilfsaktion vorgesehenen 2 Millionen fast verdoppelt worden sind, muss man anerkennen. Aber ob der Verteilungsmodus, wie er von der Landwirtschaftsdirektion und von der Staatswirtschaftskommission dargestellt worden ist, auch richtig sei, kann man sich vielleicht ganz leise fragen. Ob nicht dadurch der Bund, der Staat, die Gemeinde und vielleicht der Kleinbauer noch mehr in Schulden gebracht werden, ist ebenfalls fraglich. Wie wir wissen, liegt eine Motion des Herrn Neuenschwander vor, die dem notleidenden Gewerbe helfen will. Er meint, dass das Gewerbe auch stark leide und ebenfalls berechtigt wäre, von diesen Mil-

lionen etwas zu erhalten. Wenn man rechnet, dass ein Gesuchsteller durchschnittlich nicht einmal ganze tausend Franken bekommt, und wenn Sie noch rechnen, dass das auf vier Jahre verteilt ist, so wird damit etwas gewährt, was zuviel zum Sterben und zu wenig zum Leben ist. Wie Sie wissen, ist bei uns zu oberst im Simmental ein wirtschaftlicher Vulkanausbruch erfolgt. Sie dürfen nun nicht etwa glauben, dass ich komme und verlange, diese Million solle dem Simmental gegeben werden. Ich weiss, dass die Millionen im ganzen Kanton redlich verteilt werden sollen. Ich stelle mir das Simmental so vor, wie ein grosses Fabrikkamin. Die Lava kommt jetzt, wo die Katastrophe ausgebrochen ist, wie aus einem feuerspeienden Berg. Glückliche und friedliche Familienverhältnisse sind in das Gegenteil versetzt worden. Man muss sich wirklich fragen, ob nicht einmal der Spruch: «Hebe deine Augen auf zu den Bergen, von welchen die Hilfe kommt» mehr hilft. Sicher bringt dieses Unglück uns und unsere Nachkommen wieder besser zum Verstand, und auch uns, die Vertreter des Volkes, Ständeräte und Nationalräte, Regierungsräte und wohl auch Grossräte. Es zeigt uns vielleicht doch, dass wir auf wirtschaftlichen Irrwegen sind. Ich möchte bei diesem Anlass, wo es mir vergönnt ist, im Grossratssaal meine Gedanken vorzutragen, in aller Freundschaft unsern Vertreter im Ständerat, Herrn Landwirtschaftsdirektor Moser, und den Präsidenten unserer Staatswirtschaftskommission, Herrn Schmutz, ersuchen, einmal im Bundeshaus die Zollschraube ein wenig nach der andern Richtung drehen zu helfen. Sorgen wir dafür, dass wir billigere Lebensmittel bekommen und noch weniger Zinsen bezahlen müssen. Ich will bescheiden sein und nicht mit der Hypothekarkasse anfangen, aber bei den Wechseln und Krediten. Ich besinne mich, wie es in den Achtzigerjahren schlecht gegangen ist, und wie jedes Gewerbe seine Klippen hat. Als dem einzigen parteilosen Mitglied fällt es mir nicht ein, einen Antrag zu stellen. Es heisst, wem das Herz voll sei, dem gehe der Mund über. Mit vollem und schwerem Herzen bin ich von Hause fortgegangen. Ich hoffe, dass die Gedanken, die ich heute vorgetragen habe, wenn nicht heute, so doch früher oder später, bei verschiedenen Fraktionen freundliche Aufnahme finden. Zürnet mir nicht; es ist wirklich gut gemeint.

von Grünigen. Die Bauern im Saanenland sind nicht der genau gleichen Meinung, wie Herr Christeler. Zu mir sind viele gekommen, die die Aktion lebhaft begrüsst haben. Sie haben dazu noch den Wunsch ausgesprochen, dass sie möglichst rasch beginne. Mich freut, dass die vorberatenden Behörden den Ergänzungsantrag zu Ziffer 2 angenommen haben. Wenn wir diesen Nachsatz nicht akzeptiert hätten, wäre der Grosse Rat engherziger gewesen als die Bundesbehörden. Ich möchte die Annahme dieses von mir angeregten Zusatzes bestens empfehlen.

Spycher. Die freisinnige Fraktion hat die Angelegenheit eingehend behandelt. Sie ist einstimmig dazu gekommen, Zustimmung zu beschliessen; sie ist sich aber dabei bewusst, dass dadurch das Uebel nicht an der Wurzel erfasst wird, dass die vorgeschlagene Massnahme auch ihre Nachteile hat, über die man gesprochen hat. Sie ist aber von der Erwägung ausgegangen, dass, wenn wirklich Not vorhanden sei an einzelnen Orten, es Menschenpflicht sei, zu helfen. Die Gemeinden übernehmen mit der Bewilligung dieser grossen Kredite eine sehr schwere Verantwortung. Schon bei der Verteilung wird man kaum alle befriedigen können. Die Schwierigkeiten werden aber erst recht kommen, wenn die Zeit heranrückt, wo die Verpflichtung besteht, die Darlehen ratenweise zurückzuzahlen. Da wird es Aufgabe der Gemeinden sein, mit der nötigen Umsicht vorzugehen und namentlich dafür zu sorgen, dass säumige Schuldner an ihre Pflicht erinnert werden. Das ist schon deswegen eine vornehme Pflicht, damit nicht der Eindruck erweckt wird, als ob man zu unsern Mitbürgern sagen würde: Ihr könnt Schulden machen; die Rückzahlung ist Nebensache. Da die Gemeinden einen Viertel der allenfalls entstehenden Verluste tragen müssen, werden sie wohl ein wachsames Auge haben. Wir haben die Auffassung, dass neben der ungünstigen Preiskonjunktur die hohen Liegenschaftenpreise eine Ursache der an einzelnen Orten bestehenden Notlage sind. Trotz allen Warnungen werden immer wieder Heimwesen zu teuer bezahlt. Das rührt namentlich daher, dass wir eben viel mehr Anwärter für Heimwesen haben, als Heimwesen zum Kaufe angeboten sind. Die Konkurrenz treibt die Preise in die Höhe; lackiert ist der Käufer. Es wäre ein grosses Verdienst der Regierung, wenn sie Wege weisen würde, wie man diesen Missständen entgegentreten kann. Ich weiss, dass das schwierig ist, da man gesetzliche Handhaben kaum haben wird. Wir haben dem Vortrag der Landwirtschaftsdirektion mit Vergnügen entnommen, dass im Emmental eigentlich eine Notlage nicht vorhanden sei, dass man dort günstiger stehe als in andern Landesteilen und dass von einer Notlage nur in vereinzelten Fällen gesprochen werden könne. Es freut uns, dass das anerkannt wird. Ich habe eingangs erklärt, dass mit dieser Vorlage das Uebel nicht an der Wurzel erfasst sei. Dennoch gönnen wir denjenigen, die diese Hilfe bekommen, dieselbe voll und ganz. Wir hoffen nur, dass sie sich auch alle Mühe geben werden, um sich durch eigene Tatkraft herauszuarbeiten. Wir sind alle der Auffassung, dass unsere Volkswirtschaft ein grosses Interesse an einer guten Landwirtschaft hat. Auch unsere Fraktion wünscht, dass es der Landwirtschaft gut gehen möge.

Salchli. Ich vermisse in dieser Vorlage etwas. Man sieht nirgends etwas von Sanktionen, die bei Missbrauch eintreten sollen. Im Vortrag wird auseinandergesetzt, dass die Landwirtschaftsdirektion selbst voraussieht, dass Missbräuche vorkommen werden. Es heisst auf der vierten Seite: «Dass dabei diejenigen nicht zu kurz kommen werden, die es verstehen, ihre Ansprüche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln geltend zu machen, wird nicht ganz zu vermeiden sein und gehört zu den alltäglichen Erscheinungen im Kampf ums Dasein.» Ich stelle keinen Antrag, wünsche aber doch, dass das ebenfalls zur Sprache kommt. Sie wissen, dass ein Arbeitsloser, der vielleicht in grosser Not ist, bestraft wird, sogar ins Gefängnis kommen kann, wenn er ein paar Tage zu lang seine Unterstützung bezieht. Wenn die Landwirtschaftsdirektion selbst sagt, es können solche Fälle vorkommen, sollte man in unserem Beschlussesentwurf Sanktionen gegen derartige Missbräuche niederlegen. Vielleicht wäre ein Mittel, diese Missbräuche einzuschränken, das, dass man die Gemeindebehörden persönlich verantwortlich machen würde. Ich stelle auch da kei-

nen Antrag, sondern sage es nur, damit es hier zur Sprache kommt. In der letzten Session habe ich Gelegenheit gehabt, zuzuhören, wie bürgerliche Grossräte über diese Vorlage diskutierten. Dort hat einer von diesen Grossräten gesagt, er kenne einen Fall, wo ein Mann, der ein schuldenfreies Gut mit über 200,000 Franken Grundsteuerschatzung und jedenfalls mindestens noch so viel Gülten besitze, gleichwohl die Anmassung gehabt habe, eine grosse Summe als zinsfreies Darlehen zu begehren. Ich nehme an, die Gemeindebehörde habe das schon zurückgewiesen. Es ist aber möglich, dass die Gemeindebehörden nicht überall so stark sind, dass sie mit dem nötigen Nachdruck gegen solche Sachen auftreten können. Aus diesen Gründen scheint mir, man sollte irgendwelche Sanktionen aufnehmen.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube doch, dass es gut ist, noch ein paar Worte zu sagen gegenüber Herrn Christeler, der erklärt hat, man sollte sich dafür einsetzen, dass man billigere Lebensmittel bekäme. Man kann nicht behaupten, dass die Lebensmittel wirklich teuer sind. Wenn alle andern Bedarfsartikel einmal billiger werden, wenn die Löhne sinken, was wir heute als ausgeschlossen betrachten müssen, so könnte man derartigen Gedanken näher treten, aber solange das nicht der Fall ist, muss schliesslich auch der Urproduzent, damit er in der Lage ist, seine Bedarfsartikel zu beschaffen, Preise haben, die ihm eine Anschaffung ermöglichen. Das können nach der Auffassung, wie sie hier zum Ausdruck kommt, nicht billige Lebensmittel sein. Was Herr Spycher von der Ueberzahlung der Heimwesen gesagt hat, berührt eines der schwierigsten Probleme. Er hat richtig erklärt, dass die Konkurrenz zur Verteuerung der Heimwesen beitrage. Solange für den Bevölkerungsüberschuss aus landwirtschaftlichen Kreisen nirgends mehr ein Weg offen ist, besonders deswegen, weil die Rationalisierung der Arbeitsweise in alle andern Erwerbskreise Eingang findet, wird das in vermehrtem Masse zu dieser grossen Konkurrenz führen. Die Leute müssen schliesslich irgendwo sein und darum suchen sie mit allen möglichen Mitteln, sich ein Plätzchen zu verschaffen, wo sie bleiben können. Auch wir studieren an dieser Sache herum. Aber es handelt sich um eines der schwersten Probleme, die es gibt. Herr Salchli hat von Missbräuchen gesprochen, die eintreten können. Das kann möglich sein, aber schliesslich kann doch nicht die Regierung selbst in jeder Gemeinde die Sache untersuchen. Es handelt sich um eine Hilfsaktion, die äusserlich nach etwas aussieht, aber darin hat Herr Christeler etwas recht: Obwohl hier von Millionen gesprochen wird, bringt das dem Einzelnen nicht so viel. Da muss man den Apparat nicht zu kompliziert machen, damit nicht durch die Kosten der Durchführung der Nutzen der Massnahme aufgehoben wird. Endlich sollte man einiges Vertrauen in die Gemeindebehörden haben, denn wenn wir diese Hilfsaktion so durchführen, wie sie eigentlich beabsichtigt ist, ist es klar, dass es sich nur um eine vorübergehende Erleichterung für diejenigen handelt, die sich in bedrängter Lage befinden. Es ist klar, dass die Verhältnisse auch noch durch andere Mittel saniert werden müssen, damit die Leute, die von dieser Hilfsaktion profitieren, überhaupt die Möglichkeit haben, innert fünf Jahren diese Beträge wiederum zurückzahlen zu können. Da man die Sache so wenig wie möglich komplizieren sollte, halte ich gerade Massnahmen im Sinne des Antrages Salchli für unnötig.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ingress und Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

Um den unter der Krise notleidenden Landwirten die Durchhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen, werden ihnen zinsfreie Darlehen gewährt, gemäss den nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Ansprüche müssen im Sinne der bereits erfolgten Bekanntmachung der Landwirtschaftsdirektion durch Anmeldung bei der Gemeindebehörde geltend gemacht worden sein.

Ziffer 2.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat eine Ergänzung beschlossen und im weitern ist heute morgen, auf Anregung des Herrn von Grünigen, eine weitere Ergänzung beschlossen worden, der wir uns anschliessen können.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der erste Satz heisst also nunmehr: «Das auszurichtende Darlehen ist für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbst produzierten Rohstoffe, für die Anschaffung von Vieh und für andere Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu verwenden.»

Dieser Wortlaut ist schon im Bundesbeschluss festgelegt. Es ist nicht etwa die Meinung, dass man, wenn man von andern Aufwendungen redet, dann allerlei noch soll hineinziehen können, sondern die Hauptsache ist die Aufrechterhaltung des Betriebes. Im weitern wird es so kommen, dass dieses oder jenes Gesuch verspätet einlangt. Einmal wird man die Türe schliessen müssen. Es kann aber doch unter Umständen Gesuche geben, die durchaus berechtigt sind, denen man sollte entgegenkommen können. Es ist ganz gut, wenn die Landwirtschaftsdirektion für solche Fälle eine kleine Reserve hat.

Stucki (Steffisburg). Auch ich habe in unserer Fraktion die Bestimmung, dass die Darlehen nur zur Beschaffung von Vieh und Rohmaterial verwendet werden dürfen, beanstandet. Ich bin befriedigt, dass nun, auf Antrag der Staatswirtschaftskommission, der Zusatz hineingekommen ist, möchte aber doch wissen, was unter andern Aufwendungen zu verstehen ist. Kann das Geld verwendet werden für nötige Bauten oder Korrektionen oder zur Deckung von Haushaltungsschulden? Letzterer Fall kommt gerade bei den Gebirgsbauern häufig vor. Die Leute werden bedrückt durch Betreibungen von Bäckern, Krämern oder landwirtschaftlichen Genossenschaften. Man sollte nun

nicht so engherzig sein in der Kontrolle der Verwendung der Mittel. Was trägt es ab, wenn einer mit dem geliehenen Geld eine Kuh kauft, neue Schulden macht, aber die andern Schulden, für die er betrieben ist, nicht bezahlen kann? Man kann nicht von allen, die betrieben sind, voraussetzen, dass sie ihren Betrieb liquidieren müssen. Es befinden sich darunter manchmal Leute, die, wenn sie einmal reinen Tisch machen können, wieder sehr wohl marschieren können. Den Zusatz möchte ich also so aufgefasst wissen, dass im gegebenen Fall auch solche Schulden sollen bezahlt werden können. Wenn man das nicht aufnehmen würde, würde man einfach die Bauern animieren, neue Schulden zu machen.

Grimm. Unsere Fraktion hat einstimmig beschlossen, der Vorlage ihre Zustimmung zu geben. Wir haben in der letzten Session darauf gedrungen, dass ein besonderer Vortrag ausgearbeitet werde, der aufschlussreicher sei als derjenige, der uns damals unterbreitet worden ist, ein Vortrag, der sich auf das Ergebnis der Erhebungen und Umfragen in den Gemeinden stützt. Heute können wir nun der Vorlage zustimmen, trotzdem wir auch nicht glauben, dass dadurch die Verhältnisse in der Landwirtschaft wesentlich geändert werden. Wir haben dieser Vorlage zugestimmt, trotzdem sie eigentlich in gewissen Punkten eine Modifikation des Bundesbeschlusses bedeutet, indem der Kanton Bern ausdrücklich auf die Ausführung einer eigentlichen Notstandsaktion verzichtet. Der Beschluss umfasst verschiedene Hilfsaktionen. In bestimmten Fällen sollen z. B. Beiträge à fonds perdu gewährt werden können, und zwar neben den zinsfreien Darlehen. Nun hat die Regierung darauf verzichtet und der Grosse Rat wird diesen Verzicht bekräftigen. Wir sind aber der Meinung, dass der Zweck der gegenwärtigen Hilfsaktion auf keinen Fall der sein darf, dass man nun einfach den Gläubigern Geld zuhält, ohne dabei sicher zu sein, dass nachher den Schuldnern tatsächlich geholfen ist. Wenn man die Gläubiger befriedigen will, müsste man die ganze Aktion auf einen andern Boden stellen. Man müsste dafür sorgen, dass sich die Gläubiger gewisse Nachlässe gefallen liessen, dass sie helfen müssen, die Betriebe wirklich zu sanieren. Das kann man nicht dadurch, dass man ganz einfach die aufgelaufenen Schulden deckt, sondern dass man, ähnlich wie seinerzeit in der Hotellerie oder in der Uhrenindustrie, mit den Gläubigern Vereinbarungen trifft, die eine Herabsetzung der Schuldsumme an und für sich erlauben. Für diese herabgesetzte Schuldsumme wäre dann Deckung zu beschaffen. Wenn man nun in der Interpretation dieses Artikels so weit gehen will, wie vorhin angedeutet worden ist, so wäre der Zweck der Aktion eigentlich verfehlt. Ich möchte im Gegenteil diese Interpretation ablehnen, weil sie dem Sinn der ganzen Aktion widerspricht. Ich begreife, dass es Grenzfälle geben kann, wo man sagen muss, dass die Hilfsaktion sich nicht ausschliesslich und streng buchstäblich darauf beschränken darf, dass das zinsfreie Darlehen für Anschaffung von Futtermitteln verwendet werden müsse. Wenn einer vor ein paar Wochen ein Haupt Vieh gekauft hat, aber noch nicht hat bezahlen können, so soll er nun das nicht veräussern müssen, um mit dem Geld, das er jetzt bekommt, nachher ein neues Stück zu kaufen. Ich kann mir also vorstellen, dass es Grenzfälle gibt, wo man sagen kann, durch die Gewährung des Darlehens sei es möglich, die Verhältnisse zu verbessern und zwar ebensogut, wie wenn man den Mann verpflichten würde, das zinsfreie Darlehen zur Beschaffung von Futtermitteln zu verwenden. Aber davon, dass einfach schlechthin die Gläubiger befriedigt werden können, kann keine Rede sein. Es ist in der Staatswirtschaftskommission von der Regierung ausdrücklich erklärt worden, dass man diese Fälle nicht etwa im Auge habe, sondern dass das eine Aktion sei, die unter andern Gesichtspunkten durchgeführt werden müsse. Wenn wir also zustimmen, so hat das die Meinung, dass man nicht diese weitgehende Interpretation anwendet, die im Grunde genommen mit dem Sinn der ganzen Vorlage in Widerspruch steht.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits ausgeführt worden, dass es recht schwierig sei, im Einzelfall genau zu präzisieren, wie die Aktion wirken soll. Ich will ein praktisches Beispiel geben. Nehmen wir an, wir haben einen Landwirt, der genügend Futtermittel und genügend Vieh habe. Das trifft heute noch zu auf einige Bergbauern, die im letzten Sommer eine gute Ernte gehabt haben. Sie haben genügend Futter und genügend Vieh, aber sie haben Schulden. Die Situation ist nun die, dass einer, um die Schulden bezahlen zu können, eine Kuh oder Heu verkaufen muss. In solchen Fällen halte ich es für richtiger, wenn die paar Hundert Franken, die der Mann aus der Hilfsaktion bekommt, zur Bezahlung der laufenden Schuld verwendet werden, womit er seinen Viehstand behalten kann. Theoretisch könnte man ja das so machen, dass der Mann eine Kuh verkauft, die Schulden bezahlt, nachher ein Darlehen aufnimmt und wieder eine Kuh kauft. In vielen Fällen handelt es sich darum, das Vieh, das vor kurzem gekauft worden ist, zu bezahlen. In diesen Fällen liegt der Gegenwert unmittelbar da. In andern Fällen hat einer Schulden machen müssen, um Futtermittel zu kaufen. Es kommt nun auf dasselbe hinaus, ob man ihm das Geld gibt für den Ankauf neuer Futtermittel oder für die Bezahlung bereits angekaufter Futtermittel. Das ist allerdings sicher, dass, wenn das Geld einfach nur dazu verwendet wird, um Zinsen zu bezahlen, damit der Betrieb gar nichts profitiert. Das Geld sollte vor allem aus für den Betrieb verwendet werden, denn in diesem Falle wird das Darlehen innert fünf Jahren wieder zurückkommen. Wenn das Darlehen nur zur Zinszahlung verwendet wird, wird der Betrieb nicht besser und bringt nicht mehr ein. Es ist aber sehr schwierig, das in allen Fällen auseinanderzuhalten. Sie müssen da der Landwirtschaftsdirektion und dem Regierungsrat ein gewisses Zutrauen schenken. Wir werden die Sache im Sinne eines weitgehenden Entgegenkommens regeln. Immerhin wird es auch Fälle geben, wo wir sagen müssen, dass wir das Geld nicht zur Verfügung stellen können. Wir haben alle möglichen Sachen erlebt. Einer verlangt z. B. 500 Fr. für Reparaturen am Wohnhaus. Ein anderer verlangt Geld, um Meliorationen auszuführen. Das Geld ist nicht ohne weiteres für solche Reparaturen da, aber es kann doch Fälle geben, wo es gerechtfertigt ist, auch für solche Zwecke Geld herzugeben. Stellen wir uns vor, in einem Betrieb sei ein Milzbrandfall vorgekommen. Da muss der betreffende Viehbesitzer das Lager herausreissen und sofort ganz neue Lager machen. In solchen Fällen ist es durchaus gegeben, für die Reparatur oder Umarbeitung Geld zur Ver-

fügung zu stellen. Ein anderer möchte das Geld zur Zahlung von Schulden bei der Spezereihandlung verwenden, wieder ein anderer zur Verbesserung der Brunnenleitung, ein weiterer zum Ankauf eines Rindes. In den meisten Gemeinden hat der Gemeinderat auch Bericht erstattet. Die meisten Gemeinderäte haben sich dieser Aufgabe sehr gut unterzogen. Bei jedem Gesuchsteller haben sie kurze Erläuterungen angebracht. Sie können sicher sein, dass die Verhältnisse genau geprüft werden.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

2. Das auszurichtende Darlehen ist für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbst produzierten Rohstoffe, für die Anschaffung von Vieh und für andere Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu verwenden. Es muss in Uebereinstimmung stehen mit der für diesen Ankauf ungefähr notwendigen Summe und mit dem Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes.

   Landwirte, deren reines Grundsteuerkapital die Summe von 25,000 Fr. übersteigt, fallen für die Hilfsaktion normalerweise ausser Betracht. Ebenso diejenigen, die zur Selbsthilfe genügend andere Mittel besitzen.

   Auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion haben sich die Empfänger über die Verwendung der Darlehen auszuweisen.

Ziffer 3.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Ziffer ist für die Belastung des Kantons eigentlich massgebend. Hier wird festgesetzt, innert welcher Frist die Darlehen zurückbezahlt werden müssen und es wird auch bestimmt, dass die Gemeinden für verspätete Zahlungen einen Zins von 5 % zu entrichten haben. Wir haben, wie bereits ausgeführt, die drei Varianten zur Darstellung gebracht. Diejenige Variante, die uns am meisten belasten würde, wäre die, die der Grosse Rat im September beschlossen hat. Der Regierungsrat hat sich mehrheitlich für die zweite Variante ausgesprochen; die Staatswirtschaftskommission ist gleicher Meinung. Nun möchte ich nur noch über die Zinszahlung seitens der Gemeinden etwas sagen. In der Praxis macht sich die Sache so, dass die Gemeindebehörden verpflichtet sind, im November 1930, wenn der Beschluss so angenommen wird, die Leute aufzufordern, eine Abzahlung von 25 % zu leisten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, wenn einer nicht bezahlt, Betreibung einzuleiten. Wenn der Gemeinderat sich hier nachlässig zeigt, ist er verpflichtet, vom 30. November an dem Staat gegenüber das Geld zu verzinsen. Genau die gleiche Bestimmung hatten wir in der Hilfsaktion von 1922. Dort haben die Gemeinden überdies noch für einen Drittel des Verlustes haften müssen.

Nun bin ich verschiedentlich gefragt worden, wie es gehe, wenn einer nicht bezahlt. Wenn ein Schuldner nicht mehr bezahlen kann, wenn er in Konkurs gekommen ist, hat die Gemeinde uns den Fall einfach zu melden, den Verlustschein einzuschicken, dann wird der Fall liquidiert einfach in dem Sinne, dass die Gemeinde einen Viertel des Verlustes übernimmt, während Bund und Kanton sich in den Rest teilen. Der zweite Fall ist der, wo der Schuldner zwar in bedrängter Lage ist, aber doch nicht so steht, dass der Konkurs bevorsteht. Dort soll die Gemeinde Meldung machen, dann werden wir mit einer Stundung einverstanden sein. Es ist unmöglich, im Grossratsbeschluss alles niederzulegen. Dazu hat man die Ziffer 7, gemäss welcher der Regierungsrat die Vollzugsvorschriften feststellt, wie 1922. Es ist sehr wichtig, dass die Gemeinden schon am Ende des zweiten Jahres auf die erste Rückzahlung drücken, damit es nicht so herauskommt, wie bei der Aktion 1922, wo einzelne wenige Gemeinden erklären mussten, dass sie den Schuldnern die Raten zur Verfallzeit nicht abverlangt hätten, sondern selbst bezahlt hätten und dass nun die Leute nicht mehr bezahlen können, so dass die Gemeinden hangen bleiben. Wir müssen Mittel in der Hand haben, um säumige Gemeindebehörden dazu zu verpflichten, dass sie die Rückzahlung einfordern und abliefern. Ich möchte bitten, dieses Alinea 3 anzunehmen, wie es ist; es entspricht genau dem Sinn und Inhalt des Beschlusses vom Jahre 1922, womit wir gute Erfahrungen gemacht haben. Auf der andern Seite möchte ich sagen, dass die Landwirtschaftsdirektion auch Verständnis hat für schwere Fälle, und dass sie sich hüten wird, ohne Not Leute in den Konkurs zu jagen.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bund sagt in seinen Vorschriften, dass dieser Vorschuss von 8 Millionen bestimmt sei für kurzfristige Darlehen, die innert fünf Jahren dem Bunde zurückzuzahlen sind. Er sagt direkt nichts davon, dass eine jährliche Ratenzahlung stattfinden soll, sondern überlässt das den Kantonen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone von der Befugnis Gebrauch machen, das Darlehen erst in fünf Jahren zurückzuzahlen. Der Kanton Bern hat die Meinung, das geht aus dem Beschlussesentwurf hervor, dass es besser sei, wenn man diese Rückzahlung unter vier Malen einfordere. Damit kann man dem Antrag Ueltschi Rechnung tragen, wonach die Rückzahlungen erst Ende des zweiten Jahres beginnen sollen. Ich halte es für richtig, dass man die Leute veranlasst, ratenweise zurückzubezahlen. Man muss hier an den Verstand der Gemeindebehörden appellieren und ihrem Urteil überlassen, zu verfügen, ob man im einzelnen Fall entgegenkommen kann oder nicht. Auch wenn wir ein ganzes Register aufstellen würden, so könnten wir doch nicht alle Fälle ordnen. Selbstverständlich sollte man sich in den Fällen, wo man sich von vornherein sagen muss, dass es zu gar nichts führt, wenn man auf der Rückzahlung beharrt, sofort zum Verzicht entschliessen können. Die Gemeinden müssen aber in diesen Fällen den Kanton richtig avisieren.

Ueltschi. Es ist von allen Seiten gesagt worden, dass diese Hilfsaktion die Not der Bauern wahrscheinlich nicht ganz beheben werde. Das glauben wir auch. Es handelt sich um eine Hilfe für unsere kleinsten Leute in den Gebirgsgegenden und im Unterland. Wir haben das volle Zutrauen zur Landwirtschaftsdirektion, die mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt ist. Nach den Erfahrungen aus dem Jahre 1922 sind wir sicher, dass sie alles machen wird, was

sie als notwendig betrachtet. Nachdem wir aber Gelegenheit haben, über einzelne Punkte zu beraten, wollen wir doch über diese Ratenzahlung und Zinsberechnung etwas sagen. Man kann da geteilter Meinung sein. Wenn ich seinerzeit die Rückzahlung innert sechs Jahren statt fünf Jahren vorgeschlagen habe, so habe ich das getan, obschon man uns damals schon sagte, dass der Bundesbeschluss so ausfallen werde, dass er eine fünfjährige Rückzahlungsfrist enthalte. Schon damals habe ich gewusst, dass der Kanton Bern einen Ausfall zu decken haben werde. Ich glaubte aber, es liesse sich eventuell verantworten. Nachdem sich aber Regierung und Staatswirtschaftskommission auf eine Rückzahlung in vier Raten geeinigt haben, können wir dem auch beistimmen. Die Hauptsache ist, dass die Schuldner die Summe, welche sie jetzt bekommen, zwei Jahre lang benützen können. Nun sagt Herr Kollege Christeler, seine Leute in der Lenk seien der Auffassung, das nütze nichts, namentlich nicht den Mittelbauern, die von der Katastrophe, die im Simmental ausgebrochen ist, betroffen werden. Wenn die Sache auch nicht überall hilft, so hilft sie doch den Kleinen. Wir haben dokumentiert, dass wir für die Situation dieser Leute Verständnis haben. Nun haben wir fünf Jahre Zeit, das Geld zurückzuzahlen. Alinea 1 von Ziffer 1 sagt, dass die vorgesehenen 8 Millionen den Kantonen für kurzfristige Betriebsvorschüsse an notleidende Landwirte zur Verfügung gestellt werden. Ziffer 3 widerspricht nun den Bestimmungen des ersten Alineas von Art. 3 des Bundesbeschlusses. Der Bund gibt den Kantonen Geld zu 2 %, unter der Bedingung, dass der Kanton den betreffenden Landwirten das Geld zinsfrei gibt. Nun soll nicht die Gemeinde einspringen und für den Zinsausfall aufkommen. Das ist ein Moment, das mich stösst. Der Kanton zahlt dem Bund nur 2 %, da soll er nicht von der Gemeinde 5 % verlangen. Ich begreife, dass ein Verzugszins verlangt wird. Ich hätte aber gemeint, man könnte das so machen, dass man hineinsetzen würde: «Für verspätete Zahlungen hat die Gemeinde vom 30. Dezember 1933 hinweg eine Zinsvergütung von 5 % pro Jahr zu leisten.» Erst wenn die Zahlung an den Bund fällig ist, soll der Kanton den Gemeinden 5 % verlangen. Vorher sollte man nur 2 % fordern und zwar die Hälfte vom Kanton und die Hälfte von den Gemeinden. Dann wäre allen Begehren Rechnung getragen. Die Gemeinden haben sowieso ein Interesse an einer rechtzeitigen Eintreibung des Geldes, nachdem beschlossen ist, dass sie zu einem Viertel haften müssen für Kapitalverluste. Vom Zins ist im Bundesbeschluss überhaupt keine Rede. Ich möchte bitten, meinen Vorschlag anzunehmen, damit nicht aus dieser Aktion das resultiert, was Herr Christeler meint, nämlich eine viel bösere Situation, als sie heute besteht. Die Notstandsaktion, die wir hier beschliessen, kann nicht den Sinn haben, dass man Leute, die einmal eine Rate nicht bezahlen können, sofort betreibt. Wir wollen warten bis zum letzten Termin. Wenn dann einer nicht bezahlen kann, so ist das Geld für uns verloren, und dann wird der Verlust getragen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Christeler. Ich möchte etwas über den Verstand der Gemeindebehörden beifügen. Der Verstand der Gemeindebehörden kann nicht nach finanziellen Gesichtspunkten beurteilt werden. Dass die Herren von Grünigen und Ueltschi nicht mit mir einverstanden sind, das habe ich begriffen. Gewundert hat mich nur, dass angebliche Vertreter von Kleinbauern und Landarbeitern mich nicht verstehen. Im weitern möchte ich mich nicht etwa aufregen, denn es handelt sich diesmal nur um eine ganz kleinliche Sache.

Stucki (Grosshöchstetten). Ich möchte im Gegenteil beantragen, an der vorgeschlagenen Fassung von Ziffer 3 festzuhalten. Herr Christeler will die ganze Aktion lächerlich machen. Trotzdem wissen wir, wie die ganze Gegend an der Lenk oben leidet. Ich weiss, wie gross der Notstand bei vielen Kleinbauern ist. 200—300 Fr. sind da sicher auch eine grosse Wohltat. Ich kann also nicht begreifen, wie man auf der einen Seite so sehr von der Notlage spricht und auf der andern dann doch diese Notaktion lächerlich machen will. Diese Rückzahlungen sollen erzieherisch auf die Gemeinden einwirken. Ich möchte also beantragen, die Ziffer 3 unverändert anzunehmen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte beantragen, die Vorlage anzunehmen, wie sie ist. Wir haben doch gewisse Erfahrungen von der Hilfsaktion des Jahres 1922 her. Der Antrag Ueltschi geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann hat doch keine Gemeinde ein Interesse daran, überhaupt für Rückzahlung zu sorgen. Die Belastung des Kantons wird natürlich ganz anders, wenn wir das Geld erst im Jahre 1933 bekommen. Nun kommt aber noch ein anderer Punkt. Glauben Sie, dass die Gemeindebehörde noch irgend einen Rückhalt hat, wenn man ihr entgegenhält: «Warum plagst du uns, du zahlst von dem Geld ja nur 1 %? Wir zahlen dir die Differenz bis zum Vertragsablauf.»

Nachdem man während zwei Jahren keine Rückzahlung bezieht, und erst vom dritten Jahre an eine Amortisation verlangt, halte ich dafür, dass viele Gemeinderäte froh sind über eine Bestimmung, wonach sie diese Rückzahlung verlangen können, ansonst sie 5 % Zins zu bezahlen haben. Die Bestimmung findet ja nur Anwendung in den Fällen, wo die Leute wirklich zahlen könnten, aber nicht wollen. Dort, wo eine Zahlung nicht möglich ist, soll man stunden, aber in allen andern Fällen sollen die Gemeindebehörden dafür sorgen, dass das Geld einkassiert wird. Das Alinea 3 soll loyal durchgeführt werden, wie das auch von 1922—1927 der Fall gewesen ist.

Ueltschi. Wenn der Regierungsrat diese Auffassung von den Gemeindebehörden hat, ist es allerdings bös. Ich bin eben nicht der Auffassung, dass die Gemeindebehörden kein Interesse hätten, dass das Geld einkassiert wird. Nachdem aber der Regierungsrat zu Protokoll gibt, dass diese Stundung nach Möglichkeit gewährt werden soll, kann ich mich einverstanden erklären.

Angenommen.

Beschluss:

3. Die Rückzahlung hat in 4 Jahresraten zu geschehen, die jeweilen am 30. November, erstmals 1930, fällig werden. Für verspätete Zahlungen hat die Gemeinde vom Verfalltage hinweg eine Zinsvergütung von 5 % pro Jahr zu leisten.

Ziffer 4.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Art. 3, Al. 2, des Bundesbeschlusses heisst es, dass allfällige Verluste auf diesen Kapitalvorschüssen von Bund und Kanton zu gleichen Teilen zu tragen seien. In einem Nachsatz wird festgesetzt, dass, sofern die Kantone die Gemeinden zur Deckung der Verluste heranziehen, diese mit höchstens einem Viertel belastet werden. Zunächst hatte man die Auffassung, die Gemeinden sollten überhaupt nichts zahlen. Es hat sich aber dann herausgestellt, dass es viel besser ist, wenn die Gemeinden direkt mitverantwortlich werden und mitbeteiligt werden an diesem Verlust. Eine Belastung mit einem Drittel, wie in dem Beschluss von 1922 wäre zu stark gewesen. Die Gemeinden hätten dann die Darlehensgesuche so vorsichtig behandelt, dass wahrscheinlich niemand etwas bekommen hätte.

Angenommen.

Beschluss:

4. Eintretende Kapitalverluste sind zu einem Viertel von der Gemeinde und der Rest von Bund und Kanton zu tragen. Den Zinsausfall für die gewährten und rechtzeitig zurückbezahlten Darlehen tragen Bund und Kanton. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, sich für die eintretenden Verluste durch Bürgschaft oder andere Vorkehren sicherzustellen.

Ziffer 5.

Angenommen.

Beschluss:

5. Die Höhe der Summe, die in Form dieser zinsfreien Darlehen zur Auszahlung kommen kann, wird auf 3,505,264 Fr. begrenzt, entsprechend der vom Bund dem Kanton zugesicherten Summe.

Ziffer 6.

Angenommen.

Beschluss:

6. Dieser Beschluss ersetzt den am 13. September 1928 in der gleichen Angelegenheit gefassten Beschluss, womit der letztere aufgehoben wird.

Ziffer 7.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat sich aus der Diskussion ergeben, dass gewisse Vollzugsvorschriften von der Landwirtschaftsdirektion oder vom Regierungsrat erlassen werden müssen. Wenn auch der Termin für die Rückzahlung z. B. auf den 30. November angesetzt worden ist, so wird man natürlich Geduld haben müssen bis Ende Dezember, bevor man Zins verrechnet. Alles das wird in den Vollzugsvorschriften geordnet werden, die die Landwirtschaftsdirektion dem Regierungsrat unterbreiten wird.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Wunsch geäussert, die Regierung möchte alljährlich im Staatsverwaltungsbericht darüber Auskunft geben, wie sich die Rückzahlungen machen. Wir haben hier wohl einen Finanzierungsplan, wir sehen, dass nach dieser Aufstellung die Belastung des Kantons 245,000 Franken ausmachen würde, unter der Voraussetzung, dass alle Posten richtig zurückbezahlt werden. Geschieht das nicht, so steigt die Belastung. Es werden sich im dritten Jahr sofort gewisse Schwankungen zeigen, die man alljährlich kennen lernen sollte.

Angenommen.

Beschluss:

7. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses und dem Erlass allfällig weiter notwendig werdender Vollzugsvorschriften beauftragt. Die Gemeindebehörden sind für die richtige Durchführung dieser Vollzugsvorschriften verantwortlich.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Hilfsaktion für notleidende Landwirte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft, vom 28. September 1928

und auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage Scherz:

(Siehe Seite 401 hievor.)

Am 13. November 1928 hat Grossrat Johann Scherz folgende einfache Anfrage an den Regierungsrat gerichtet:

« 1. Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass einzelne Gemeinden, in welche pro Jahr grosse Quanta Fleisch per Auto, Pferdefuhrwerk und Bahn über die Gemeindegrenze eingeführt werden, noch gar kein Fleischeinfuhrreglement besitzen, was zur Folge hat, dass weder eine Kontrolle der eingeführten Ware in bezug auf Qualität noch eine solche in bezug auf Begleitpapiere möglich ist?

2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als angezeigt die in Betracht fallenden Gemeinwesen zu dieser Kontrolle zu verpflichten und damit einem, dem Art. 7, Abs. 6, des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und zudienenden Verordnungen nicht entsprechenden und eventuell gefährlichen Uebelstand abzuhelfen? »

Wir beantworten diese Anfrage wie folgt:

Gemäss § 33 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bedarf es für die Belieferung von Kunden durch auswärtige Metzger einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde der Einfuhrgemeinde. Sofern jedoch die Gemeinde die nochmalige Untersuchung des eingeführten Fleisches (§ 34 der cit. V.V.) verlangen will, so hat sie hiefür ein besonderes Reglement aufzustellen. Dabei darf jedoch die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und für die Nachuntersuchung des Fleisches nicht derart hoch festgesetzt werden, dass dadurch eine indirekte Besteuerung oder eine Verteuerung des Fleisches eintritt. Verschiedene Gemeindebehörden haben entgegen dieser Voraussetzung in den der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorgelegten Fleischeinfuhr-Reglementen für die Erteilung der Bewilligung und die Kosten der Nachuntersuchung eine Pauschalgebühr festgesetzt, die die Höhe des Erlaubten weit überschreitet und in keinem Verhältnis zum eingeführten Fleischquantum steht. Daraus muss geschlossen werden, dass viele Gemeinden die Reglementierung der Fleischeinfuhr mehr aus finanziellen als aus gesundheitspolizeilichen Gründen vornehmen.

Zum Fleisch- und Fleischwarenverkehr selbst ist zu sagen, dass abgesehen von der Reglementierung auch darin eine wirksame Kontrolle besteht, indem jede Fleischsendung, erfolge sie nun per Bahn, Auto, Fuhrwerk etc. entweder von einem Fleischschauzeugnis oder Fleischbegleitschein begleitet sein muss. Ganz speziell möchten wir nun aber auch darauf hinweisen, dass das Fleisch vor der Einfuhr in eine Gemeinde sehr oft von Fleischschauern kontrolliert wird, welche das tierärztliche Diplom besitzen. Dies trifft zu in allen Städten und grössern Ortschaften. Es ist nun direkt widersinnig und wird auch nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, dass derartig kontrolliertes Fleisch und von aus solchem hergestellte Fleischwaren zur Nachschau noch einem Laienfleischschauer vorgewiesen werden soll. Wir müssen allerdings bekennen, dass das Gesetz in dieser Hinsicht gewisse Lücken und Unklarheiten aufweist.

Wie wir nun aber erfahren haben, sollen die eidgenössischen Fleischschau-Vorschriften demnächst einer Revision unterzogen und diesbezüglich Klarheit und Erleichterungen geschaffen werden.

Durch die Revision der eidgenössischen Vorschriften müssen selbstverständlich auch die Fleischeinfuhr-Reglemente sämtlicher Gemeinden entsprechend abgeändert werden. Aus diesem Grunde haben wir denn auch den Gemeindebehörden, welche in letzter Zeit Fleischeinfuhr-Reglemente zur Genehmigung vorgelegt haben, empfohlen, mit der Aufstellung von Reglementen bis zur Durchführung der eidgenössischen Revisionsarbeiten zuzuwarten.

Sobald diese Angelegenheit von Seite des Bundes endgültig geregelt ist, werden wir sämtliche bernische Gemeindebehörden einladen, zur Regelung des Fleisch- und Fleischwarenverkehrs besondere Fleischeinfuhr-Reglemente aufzustellen.

An den Grossen Rat.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:
Schneider.

Scherz (Reichenbach). Wenn man annehmen darf, dass die Revision dieser eidgenössischen Vorschriften nicht allzulang auf sich warten lässt, kann ich mich vorläufig befriedigt erklären.

Zur Verlesung gelangt weiter folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gobat:

(Siehe Seite 381 hievor.)

Am 12. November 1928 stellte Herr Grossrat Gobat folgende einfache Anfrage:

« Ist der Regierungsrat bereit, die Beamten des Amtsbezirks Delsberg für ihre Besoldungen in die zweite Klasse einzureihen, wie sie es verlangen und wie es auch der Unterzeichnete in den Jahren 1919 und 1922 im Grossen Rate beantragte? »

Auf diese Anfrage können wir mitteilen, dass sich die Einteilung der Amtsbezirke in Klassen auf das Dekret des Grossen Rates vom 5. April 1922 über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern stützt und dass daher nur der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat zuständig wäre, die Beamten des Amtsbezirks Delsberg aus der III. in die II. Besoldungsklasse zu versetzen. Der Grosse Rat hat sich mit dieser Frage übrigens bereits befasst und hat anlässlich der Beratung des Dekretes vom 5. April 1922 einen dahinzielenden Antrag des Herrn Grossrat Gobat abgelehnt.

Am 6. Oktober 1927 reichten die Beamten des Amtsbezirks Delsberg den Antrag ein, die zuständige Behörde möchte den Amtsbezirk Delsberg in die gleiche Klasse wie die Amtsbezirke Münster, Pruntrut und Courtelary, d. h. in die II. Klasse versetzen. Diese Eingabe wurde von den zuständigen Direktionen geprüft. Auf Grund einer Vergleichung der Geschäftslast der verschiedenen Amtsstellen des Bezirks Delsberg mit derjenigen anderer in III. Klasse eingereihten Bezirke, sowie der jurassischen Bezirke, die in II. Klasse eingereiht sind, gelangten sie zum Schluss, eine Versetzung des Amtsbezirks Delsberg aus der III. in die II. Klasse sei nicht gerechtfertigt. Die Justizdirektion teilte dies den Beamten mit, worauf diese auf eine Weiterbehandlung der Eingabe verzichteten.

Auch im gegenwärtigen Zeitpunkt halten wir eine Aenderung der Klasseneinteilung nicht für gerechtfertigt. Die Arbeitslast hat sich seit den vor ganz kurzer Zeit durchgeführten Erhebungen kaum verändert. Zudem wäre eine Revision der im Besoldungsdekret vom 5. April 1922 enthaltenen Klasseneinteilung zu Gunsten eines einzigen Amtsbezirks nicht wohl möglich. Es müsste vielmehr die ganze Einteilung neu überprüft werden. — Wir müssen daher an unserer ablehnenden Stellungnahme festhalten.

Bern, den 14. November 1928.

An den Grossen Rat.

Der Justizdirektor:
sig. Merz.

Eingelangt ist folgende

Motion:

In Anbetracht der Tatsache, dass die privaten Arbeitslosenversicherungskassen Gemeinden und Staat grosser Verwaltungskosten und öffentlicher Lasten entheben, wird der Regierungsrat eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage einzubringen, ob nicht das Arbeitslosenversicherungsgesetz in dem Sinne abgeändert werden sollte, dass die obligatorischen Zuwendungen des Staates und der Gemeinden an diese Kassen erhöht werden.

Bütikofer
und 14 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Ist der Regierungsrat gewillt, die zahlreichen durch Arbeitslosigkeit und schlechte Lohnverhältnisse in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Familien durch Zuwendung einer Winterzulage 1928/1929 zu unterstützen?

Ilg
und 18 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. Dezember 1928,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Geissbühler, Gnägi, Graf (Bern), Kunz, La Nicca, Lanz (Rohrbach), Laur, Leuenberger, Maître, Mani, Minger, Monnier (Tramelan), Schiffmann, Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Gilgen, Giorgio, Grossenbacher, Langel, Mosimann, Müller (Herzogenbuchsee), Osterwalder, Schütz, Widmer, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Interpellation Reinmann betreffend Unfallversicherung der Feuerwehr.

(Siehe Seite 513 hievor.)

Reinmann. Unsere Interpellation lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht zu erstatten, wie die Feuerwehrleute gegen Unfall und Todesfall versichert sind.» Ich hatte ursprünglich beabsichtigt, eine Motion einzureichen, worin der Regierungsrat ersucht worden wäre, Massnahmen zu treffen, um diejenigen, die im Feuerwehrdienst verunglücken, und deren Hinterlassene vor Not zu schützen. Nun wissen wir, dass der Motionsweg mitunter ein etwas langer ist; wir hoffen aber, durch unsere Interpellation auch zum Ziele zu kommen.

Bekanntlich besteht eine Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins. Diese übernimmt die Arzt- und Apothekerkosten und leistet ferner ein angemessenes Taggeld. Bei dauernder Invalidität oder bei Todesfall richtet sie eine einmalige Abfindungssumme aus, die im Maximum 10,000 Fr. beträgt, wobei die Delegiertenversammlung sogar bis auf 12,000 Fr. gehen kann.

Nun sind mir zwei Fälle bekannt, die ich Ihnen kurz schildern möchte. Der eine hat sich in Interlaken zugetragen, wo ein Familienvater bei einer Feuerwehrübung verunfallte und eine Abfindungssumme von 7000 Fr. erhielt. Etwa zwei Jahre nach diesem Unfall verstarb er. Wir fanden diese 7000 Fr. angemessen, weil nicht mit Sicherheit nachzuweisen

war, dass der Unfall wirklich mit jener Feuerwehrübung im Zusammenhang gestanden hatte.

Ein anderer Fall ereignete sich letzten Sommer in Thun. Wenn nötig, wird Ihnen mein Mitinterpellant, Herr Bürki, nähern Aufschluss darüber geben. Dort wurde ein Feuerwehrmann tödlich verletzt; seine Familie soll nun eine Abfindungssumme von ebenfalls 7000 Fr. erhalten. Sie alle sind sicher mit mir einig, wenn ich sage, dass das keine Abfindung, sondern ein Almosen ist. Damit möchte ich nicht etwa sagen, dass die Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins nicht geleistet habe, was ihr möglich war. Sie tut, was ihr vorgeschrieben ist, aber diese Beträge sind eben ungenügend. Wenn wir verlangen wollen, dass ein Feuerwehrmann seine Pflicht tue, müssen wir auch darauf sehen, dass er richtig versichert ist. Er und seine Angehörigen sollen wissen: Es mag eintreten, was will, so werden wir nicht der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen, sondern es wird in angemessener Weise für uns gesorgt werden! Wenn wir nicht diese Gewissheit schaffen können, wird die Feuerwehr gerade dort versagen, wo sie am allernötigsten wäre.

Wie lässt sich das erreichen? Darüber wird uns wahrscheinlich die Antwort des Herrn Regierungspräsidenten Joss aufklären. Ich habe mich bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften erkundigt, habe Prospekte erhalten und daraus ersehen, dass die Bedingungen sehr verschieden sind. Selbst bei der billigsten Gesellschaft kommen die Prämien immer noch so hoch zu stehen, dass ich fürchte, die Gemeinden, die von sich aus die Feuerwehrmannschaften versichern können, werden diese Opfer einfach nicht auf sich nehmen. Wir müssen deshalb einen andern Weg zu finden trachten, und ich halte das für möglich. Solche Unfälle sind ja sehr selten, sind aber für den davon Betroffenen hart. Weil diese Fälle nicht zu oft vorkommen, müssen wir dafür sorgen, dass die Betroffenen richtig entschädigt werden.

Bürki. Sie gestatten mir als Mitunterzeichner der Interpellation wohl, Ihnen den von Herrn Reinmann bereits erwähnten Fall in Thun kurz zur Kenntnis zu bringen. Im Juli dieses Jahres ist bei einem Brandunglück in Thun ein Feuerwehrmann Wehrli tödlich verunglückt. Die schweizerische Hülfskasse offerierte eine Abfindungssumme von 5000 Fr., wovon 2000 Fr. dem Kind und 3000 Fr. der Witwe zufallen sollen. Glücklicherweise ist die Gemeinde Thun in der Lage, aus ihrem Hülfsfonds auch noch etwas zu leisten. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, werden aber nicht zu einem genügenden Resultat führen.Wenn auch diese Abfindung rechtlich in Ordnung ist, so sicher moralisch nicht; denn ein Menschenleben im Alter eines Feuerwehrmannes ist mehr wert als 10,000 oder 15,000 Fr. Ich unterstütze daher voll und ganz die Auffassung des Herrn Reinmann und möchte den Herrn Regierungspräsidenten bitten, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit durch die Mitwirkung der einen oder andern Institution eine richtige Hülfe gebracht werden kann.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 ist festgelegt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Feuerwehrdienst zu organisieren; weiter heisst es, sie seien auch befugt, den Feuerwehrdienst als allgemeine Bürgerpflicht zu erklären. Im gleichen Artikel heisst es ferner, die Gemeinden seien verpflichtet, alle aktiven Feuerwehrleute gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Neben der Pflicht, die man hier den Bürgern auferlegt, wird also gleichzeitig die Pflicht der Gemeinden umschrieben, die Feuerwehrleute zu versichern. Man glaubte, dass diese Vorschriften genügen, bis letzten Sommer der Fall Wehrli in Thun blitzartig zeigte, dass für die Feuerwehrleute nicht genügend gesorgt ist. Wenn wir von dieser Versicherung sprechen, müssen wir unterscheiden zwischen den eingeteilten Feuerwehrleuten und den Nichtfeuerwehrleuten, die jeweilen bei den Rettungsarbeiten sich beteiligen oder die bei den Druckpumpen zur Mitarbeit herangezogen werden. Die nicht eingeteilten Leute fallen bei der heutigen Interpellation nicht in Betracht; wir haben es nur mit denjenigen zu tun, die bei der Feuerwehr regelrecht eingeteilt sind.

In § 7 des Feuerwehrdekretes vom 15. Januar 1919 wird dann die Pflicht der Versicherung der Feuerwehr durch die Gemeinden noch näher umschrieben, offenbar aus der Erwägung heraus, dass man den Gemeinden eine gewisse Wegleitung dafür geben müsse, wie weit sie in dieser Versicherung zu gehen hätten, und um im ganzen Kanton eine gewisse Einheitlichkeit in diese Versicherung zu bringen. Der erwähnte § 7 des Dekretes sagt nämlich: «Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge des Dienstes krank gewordener Feuerwehr- und Fuhrleute die gesamte Feuerwehr bei der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins versichern zu lassen.» Es ist also hier ganz genau festgelegt, dass die Gemeinden ihre Feuerwehrleute beim Schweizerischen Feuerwehrverein versichern müssen. Diese Vorschrift erfolgte zweifellos in der Meinung, dass, wenn der Schweizerische Feuerwehrverein die Versicherung durchführe, diese dann auch genügend sei.

Nun versichert der Schweizerische Feuerwehrverein die Leute vorweg gegen Unfall und Krankheit. Die von seiner Hülfskasse ausbezahlten Taggelder für Verunfallte oder Erkrankte sind durchaus genügend; in dieser Beziehung ist keine Ursache zu Klagen vorhanden. In den letzten Jahren kam auch noch die Versicherung für Arzt- und Arzneikosten hinzu.

Ganz anders ist der Fall, wenn ein Feuerwehrmann dauernd invalid wird oder tödlich verunglückt. Nach § 46 des Hülfskassenreglementes sind diese Entschädigungen so geregelt, dass sie 500 bis 10,000 Fr. betragen; in ganz aussergewöhnlichen Fällen kann die Delegiertenversammlung bis auf 12,000 Fr. gehen, was aber bis jetzt verhältnismässig selten vorgekommen ist. Jedesmal, wenn ein Feuerwehrmann verunglückt, wird vom Vorstand ein Beschluss über die Entschädigung gefasst; ist der Verunglückte damit nicht zufrieden, so kann er einen Rekurs an die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrvereins richten.

Wie hoch sind nun die Kosten für diese Versicherung? Wir bezahlen im Kanton Bern pro Mann und pro Jahr 60 Rp. Die Hälfte davon übernimmt der Kanton, die andere Hälfte ist von den Feuerwehren, beziehungsweise von den betreffenden Gemeinden aufzubringen. Wir haben im Kanton Bern rund 55,000 Feuerwehrleute, was einen Aufwand von jährlich 33,000 Fr. für die Versicherung erfordert. Sieht man nun die Leistungen der schweizerischen Hülfskasse

durch, so muss man feststellen, dass der Kanton Bern für den Schweizerischen Feuerwehrverein kein gutes Risiko ist. So sind z. B. im Jahr 1927 rund 33,000 Franken an Prämien aus dem Kanton Bern einbezahlt worden, während umgekehrt an Unfall- und Krankenvergütung in unsern Kanton insgesamt 47,000 Fr. abgeliefert wurden.

Nun hat der Fall Wehrli in Thun uns gezeigt, dass bei diesem System, das man bisher als genügend betrachtete, unsere Feuerwehrleute, wenn sie tödlich verunglücken oder dauernd invalid werden, nicht in genügender Weise versichert sind. Die Witwe Wehrli erhält von der schweizerischen Hülfskasse 3000 Fr. und das Kind 2000 Fr., zusammen also nur 5000 und nicht 7000 Fr., wie Herr Grossrat Reinmann vorhin gesagt hat. Wir alle haben das Gefühl, dass eine einmalige Abfindungssumme von 5000 Fr. an die Hinterbliebenen in keiner Weise genügt. Nun gibt es eine Anzahl Gemeinden, die auch noch einen Gemeindefonds für diesen Zweck geschaffen haben, so Bern, Thun, Biel und Burgdorf; ich glaube, das sind die einzigen. Thun hat einen solchen Hülfsfonds von gegenwärtig 25,000 Fr.; es scheint uns selbstverständlich, dass in einem Falle wie dem genannten dieser Fonds ebenfalls beansprucht und eine gewisse Auszahlung an die Witwe gemacht wird. Ginge man damit etwa auf 5000 Fr., so erhielte die Witwe mit ihrem Kind zusammen 10,000 Fr., was ihr bei einer 5 %igen Anlage eine jährliche Rente von 500 Fr. ausmachen würde, also bei weitem nicht genügend. Wir sehen daraus, dass für die Hinterbliebenen in solchen Fällen nur in ungenügender Weise vorgesorgt ist. So drängt sich uns die Frage auf, was weiter zu tun sei.

Vorab die Frage: Anerkennen wir die Pflicht, in der Versicherung weiterzugehen? Und wenn ja, wie kann das geschehen? Ich glaube, die erste Frage ist bald beantwortet. Wenn im bereits zitierten Art. 78 die Gemeinden verpflichtet werden, ihre Feuerwehrleute zu versichern, so meinte der Gesetzgeber damit ohne Zweifel, diese Leute und ihre Hinterbliebenen seien in genügender Weise zu versichern. Es bleibt also nur die Frage, was eine genügende Versicherung ist. Darüber werden nun nicht einmal die Fachleute einig sein. Nachdem wir aber die Pflicht der Oeffentlichkeit, also der Gemeinden und auch des Staates, anerkannt haben, die Feuerwehrleute in genügender Weise zu versichern, ist die Frage zu erörtern, wie wir diese Versicherung durchführen können. Da gibt es drei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit bestünde darin, dass wir mit dem Schweizerischen Feuerwehrverein unterhandeln und eine Verbesserung der Versicherung herbeizuführen trachten, indem vielleicht die Prämien der Kantone und Gemeinden verdoppelt würden. Das wäre der nächstliegende und natürlichste Weg. Wir haben in dieser Richtung auch bereits verhandelt. Ich hatte Gelegenheit, mit dem Präsidenten des Schweizerischen Feuerwehrvereins, Herrn Jenny in Glarus, zu sprechen. Er sagte mir, es sei nicht daran zu denken, dass die Versicherung weitergehe, er betone, dass es eben nur eine Hülfskasse und keine eigentliche Versicherungskasse sei; der Verein möchte auch nicht ein regelrechtes Versicherungsgeschäft betreiben. Ausserdem müsste man mit sämtlichen Kantonen unterhandeln, ob sie bereit wären, vermehrte Prämien auf sich zu nehmen. Das könnte also zu sehr langwierigen Verhandlungen führen, und deshalb verzichtet der Feuerwehrverein darauf, seine Hülfskasse weiter auszubauen. Der nächstliegende Weg ist also nicht gangbar.

Es bleibt die zweite Möglichkeit, bei einer privaten Versicherungsgesellschaft eine Zusatzversicherung für unsere Feuerwehrleute abzuschliessen. Ich habe mir vorgestellt, dass man bei Todesfall oder dauernder Invalidität auf eine einmalige Abfindungssumme von etwa 15,000 Fr. gehen sollte. Eine Variante bestünde darin, bei Todesfall den Betrag auf 15,000 Fr. festzusetzen, bei dauernder Invalidität dagegen eine jährliche Rente von 1200 Fr. Kanton und Gemeinden hätten alljährlich die entsprechenden Prämien einzubezahlen, und wenn ein solcher Unglücksfall eintritt, würde die Versicherungskasse die Sache erledigen, wir hätten weiter nichts mehr damit zu tun. Das ist nun, wie schon der Herr Interpellant betont hat, eine reine Rechnungsaufgabe. Von vier verschiedenen Versicherungsgesellschaften haben wir Offerten eingeholt. Die Beträge gehen da weit auseinander. Eine dieser Offerten lautet auf rund einen Franken pro Mann und pro Jahr; das würde für den Kanton und die Gemeinden zusammen eine Summe von rund 55,000 Fr. ausmachen. Eine andere Offerte dagegen lautet auf ungefähr 40 Rp., was einen jährlichen Aufwand von 22,000 Franken erfordern würde. Das ist ein Betrag, den man sich schon ansehen muss. Wenn wir uns auf diese Weise einer privaten Versicherungsgesellschaft anschliessen, müssen wir die Tatsache mit in Kauf nehmen, dass der verunglückte Feuerwehrmann oder seine Hinterbliebenen einfach die Versicherungssumme ausbezahlt erhalten, wobei in keiner Weise auf die Familienverhältnisse Rücksicht genommen wird. So kann es dann vorkommen, dass eine zahlreiche Familie ihren Vater verliert und dafür ganz gleichviel erhält wie in einem Falle, wo ein lediger, alleinstehender Bursche verunglückt, der für niemanden zu sorgen hat. Das kann auch nicht recht befriedigen, wenn man jährlich so grosse Aufwendungen machen muss. Gerade bei dieser Zusatzversicherung hatten wir immer das Gefühl, die Ausgaben von Kanton und Gemeinden seien ausserordentlich hohe, und anderseits erhalten wir so auch keine Möglichkeit, in den Fällen, wo es am nötigsten wäre, mit der Versicherung über den bestimmten Betrag hinauszugehen.

Deshalb haben wir noch eine dritte Lösung studiert. Diese besteht darin, dass man die Reserven der Bezirksbrandkassen und der Zentralbrandkasse heranzieht. Unsere Bezirksbrandkassen haben Reserven von etwas über 15 Millionen, bei der Zentralbrandkasse besteht ein Reservefonds von rund $5^1/_2$ Millionen Franken; das macht für den ganzen Kanton eine Brandreserve von ungefähr 20 Millionen aus. Machen wir davon einen einmaligen Abstrich von $2^1/_2$ %, so erhalten wir einen Betrag von einer halben Million, den wir in einen Hülfsfonds legen und als solchen bei der Brandversicherungsanstalt verwalten könnten. Er würde jedes Jahr 25,000 Fr. Zins abwerfen, und diese dürften genügen, um in den Fällen, die wir in unserer Statistik vermerkt haben, in wirksamer Weise nachzuhelfen. Im einen Jahr würde man diesen Betrag vielleicht nicht aufbrauchen, weil ja nicht jedes Jahr ein tödlich verlaufender Unfall eintritt; in andern Jahren wäre vielleicht etwas mehr als diese 25,000 Fr. erforderlich. Ich glaube also, dass wir mit einem Fonds von einer halben Million auskommen sollten. Diese Lösung wäre einfach, indem weder die Gemeinden, noch der Kanton

weiter belastet werden müssten. Fast alle unsere Bezirksbrandkassen haben ja Reserven über den gesetzlichen Bestand hinaus; nur zwei davon haben diesen Bestand gegenwärtig nicht; sobald sie wieder einen kleinen Ueberschuss zu verzeichnen haben, werden auch sie ihre Zahlung in den Fonds leisten müssen.

Ich habe die Frage der Schaffung eines derartigen kantonalen Hilfsfonds der kantonalen Justizdirektion vorgelegt, und diese kommt in einem Gutachten vom 3. Dezember zum Schluss, dass dieser Weg durchaus gangbar sei, wenigstens soweit es die Bezirksbrandkassen betrifft. Diese werden durch die Abgeordnetenversammlungen verwaltet, und diese Versammlungen ihrerseits sind durchaus souverän, einen derartigen Beschluss zu fassen. Anders verhält es sich mit dem Reservefonds der Zentralbrandkasse, weil dieser gesetzlich geordnet ist. Da wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Nun zeigt sich aber ein Ausweg. Aus der Bauzeit her besteht noch ein Fonds von etwas über 100,000 Fr., auf den man greifen könnte, um ihn in den geplanten Hülfsfonds zu legen, weil man diesen Baufonds nicht mehr braucht. Die Justizdirektion kommt zum Schluss, dass kein Hindernis bestünde, auf diesem einfachen Wege den Hülfsfonds zu schaffen.

So haben wir von der Direktion des Innern aus die ganze Frage in einem Exposé entwickelt, das wir vorweg allen Regierungsstatthaltern als den Vorsitzenden der Bezirksbrandkassen und auch allen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt unterbreitet haben. Die grundsätzliche Frage der Schaffung eines solchen Hülfsfonds wird sich, wie ich hoffe, schon im Januar abklären, so dass anzunehmen ist, dass man bis im Frühling zu einem positiven Resultat gelangen werde und den Feuerwehren ein richtiges Ostergeschenk machen könne.

Ich wiederhole, dass wir unbedingt die Pflicht anerkennen müssen, für die Angehörigen eines Feuerwehrmannes, der, in Ausübung seiner Pflicht, sein Leben einsetzt und verliert, in genügender Weise zu sorgen. Bekommen die Feuerwehrleute das Gefühl, dass Gemeinde und Staat in solchen Fällen nicht genügend sorgen, so leidet darunter ihr Dienst- und Pflichteifer und ihre Angriffslust, was von verschiedenen Gesichtspunkten aus nicht von gutem wäre. Es ist aber auch die Menschenpflicht, wenn ein Mitbürger im öffentlichen Dienst verunglückt, dass für seine Hinterbliebenen in richtiger Weise gesorgt wird.

Das ist der gegenwärtige Stand in der Frage und sind die verschiedenen Lösungen, die man suchen könnte. Mir persönlich wäre die Schaffung eines Hülfsfonds am sympathischsten, weil dieser am meisten der Idee dienen kann, die man dabei verfolgt.

Reinmann. Ich möchte dem Herrn Regierungspräsidenten dafür danken, dass er sich dieser Materie so rasch und so gründlich angenommen hat. Ich bin überzeugt, dass er auf diese Weise in allernächster Zeit zum Ziele kommen wird, und erkläre mich von seiner Auskunft vollständig befriedigt.

Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer. III. Wahlgang.

(Siehe Seite 536 hievor.)

Präsident. Zur Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts möchte ich Ihnen zur Kenntnis bringen, dass gemäss § 66 des Geschäftsreglementes im dritten Wahlgang doppelt so viele Kandidaten in der Wahl verbleiben, als noch Mitglieder zu wählen sind. Das Ergebnis des zweiten Wahlganges ist aber, dass nicht mehr doppelt so viele Kandidaten vorhanden sind. Für den deutschen Kantonsteil bleiben 7 Mitglieder zu wählen und sind noch 10 Kandidaten vorhanden, für den Jura sind 6 Mitglieder zu wählen und bleiben ebenfalls 6 Kandidaten in der Wahl. Zu Ihrer Wegleitung hat die Staatskanzlei ein Verzeichnis der in der Wahl verbliebenen Kandidaten erstellt, das Ihnen ausgeteilt wurde.

Zur Vornahme dieser Wahl möchte ich Ihnen vorschlagen, das Wahlbureau um zwei Mann zu verstärken, und schlage Ihnen vor die Herren Jossi und Uebelhardt. (Zustimmung.)

Bei 155 ausgeteilten und 148 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon einer leer und ungültig, gültige Stimmen 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden mit 115—77 Stimmen gewählt:

A. Für den deutschen Kantonsteil:

Herr Blank, E., Buchhalter, Biel,
» Gasser, K., Uhrenfabrikant, Biel,
» Keller, H., Generalagent, Bern,
» Liechti-Suter, H., Uhrenfabrikant, Biel,
» Marti, F., Direktor, Langenthal,
» Soldan, G., Kaufmann, Biel,
» Steffen, M., Architekt, Bern.

B. Für den französischen Kantonsteil:

Herr Gindrat, Léon, fabricant, Tramelan,
» Monfrini, Ch., fabricant, Neuveville,
» Rebetez, J., agent d'assurances, Bassecourt,
» Ruedin, Henri, fabricant, Porrentruy,
» Schmied, O., négociant, Delémont,
» Ziegler, S., fabricant, Grellingue.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Kohler, Meyer, Nicolet und Rudin.

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe.

(Siehe Seite 328 hievor.)

Neuenschwander. Am 14. September dieses Jahres habe ich mit 10 Mitunterzeichnern eine Motion folgenden Wortlautes eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage sofort zu prüfen, ob nicht auch dem notleidenden Gewerbe durch eine Hülfsaktion, die so schnell als möglich vorbereitet werden sollte, geholfen werden kann.»

Seither ist nun auch vom kantonalen Gewerbeverband eine Eingabe in diesem Sinne an die Regierung gerichtet worden. Sie lautet: «Wir bitten die bernische Regierung: 1. sie möchte gewisse Kredite reservieren, um dem besonders durch die landwirtschaftliche Krisis bedrohten Gewerbe zu helfen durch Nachhilfe im erschwerten Zinsendienst und durch Kredite für Material- und Werkzeuganschaffungen; 2. sie möchte die Frage prüfen, wie dem Gewerbe vor allem bei nachstehenden Hypotheken Erleichterungen geschaffen werden könnten; 3. sie möchte die Frage prüfen, wie dem Gewerbe kurzfristige Betriebskredite zu günstigen Bedingungen beschafft werden können; 4. sie möchte uns in den Bestrebungen unterstützen, dass im Submissionswesen eine strikte Anwendung der bestehenden Vorschriften erreicht wird und dass sich vor allem auch Bund und Gemeinden den Grundsätzen eines gesunden Submissionswesens anschliessen. Auf alle Fälle sollte das bernische Submissionsreglement überall da gehandhabt werden, wo der Staat Bern durch Subventionen mitbeteiligt ist. Die Not hauptsächlich der Gewerbe auf dem Lande ist so gross, dass Hilfe im Interesse der Wohlfahrt des Volkes und des Volksganzen dringend notwendig ist, und wir sind überzeugt davon, dass eine jetzt einsetzende Aktion, welche parallel zu derjenigen der Landwirtschaft läuft, zweifellos berufen ist, unsern bernischen Gewerbestand aus der gegenwärtigen Krisis zu heben.»

Was die Notwendigkeit einer Hülfeleistung an das Gewerbe betrifft, ist zu sagen, dass eine allgemeine Notlage im Gewerbe zur Zeit nicht besteht, ebenso wenig, wie sie in der Landwirtschaft besteht. Wir haben glücklicherweise noch eine grosse Anzahl von tatkräftigen, einem gesunden Fortschritt huldigenden Handwerkern, die sich direkt bedanken würden, wenn man ihnen staatliche Hülfeleistung anbieten wollte. Ein Grossteil unserer Handwerker ist noch im Stande, aus eigener Kraft eine Krisenperiode zu überwinden. Diejenigen, die Qualitätsarbeit leisten, die sich modern eingerichtet und Fortschritte gemacht haben, kommen heute noch auf einen grünen Zweig und stehen auf solidem Boden. Immerhin muss gesagt werden, dass der alte Spruch: «Handwerk hat goldenen Boden», heute leider nicht mehr zutrifft. Im Zusammenhang mit der Krisis in der Landwirtschaft besteht tatsächlich vielerorts auch in gewerblichen Kreisen eine Notlage. Es fehlt an manchen Orten an Aufträgen. Speziell im Baugewerbe ist zu Stadt und Land der Beschäftigungsgrad bedenklich gesunken. Ich kann da aus eigener Erfahrung reden. Sobald jemand einen Bau zu erstellen hat, reissen sich die Bauhandwerker auf dem Lande jeweilen darum, die Arbeit zu erhalten; sie unterbieten einander direkt, weil sie eben wenig Aufträge haben. Aber auch in andern Branchen des Gewerbes sieht es nicht rosig aus. Vielen fehlt das notwendige Betriebskapital, um Rohstoffe, Maschinen und Werkzeuge anzuschaffen. Kleinere Handwerker, seien es Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Schreiner, Hufschmiede oder Wagner, haben Mühe, durchzukommen und können oft ihren Verpflichtungen nicht gerecht werden. Ich möchte hier nur anführen, dass von 91 rückständigen Zinszahlern bei der Ersparniskasse von Konolfingen auf Ende September 48 Landwirte und 43 Gewerbler waren; Sie ersehen daraus, dass leider auch unsere Gewerbsleute nicht alle in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Und wenn man die Betreibungen und Konkurse betrachtet, so zeigt sich ebenfalls, dass sogar in gutsituierten Gegenden diese Erscheinungen beim Gewerbe häufiger zu konstatieren sind als früher.

Wie kann da geholfen werden? Vorerst sollte die Regierung die Gemeindebehörden veranlassen, Erhebungen zu machen über den Stand der Notlage und gestützt darauf dann die zweckmässigen, Erfolg versprechenden Massnahmen treffen. Ich möchte hier beifügen, dass laut Zirkular des bernischen Gewerbeverbandes die Direktion des Innern bereits Schritte getan hat, um diese Erhebungen zu machen. Wie diese Enquête ausfallen wird, können wir heute noch nicht sagen. Sicher ist, dass es auch im Gewerbe Existenzen gibt, die eine staatliche Hülfe in irgend einer Form dringend notwendig haben und sie auch verdienen. Auf keinen Fall wünsche ich aber, dass etwa die sogenannten Pfuscher im Gewerbe unterstützt werden, deren es leider noch allzuviele gibt, Leute, die oft keine richtige Lehrzeit gemacht, die dann ein Geschäft eröffnet haben und nun durch schlechte Arbeit ihre Kollegen unterbieten, Leute ohne solide Berufskenntnisse, ohne einen Schimmer von zuverlässiger Buchhaltung und Kalkulation. Dagegen gibt es besonders in den kleinen Betrieben fleissige, solide, seriöse Handwerker, die sich trotz grösster Sparsamkeit und Einfachheit in der Lebenshaltung fast nicht über Wasser halten können. Da könnte mit Kapitalvorschüssen zu billigem Zinsfuss, die Verwendung fänden zur Anschaffung von Rohmaterial, zur Verbesserung des Betriebes, zu notwendigen maschinellen Einrichtungen, manchem vorwärtsstrebenden Handwerker geholfen werden. Diese Betriebe bilden einen wichtigen Zweig unserer Volkswirtschaft, der ebenso gut Unterstützung verdient, wie die Landwirtschaft. Gerade auf dem Lande haben wir diese kleinen Handwerker noch nötig, speziell auch deswegen, weil sie billigere Arbeit leisten und mit bescheidenerem Einkommen zufrieden sind als die grossen. Nicht jeder Arbeiter oder Angestellte, nicht jeder Landwirt oder Gewerbler kann für ein neues Kleid 250 Fr. oder für ein Paar Schuhe 50—60 Fr. oder für Mobiliar usw. gleich auf einmal Tausende von Franken ausgeben. Aber auch diese bescheidenen Bedürfnisse müssen befriedigt werden, so dass auch der einfache Handwerker dort seine Existenzberechtigung hat.

Die in Aussicht genommene Hilfsaktion ist aber, wir wollen das ohne weiteres zugeben, nur ein Palliativmittel, nur eine momentane Hilfe, speziell deswegen, weil voraussichtlich — wir wissen zwar noch nicht, was die Regierung uns vorschlagen wird — die Kapitalvorschüsse kurzfristige sein werden und innert einer bestimmten Zeit zurückbezahlt werden müssen. Dabei denken wir, dass die Sache vorläufig ähnlich organisiert würde, wie bei der Hülfe an die Landwirtschaft, indem man nur den wirklich bedürftigen Handwerkern und nur denjenigen, die es verdienen, die würdig sind, unterstützt zu werden, an die Hand gehen würde, vielleicht auf die gleiche Dauer, wie bei der Landwirtschaft. Ich betone aber nochmals, dass dies noch keine wirklich dauernde Hülfe wäre; wir sollten aber doch, um Handwerk und Gewerbe zu heben, etwas Dauerndes schaffen können.

Dies wäre möglich, wenn Bund und Kanton die Selbsthilfe im Gewerbe unterstützen, wenn man eine Organisation ins Leben rufen könnte, der, bei solidarischer Zusammenarbeit aller Gewerbekreise, das für die Sanierung notwendige Kapital zu bescheidenem

Zinsfuss zur Verfügung gestellt werden könnte. Ich denke dabei an eine Organisation, die bereits vor einiger Zeit angeregt und teilweise auch schon geschaffen worden ist, an die gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft.

Bald nach dem Krieg, als die Kapitalbeschaffung allgemein schwierig war, hat man diese Frage in Gewerbekreisen, speziell auch im Kanton Bern, allen Ernstes studiert, ohne leider bis heute zu einem Resultat zu gelangen. Gerade unser verehrter Herr Regierungspräsident Joss, damals kantonaler Gewerbesekretär, hat sich mit grossem Eifer der Sache angenommen und die Gründung dieser für die Hebung und Konsolidierung des Gewerbestandes wichtigen Organisation energisch befürwortet. Die Sache hat vielerorts Anklang gefunden. Der Gewerbeverband des Amtes Konolfingen, unter Leitung seines früheren Präsidenten Ernst Fischer in Münsingen, hat bereits im Juli 1920 die Statuten für eine Gewerbe-Bürgschaftsgenossenschaft des Amtes Konolfingen durchberaten und fertiggestellt. Im damaligen Aufruf zum Beitritt hiess es, nachdem man die Gewerbler eingeladen hatte, bei der Errichtung des Werkes zur gegenseitigen Unterstützung und zur Hebung des Gewerbestandes mitzuwirken: «Die Bürgschaftsgenossenschaft ist das Mittel, um unsern Gewerbestand zu kräftigen und Solidarität zu pflanzen. Sie erleichtert ihren Mitgliedern die rasche Geldbeschaffung, was dem Einzelnen bei der heutigen Geldknappheit nicht immer möglich ist. Sie verschafft ihm dadurch günstigere Bedingungen. Sie hebt das Gewerbe, indem sie eine richtige Geschäftsführung verlangt. Sie will auch dem kleinen Handwerksmeister helfen, sofern er sich als gewissenhafter und tüchtiger Berufsmann erweist. Die Bürgschaftsgenossenschaft soll als ein Freundschaftsband angesehen werden, das uns Gewerbler verbinden soll, als ein Freundschaftsband, das auch in der Zeit standhält, wo man einen wahren Freund nötig hat.»

Es geht daraus hervor, dass die Männer, die diese Initiative lancierten, ernsthaft bestrebt waren, durch solidarische Selbsthilfe eine Organisation zu schaffen, die geeignet wäre, dem geldbedürftigen Gewerbler wertvolle Dienste zu leisten. Die Mitwirkung unserer Ersparniskasse war damals gesichert. Leider aber fielen die Antworten der Sektionen negativ aus, so dass die Gründung unterblieb. Der Hauptgrund der Ablehnung lag zweifellos darin, dass die Mitglieder, die das Genossenschaftskapital zu beschaffen hatten und zudem noch bis zu einem gewissen Betrage Bürgschaft dafür leisten sollten, Bedenken hatten wegen des Risikos. Dass ein solches Risiko vorliegt, kann selbstverständlich nicht bestritten werden.

Man hat dann versucht, durch Zusammenschluss der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zu einem Verband die Risiken auf breitere Schultern zu verteilen. Der Präsident des Konolfingischen Gewerbeverbandes richtete 1924 oder 1925 ein Schreiben an den Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes, worin ausgeführt wurde, es sollte möglich sein, durch Zusammenschluss der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zu einem Verband und durch Schaffung einer Art Kontrollstelle unter Aufsicht des Schweizerischen Gewerbeverbandes diese wichtige Angelegenheit zum Ziele zu bringen und vorläufig an die Gründung einiger Genossenschaften zu schreiten. Er hat auch gewünscht, dass diese Anregung im kantonalen Verband geprüft werde. Wie die Antwort darauf gelautet hat, weiss ich nicht; es scheint aber, dass man auf diesen Vorschlag nicht eingetreten ist.

Nun frage ich mich, ob es nicht an der Zeit wäre, die Frage der Gründung von gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften wieder aufzugreifen und mit Hülfe von Bund und Staat etwas Positives und Dauerndes zu schaffen. Mir scheint, es könnte nebst den 60 Millionen, die der Bund bereits für die Sanierung der Landwirtschaft in Aussicht genommen hat, auch etwas für Handwerk und Gewerbe geleistet werden, sei es durch Uebernahme eines Teiles des Risikos der Bürgschaftsgenossenschaften, sei es durch Beschaffung von Kapital zu bescheidenem Zinsfuss, und zwar unter Garantie der Gewerbeverbände. Der Bund hat ja Geld, das wissen wir. Wir wissen auch, dass das Gewerbe viel beiträgt an die Versicherungsmillionen der SUVAL. Darum sind wir der Meinung, dass von dorther einmal dem Gewerbe, aber auch der Industrie Geld zur Verfügung gestellt werden dürfte. Das darf ruhig verlangt werden, wenn man anderseits sich verpflichtet, die Summen richtig zu verzinsen und zu verwalten und dem richtigen Zweck dienstbar zu machen. Dabei bin ich fest überzeugt, dass auch der kantonale Gewerbeverband dieser wichtigen Frage volle Beachtung schenken wird. Es wäre möglich und sollte sogar in Aussicht genommen werden, dass die Summen, die man gegenwärtig in Not befindlichen Handwerkern zukommen lässt, nachher durch die Bürgschaftsgenossenschaft übernommen werden, indem sie in dauernde Darlehen umgestaltet werden. Eine solche Lösung sollte wenigstens geprüft werden. Damit wäre der Zweck der momentanen Hülfeleistung erreicht, und die Leute brauchten keine Bedenken zu haben, die Vorschüsse nicht wieder zurückzahlen zu können; es würde in solchen Fällen dann eben die Bürgschaftsgenossenschaft in den Riss treten.

Der Gewerbeverband, der sich veranlasst gesehen hat, in dieser Sache ein Zirkular an die dem Gewerbestand angehörenden Mitglieder des Grossen Rates zu versenden, hat in sehr verdankenswerter Weise bereits tüchtige Arbeit geleistet. Er hat seine Sektionen beauftragt, Erhebungen zu machen, und hat dabei festgestellt, dass gegenwärtig ein Tiefstand besteht, der sich zu Stadt und Land in erster Linie auf die landwirtschaftliche Krisis zurückführen lässt. Wir wollen ohne weiteres zugeben, dass dort, wo die Notlage in der Landwirtschaft besteht, selbstverständlich auch das Gewerbe darunter leidet, das eben in mancher Richtung von der Landwirtschaft abhängig ist, und umgekehrt. Ich glaube deshalb, es ist nötig, dass gerade die Gewerbler in den landwirtschaftlichen Gegenden, die in Not sind, nicht von der Hülfe ausgeschaltet werden, sondern eine staatliche Unterstützung erhalten. Ich will nicht auf die einzelnen Punkte eintreten, sondern nur hervorheben, dass es sich dabei in erster Linie um Beschaffung kurzfristiger Betriebskredite handelt, ferner um die Aufhebung des Hotelbauverbotes, um den Zollansatz für Spielwaren, besonders der für das Oberland so wichtigen Schnitzlereien, um eine bessere Verteilung von Arbeitsaufträgen für Bekleidung und Ausrüstung bei Post, Eisenbahn und Militär, von denen auch den ärmern Landesgegenden etwas zukommen sollte, um eine Einschränkung der Regiebetriebe, besonders derjenigen der Gemeinden, usw. Wichtig wäre auch eine Herabsetzung der hohen Licht- und Kraftpreise und eine Reduktion der Bahnfrachten, die Aufhebung der Gebirgszuschläge und eine Sanierung des

Hausierwesens. Das sind alles Postulate, wie sie von den Sektionen des Gewerbeverbandes aufgestellt und zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Ich kann noch beifügen, dass die Direktion des Innern des Kantons Bern bereits das kantonale Gewerbesekretariat als neutrale Sammel- und Unterstützungsstelle beauftragt hat, mit den Gemeinden des ganzen Kantons sich in Verbindung zu setzen und die Behörden zu ersuchen, ihm über bestehende Notfälle im Gewerbe ihrer Gemeinden Angaben zu machen, worauf das Sekretariat dann die Betriebe einer detaillierten Untersuchung unterziehen und in der Lage sein wird, einen gewissen Rahmen für diese Hilfsbedürftigkeit zu ziehen. Die Direktion des Innern hat also bereits einen Anfang gemacht, um die Erhebungen zu machen, die notwendig sind als Grundlage für die allfällig zu gewährenden Kredite.

Ich resümiere: 1. Eine Hilfsaktion für Handwerk und Gewerbe hat ebenso viel Berechtigung wie diejenige für die Landwirtschaft. Die Frage soll durch die Regierung geprüft und, sobald die Resultate bekannt sind, dem Grossen Rat zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden. 2. Um eine dauernde Hilfeleistung unter solidarischer Mitarbeit des Gewerbes selbst in die Wege zu leiten, wird die Regierung ersucht, die Frage der Förderung der Gründung und Inbetriebsetzung von gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zu prüfen und unter Mitwirkung der Gewerbevereine diese für das Gewerbe hochwichtige Angelegenheit in die Tat umzusetzen. Ich möchte Sie bitten, meine Motion anzunehmen.

Raaflaub. Ich möchte nicht alle vom Herrn Motionär Ihnen bereits vorgebrachten Anregungen diskutieren, mir aber erlauben, vom Standpunkt der städtischen Bevölkerung und insbesondere der Gewerbetreibenden aus auf einige wenige Punkte kurz hinzuweisen, die vielleicht gerade in nächster Zeit besondere Massnahmen rechtfertigen und notwendig machen werden. Insbesondere ist es das Baugewerbe, das in den kommenden Jahren und zum Teil heute schon schwere Zeiten durchmachen muss, und zwar nicht aus eigenem Verschulden, aus eigener Verantwortung heraus, sondern zum Teil aus einer Entwicklung, für die die Gewerbetreibenden nicht verantwortlich gemacht werden können. Wir brauchen uns nur zu erinnern, was das Bauen in den Jahren 1919—1922 gekostet hat und wie die Oeffentlichkeit die betreffenden Gewerbe angespornt hat, sich mit Bauarbeiten, genossenschaftlichen oder privaten, zu investieren, und zwar zu Bedingungen, die nach dem Eintritt der Baisse, die sich speziell auf dem Wohnungsmarkt noch weiter entwickeln wird, tatsächlich Verhältnisse geschaffen haben, wodurch die aufgewendete Arbeit und das Geld zu einem erheblichen Teil sozusagen wertlos werden muss. In einzelnen grossen Unternehmungen, besonders genossenschaftlichen Wohnbauten, die von Bund, Kanton und Gemeinde subventioniert wurden, haben sich die fraglichen Gewerbetreibenden in einer Art und Weise engagieren müssen, die zum Teil über das hinausgeht, was sie eigentlich hätten übernehmen dürfen; es geschah dies teilweise eben infolge Aufmunterung oder Aufforderung, und die Entwicklung geht nun über diese Leute hinweg. Wir haben heute schon Gesuche um Stundung von Hypotheken, die fällig sind, und werden in dieser Richtung noch mehr erleben. Auf solche Weise hat die Oeffentlichkeit eine Verantwortung übernommen, die sie nun irgendwie lösen muss. Die kantonalen Behörden sollten in Verbindung mit Bund und Gemeinde danach trachten, dass diese gewerblichen Existenzen, die veranlasst und direkt öffentlich aufgefordert wurden, sich mit Kapital und Arbeit zu investieren, nun nicht daran zugrunde gehen; denn die heutigen Wohnungspreise werden auf die Dauer bei der Entwicklung, wie wir sie jetzt sehen, nicht mehr zu halten sein, und dann müssen ganz erkleckliche Verluste eintreten.

Anderseits möchte ich auf Schwierigkeiten hinweisen, wie sie speziell in unsern kleingewerblichen Verhältnissen auftreten und immer wieder zu berechtigten Klagen Anlass geben. Es betrifft das die ganz kleinen Handwerker, wie z. B. die kleinen Schuhmacher. Da werden immer noch Lehrlinge angestellt, wie es nach den Vorschriften des Gesetzes von 1909 nicht mehr der Fall sein dürfte; die Leute müssen unter Verhältnissen arbeiten, die hygienisch ganz ungenügend sind, wie das ein Gang durch verschiedene Gassen unserer Stadt ohne weiteres dartut. Wir haben tatsächlich eine ganze Reihe von Kleingewerben, die gerade für Reparaturzwecke immer noch unbedingt nötig sind. Aber es müssen auch dort Verhältnisse und insbesondere Arbeitsräume geschaffen werden, die den heutigen hygienischen Anforderungen entsprechen. Das kann aber nicht sofort geschehen, es ist dazu eine Entwicklung von etwelcher Dauer notwendig. Ich möchte aber die Aufmerksamkeit der Regierung speziell auf diese Zustände lenken.

Selbstverständlich kann, wie schon Herr Neuenschwander ausgeführt hat, durch eine Hilfsaktion in dem Sinne, dass man hier und dort einige Franken austeilt, nichts ausgerichtet werden; eine solche Arbeit muss auf lange Dauer und systematisch organisiert werden. Glücklicherweise ist man gerade jetzt daran, auf eidgenössischem Boden eine Gewerbegesetzgebung und damit die Grundlagen zu schaffen, die für die Entwicklung des schweizerischen und des bernischen Gewerbes für alle Zukunft von Wichtigkeit sein werden. Die Gesetzgebung kann selbstverständlich nicht alles tun; sie kann viel leisten in Unterstützung und Förderung; aber die Hauptsache ist nach wie vor die Tüchtigkeit des einzelnen Gewerbetreibenden und Handwerkers, und dort muss, speziell was unsere gewerblichen Bildungsanstalten betrifft, noch mehr getan werden. In der Förderung der Tüchtigkeit und der Ausbildung, in der raschen Anpassung an die auftretenden neuen Bedürfnisse und neuen Methoden im Handwerk kann die Schule unzweifelhaft noch sehr viel leisten, namentlich bei einer zweckmässigen Fühlungnahme zwischen den Gewerbeverbänden und der Exportindustrie. Ich möchte, wie ich schon bei anderer Gelegenheit betont habe, die Regierung und die Direktion des Innern bitten, diese Bestrebungen mit aller Entschiedenheit zu unterstützen, speziell die Bestrebungen nach einer praktischen Ausbildung der Lehrlinge. Wir sind heute in den meisten gewerblichen Berufsarten derart spezialisiert, dass der Lehrling in seiner Werkstätte nur noch einen ganz bescheidenen Teil dessen lernen kann, was für seine eigentliche Ausbildung nötig ist. Da muss in den Gewerbeschulen in verschiedener Richtung angesetzt werden. Grosse Bestrebungen in diesem Sinne sind im Gang, und ich bitte, nicht zurückhaltend zu sein in den Mitteln, die notwendig sein werden, wenn es in nächster Zeit gilt, einen weitern Schritt zu tun in der

Ausbildung für Handwerk und Gewerbe, sei es in der Schulung der Lehrlinge, sei es in der Förderung der Gesellen und Meister.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hilfsaktion für das Gewerbe, die durch die Motion Neuenschwander und durch eine Eingabe des kantonalen Gewerbeverbandes eingeleitet wurde, ist nicht so einfach zu lösen, wie die Hilfsaktion für die Landwirtschaft; ich werde das im weitern Verlauf der Erörterung noch näher zeigen. Die von Herrn Neuenschwander am 13. September eingereichte Motion beschränkt sich darauf, von der Regierung die Prüfung der Frage zu verlangen, ob nicht durch eine allgemeine Hilfsaktion dem Gewerbe geholfen werden sollte, und verzichtet darauf, gewisse Punkte herauszugreifen oder die Regierung auf besonders wunde Stellen aufmerksam zu machen, wo die Aktion einsetzen könnte. Da die Motion von uns einfach eine Untersuchung und Prüfung des ganzen Fragenkomplexes verlangt, ist die Regierung der Auffassung, dass sie sich einem solchen Auftrag nicht entziehen könne, und nimmt also die Motion entgegen, jedoch ohne Bindung nach irgend einer Seite hin, gerade deshalb, weil die ganze Lage noch absolut unabgeklärt ist. Herr Grossrat Neuenschwander hat in seiner Begründung verschiedene Wege gezeigt, die man einschlagen sollte. Wir werden also untersuchen, in welcher Weise man diesen Ideen Folge geben kann.

Am 1. Oktober, also ungefähr 14 Tage nach Einreichung der Motion, hat der kantonale Gewerbeverband eine Eingabe an die bernische Regierung gerichtet, die sich ebenfalls mit dieser Hilfsaktion befasst, wo die Forderungen des Gewerbes schon etwas deutlicher formuliert werden. Es werden darin bestimmte Punkte hervorgehoben, die für die Diskussion und die weitere Arbeit eine gewisse Unterlage bilden können. Es heisst da: «Wir bitten die bernische Regierung: 1. sie möchte gewisse Kredite reservieren, um dem besonders durch die landwirtschaftliche Krisis bedrohten Gewerbe zu helfen durch Nachhilfe im erschwerten Zinsendienst und Kredite für Material- und Werkzeuganschaffungen; 2. sie möchte die Frage prüfen, wie dem Gewerbe vor allem bei nachstehenden Hypotheken Erleichterungen geschaffen werden könnten; 3. sie möchte die Frage prüfen, wie dem Gewerbe kurzfristige Betriebskredite zu günstigen Bedingungen beschafft werden könnten; 4. sie möchte uns in den Bestrebungen unterstützen, dass im Submissionswesen eine strikte Anwendung der bestehenden Vorschriften erreicht wird und dass sich vor allem auch der Bund und die Gemeinden den Grundsätzen eines gesunden Submissionswesens anschliessen. Auf alle Fälle sollte das bernische Submissionsreglement überall da gehandhabt werden, wo der Staat Bern durch Subventionen mitbeteiligt ist.»

Man sieht, dass die Forderungen sich in zwei Gruppen teilen; die eine Gruppe sind die Kreditbegehren, die Forderungen um Kredithilfe, die zweite Gruppe die Forderungen nach Hülfe durch eine andere Handhabung unserer Gesetze.

Das sind die beiden hauptsächlichen Vorstösse, die in dieser Sache erfolgt sind, parlamentarisch durch die Motion Neuenschwander, anderseits durch die Eingabe des Gewerbeverbandes an die Regierung. Für uns stellt sich in erster Linie die Frage, ob diese Vorstösse begründet sind oder nicht. Kommt man zur Ueberzeugung, dass sie nicht begründet sind, so erledigt sich damit jede weitere Arbeit. Wir sind nun nicht in der Lage, zu sagen, die Eingabe sei in vollem Umfange begründet oder sie sei unbegründet, und zwar deshalb nicht, weil uns auf diesem Gebiet alle statistischen Unterlagen fehlen. Wir wissen z. B., dass eine grosse Zahl von Betreibungen anhängig gemacht wurden; aber die genauen Zahlen darüber fehlen uns. Wir haben weiter Kenntnis davon, dass da und dort Nachlassverträge abgeschlossen wurden; es fehlen uns aber auch hier die statistischen Zusammenstellungen darüber, wieweit die Gewerbetreibenden daran beteiligt sind, desgleichen bei den Konkursen. Es fehlen also die Unterlagen, die allein einen klaren Ueberblick über die tatsächliche Notlage im Gewerbe gewähren können.

Wir haben die Auffassung, dass, bevor diese Statistiken vorliegen, auf jeden Fall positive Vorschläge für die Hilfsaktion nicht gemacht werden können.

Allein trotz des Fehlens der statistischen Unterlagen weiss man doch aus Erfahrung und erfährt es immer wieder, wenn man etwa über Land geht und mit kleinen Leuten zu reden kommt, dass tatsächlich in vielen Kreisen des Gewerbes eine ernste Notlage vorhanden ist. Sie ist nicht in allen Gegenden des Kantons gleich, sondern steht vielfach im Zusammenhang mit der Lage in den übrigen Wirtschaftsgruppen; so sehen wir z. B., dass dort, wo eine Gegend allgemein wirtschaftlich schwer heimgesucht wird, auch das Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Oktober dieses Jahres erstmals zu dieser Frage Stellung genommen. Die Direktion des Innern hat über die erfolgten Vorstösse berichtet und dabei in ähnlicher Weise wie nun hier auch Aufschluss gegeben, dass wir absolut keinen Anhaltspunkt und keine zuverlässigen Unterlagen besitzen, wie das bei der bäuerlichen Notaktion der Fall war, und dass wir, wenn wir etwas tun wollen, auf jeden Fall zuerst klar bis auf den Grund sehen müssen. Die Regierung hat hierauf, auf Antrag der Direktion des Innern, beschlossen, es sei die Handels- und Gewerbekammer zu beauftragen, für die notwendige Abklärung zu sorgen. Diese hat sich sodann mit dem kantonalen Gewerbeverband in Verbindung gesetzt, der seinerseits durch ein Rundschreiben an die Gemeinden die Adressen der notleidenden Gewerbetreibenden zu erfahren sucht. Die Gemeindebehörden sollen diejenigen Gewerbler nennen, die nach ihrer Auffassung in eine Notlage gedrängt, aber würdig sind, dass ihnen geholfen wird. Wenn diese Adressen einmal beisammen sind, werden Fragebogen an die Betreffenden verschickt, damit man genauen Aufschluss über ihre Lage gewinnt. Sie sehen, dass man mit aller Vorsicht zu Werke geht. Ich wiederhole, dass in erster Linie Klarheit darüber geschaffen werden muss, wo eine Notlage vorhanden ist, wem geholfen werden muss und auf welche Weise. Aus dieser Umfrage werden wir dann auch einigermassen ein Bild darüber gewinnen, in welcher Weise sich der Staat an der Hilfsaktion beteiligen könnte. Die Fragebogen dafür sind schon vorbereitet; aber die ganze Geschichte geht nicht so rasch, wie der Herr Motionär glaubt, wenn er sagt: «so schnell als möglich»; denn die Sache muss mit aller Gründlichkeit vorbereitet werden.

Es ist vielleicht am Platz, hier einige Gedanken über die Ursachen anzubringen, die zu der Notlage im Gewerbe geführt haben. Wohl keine andere Gruppe unseres Wirtschaftslebens ist derart von allen Kon-

junkturerscheinungen abhängig, wie das Gewerbe. Das oberländische Gewerbe ist sehr eng verknüpft mit der Hotellerie. Geht es der Hotellerie gut, dann blühen im Oberland auch Handwerk und Gewerbe auf; geht es mit ihr abwärts, so leiden darunter wiederum Handwerk und Gewerbe. Immer ist es eine Absatzkrisis, wenn im Gewerbe eine Krisis ausbricht. Hat das Gewerbe Arbeit, findet es Absatz für seine Produkte, so ist ihm geholfen; weitere Hülfe hat es nicht mehr nötig. Deshalb hätten wir zu untersuchen, ob es weitere Kreise der Volkswirtschaft gibt, die Not leiden und dadurch das Gewerbe beeinträchtigen. Das ist gegenwärtig der Fall; die Krisis in der Landwirtschaft ist ja unbestritten und hat eine grosse Hilfsaktion nötig gemacht. All diejenigen Gewerbe, die mit der Landwirtschaft in direktem Zusammenhang stehen, sind deswegen in ihren Erwerbsverhältnissen ebenfalls betroffen.

Allein die Gründe liegen nicht nur hier, sondern sind teilweise im Gewerbe selbst zu suchen. Herr Grossrat Raaflaub hat bereits eine solche Frage angetönt. Ich will noch eine weitere erwähnen, nämlich die Ueberfüllung in verschiedenen Berufen. Bleiben wir gerade beim Baugewerbe. Die Leistungsfähigkeit unserer Baufirmen geht weit über das hinaus, was wir zur Zeit nötig haben. Wollten wir all unsere Baufirmen voll beschäftigen, dann müssten wir wohl ein Vielfaches von dem bauen, was wir wirklich nötig haben. Es geht aber auf die Dauer nicht an, dass man über den Bedarf hinaus baut, denn das hat seine Rückwirkungen auf die betreffenden Gruppen selbst. Diesen Vorwurf muss man dem Gewerbe selbst machen; die Firmen haben sich zu gross eingerichtet, sich zu weit ausgedehnt, sie haben ihre Leistungsfähigkeit weit über den wirklichen Bedarf hinaus gesteigert. Hat aber ein Betrieb nicht einen gewissen Beschäftigungsgrad, dann kann er unmöglich rentieren. Da werden die gewerblichen Organisationen selber zum Rechten sehen müssen, denn der Staat hat kein Mittel, da einzuschreiten; versucht er dennoch irgendwo einzugreifen, so kommt das Bundesgericht und verweist auf den Artikel über die Handels- und Gewerbefreiheit. Es ist also Pflicht der gewerblichen Organisationen, hier einen Weg zu finden und ein gewisses Abkommen zu treffen, wonach jedem ein bestimmtes Gebiet überlassen wird.

Dazu kommt, dass viele Leute im Gewerbe es nicht verstehen, richtig Buch zu führen. Ich habe in meiner frühern Tätigkeit eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden gefunden, die nicht in der Lage waren, eine ordentliche Buchhaltung einzurichten und zu führen und sich im Laufe oder am Schluss des Jahres Rechenschaft abzulegen, wie sie stehen; diese sind dann auch nicht in der Lage, die Unkosten richtig zu berechnen und die Unterlagen für eine richtige Preisberechnung zu beschaffen. Auch dieser Mangel kann nicht behoben werden durch ein Eingreifen des Staates, sondern durch die gewerblichen Organisationen selbst, indem sie in ihren Reihen Buchhaltungs- und Rechnungskurse durchführen und ihre Mitglieder in den Stand setzen, sich in all diesen Fragen Rechenschaft zu geben.

Und nun die Frage der Behebung der jetzigen Krisis. Auf jeden Fall wird es Aufgabe des Staates sein, die Berufsbildung möglichst zu fördern und, nachdem wir soeben das Lehrlingsamt geschaffen haben, danach zu trachten, jedem Einzelnen eine möglichst gute Berufsbildung mit auf den Weg zu geben. Durch Fachkurse innerhalb der Meisterorganisationen müssen wir ferner versuchen, auch für die Weiterbildung der Leute zu sorgen und ihnen bei Einrichtung ihrer Werkstatt mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Wichtiger sind nun aber noch andere Massnahmen. Da ist einmal das Submissionswesen. Der Kanton Bern besitzt eine Submissionsverordnung, die in allen Teilen befriedigen könnte, wenn sie überall richtig angewendet würde. Wenn nun aber die Arbeitsvergebung bei den Gemeinden liegt, könnte man sich fragen, ob man der kantonalen Submissionsverordnung die Fernwirkung geben wolle, dass überall, wo kantonale Subventionen fliessen, auch die kantonale Submissionsverordnung zur Anwendung gelangen könne. Wir bezweifeln diese Möglichkeit; immerhin ist die Frage wert, untersucht zu werden.

Dem Gewerbe ist nach unserer Auffassung am besten geholfen, wenn die Tragfähigkeit, die Konsumkraft des breiten Publikums gestärkt wird. Ist ein konsumkräftiges Publikum da, so kommt auch das Gewerbe zu seiner Sache. Es ist daher begreiflich, dass sich die gewerblichen Vertreter lebhaft an den allgemeinen volkswirtschaftlichen Fragen interessieren und auch hier bei Beratung der Hilfsaktion für die Landwirtschaft regen Anteil genommen haben; denn in dem Masse, wie sich die Landwirtschaft wieder erholen kann, wird auch das Gewerbe günstig beeinflusst.

Ein Wort zur Kreditfrage, die in der Eingabe des kantonalen Gewerbeverbandes eine grosse Rolle spielt und von der auch der Herr Motionär verschiedentlich gesprochen hat. Wir müssen unterscheiden zwischen Hypothekarkrediten, die von den Gewerbetreibenden benötigt werden, und Betriebskrediten. Wie Sie gehört haben, plant Herr Bundesrat Musy, der Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes, eine Hilfsaktion zur Erleichterung im Hypothekarzinsendienst und hat dafür einen Betrag von 60 Millionen in Aussicht genommen. Seither hat es einmal geheissen, es seien dann nur 45 Millionen. Diese immerhin noch riesige Summe soll in die Kantone hinausgegeben werden, um den bedrängten Volkskreisen im Hypothekendienst eine gewisse Erleichterung zu bringen. Ich nehme an, diese Aktion werde nicht allein der Landwirtschaft zugutekommen, sondern es könnten da auch die notleidenden Gewerbetreibenden angeschlossen werden. Die Sache ist so gedacht, dass man auf den Hypotheken einen Teil des Zinses übernehmen würde. Eine nähere Prüfung hat nun ergeben, dass dies auf keinen Fall die nachstehenden Hypotheken sein könnten. In diesem Punkte wird also die Eingabe des kantonalen Gewerbeverbandes revidiert werden müssen. Angesichts der vielen und sehr verschiedenartigen Geldgeber, wie Versicherungsgesellschaften usw., wäre es einfach ausgeschlossen, ein Abkommen zu treffen, so dass ein grosser Wirrwarr entstünde. Einfacher dagegen macht es sich bei den I. Hypotheken, von denen weitaus der grösste Teil bei der kantonalen Hypothekarkasse und bei den Amtsersparniskassen plaziert ist. Wir hätten da also einen kleinern Kreis von Geldgebern, mit denen man über die Gestaltung des Zinsfusses beraten könnte. Ich nehme also an, wenn diese Hilfsaktion für die Kantone vorbereitet wird, dass dann auch die notleidenden Gewerbetreibenden einbezogen werden, und es wäre dann unsere Aufgabe, in gleicher Weise wie bei der Aktion für die Landwirtschaft, vorher die nötigen Erhebungen zu machen.

Weniger einfach ist es mit den Betriebskrediten, und gerade diese sind es, die die Gewerbetreibenden hauptsächlich bedrücken, weil der Zinsfuss bedeutend höher ist und weil diese teilweise auch nur gegen vielfache Sicherstellung, wie Bürgschaften usw., erhältlich sind. Wir haben nun die Auffassung, dass man im Zinsendienst auf den Betriebskrediten ebenfalls eine Erleichterung herbeiführen sollte, aber ohne Hülfe des Staates. Das ist eine Aufgabe, die die gewerblichen Organisationen für sich lösen können, indem sie amtsbezirksweise ihre Bürgschaftsgenossenschaften ausbauen. Stellt sich eine solche Genossenschaft hinter die Betriebskredite, dann ist die Sicherheit so gross, dass die Banken den Zinsfuss um $^1/_4$ bis $^1/_2$ % reduzieren, eine Erleichterung, die teilweise ganz wesentlich in die Wagschale fällt. Die Gründung solcher gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften ist eine Aufgabe, die der kantonale Gewerbeverband selbst lösen muss; wir können da nicht mithelfen. Eine staatliche Hilfe wäre höchstens in der Weise möglich, dass an die administrativen Lasten der Bürgschaftsgenossenschaften ein Beitrag geleistet würde; aber da könnte es sich bloss um einen kleinen Beitrag handeln. Im Kanton St. Gallen z. B. besteht für das gesamte Gebiet eine einzige Bürgschaftsgenossenschaft, und gegenwärtig sind Unterhandlungen darüber im Gang, ob nicht der Kanton die Administrativkosten von jährlich ungefähr 2000 Fr. übernehmen könnte. In ähnlicher Weise stelle ich mir vor, dass eine Hülfe des Staates in der Förderung der Gründung solcher Genossenschaften möglich wäre. In keinem Falle aber kann es sich etwa um finanzielle Beteiligung des Staates oder um eine Bürgschaft bei diesen Bürgschaftsgenossenschaften handeln.

Dies ein paar Andeutungen, in welcher Weise man vorgehen könnte. Ich wiederhole aber: Es kann heute nicht gesagt werden, dass man dieses oder jenes tun werde, weil uns die klaren Unterlagen fehlen. Ich denke, wenn einmal diese Unterlagen beschafft sind, dann wird man von der Direktion des Innern und von der Gesamtregierung aus dem Grossen Rat einmal Bericht erstatten, wie die Situation ist, bevor man mit positiven Vorschlägen kommt. Die Ueberzeugung haben wir, dass da und dort geholfen werden muss; aber solange uns der genaue Ueberblick fehlt, können wir nicht sagen, nach welcher Richtung die Hülfe gehen soll. Ich erkläre namens der Regierung nochmals Entgegennahme der Motion, aber ohne Bindung nach irgend welcher Seite hin.

Balsiger. Es ist schon notwendig, dass von unserer Seite aus diese neue Hilfsaktion etwas betrachtet wird. Schon bei Einreichung der Motion Neuenschwander hat man bei uns Betrachtungen angestellt über die Not und die ganze Situation im Gewerbe. Herr Raaflaub hat bereits auf einige Verhältnisse, speziell in der Stadt Bern, aufmerksam gemacht, die in diesem Zusammenhange interessieren müssen. Er hat auf die sogenannten Kleingewerbe hingewiesen, die «Hungerberufe» der Schuhmacher, Schneider, Coiffeure, Sattler usw., und hat erklärt, wie diese zum Teil in unhygienischen Lokalen ausgeübt werden und Lehrlinge ausbilden unter Bedingungen, wie sie dem Gesetz nicht entsprechen; er wollte wahrscheinlich beifügen, weil sonst, wenn man das Gesetz halten müsste, dort überhaupt keine Lehrlinge beschäftigt werden könnten. Die Ursache dazu liegt nicht in der bedrängten Lage dieser Leute, nicht in den ungenügenden Betriebsmitteln, sondern darin, dass gerade in den erwähnten Berufen jeder Hergelaufene selbst meisterieren kann; dort ist die Grundlage des ganzen Elends zu suchen. So ein Schuhmacher fängt seinen «Betrieb» in einem Kiosk an, hält sich einen Lehrling, nimmt die Maschinen auf Pump, hat vielleicht 2000 Franken Schulden und zahlt diese nun sukzessive ab. Das sind Zustände, an der eine Gewerbehilfe nichts ändern kann; das kann nur so geändert werden, dass man endlich einmal daran geht, die Gewerbefreiheit, die sich schon lange praktisch nicht mehr so auswirkt, wie man es ursprünglich gemeint hatte, etwas zu revidieren. Nehmen wir den Coiffeurberuf. Wenn einer eine so schlechte Lehrzeit durchgemacht hat, dass ihn kein Meister gebrauchen kann, dann fängt er selbst zu meisterieren an und rasiert für 40 statt 60 Rp. Und einem solchen sollte man nun helfen? Er mag anderswohin gehen und die Menschheit mit seinem Rasiermesser plagen! Bevor man solchen Leuten hilft, muss man schon genau nachsehen, wie eigentlich die Verhältnisse sind.

Dazu kommt, was schon Herr Regierungsrat Joss erklärt hat, dass diese Leute gar nicht zu rechnen verstehen; und auch diejenigen, die es noch könnten, tun es nicht; sie nehmen einfach ein und geben aus und damit Schluss.

Und wie ist es in den mittleren Gewerben, z. B. im Bauberuf? Da haben wir heute in der Stadt Bern mehr Maler als «rot Hüng». Es sind durchaus nicht immer die besten Maler, die selbst ein Geschäft eröffnen, sondern mitunter auch die schlechten; dann stellen sie einen Arbeiter an, natürlich auch einen schlechten, weil sie glauben, einen guten Arbeiter nicht bezahlen zu können, und pfuschen nun irgend etwas zusammen. Vor allem gehen sie zu Staat und Gemeinde und erklären: «Ich habe nun auch zu meisterieren begonnen, und wenn ich eine Arbeit von euch bekomme, bezahle ich meine Steuern auch, aber vorher nicht!» Solche Existenzen haben durchaus kein Anrecht auf irgendwelche Hülfe. Zudem haben wir im Baugewerbe viel zu viele Firmen, die einzelnen suchen sich auch stets zu vervollkommnen und sich auf den Grossbetrieb einzustellen. Herr Joss glaubt, das sei ein Fehler. Wir unserseits können feststellen, dass diese Firmen die beste Arbeit liefern, die besten Löhne bezahlen und mit der Arbeiterschaft Verträge abschliessen. Will man aber einmal eine kleine Handwerkerorganisation veranlassen, einen Arbeitsvertrag zu schliessen, so heisst es, man habe das nicht nötig. Warum, weiss ich nicht. Die einen sagen: Unsere Arbeiter haben es ja schön, unsere Arbeiter sind zufrieden, und wenn wir einen Vertrag abschliessen, haben wir allzu sehr unter der Schmutzkonkurrenz zu leiden. Ich bin der Meinung, dass gerade durch einen gegenseitigen Vertrag die Schmutzkonkurrenz unterbunden werden kann; das scheinen aber solche Meister noch nicht begriffen zu haben. Tatsache ist, dass in denjenigen Gewerben, wo richtige Arbeits- und Lohnverträge abgeschlossen werden und wo der Meister einen richtigen Lohn bezahlen muss, er auch richtige Arbeit leisten kann und selten in eine so bedrängte Lage kommt, wie einer, der als «wilder» Meister anfängt, Pfuscharbeit leistet, sein Gewerbe schädigt und auch der Arbeiterschaft nur Schaden zufügt.

Ferner haben wir in Bern und seiner Umgebung Betriebe, wie Kartonnagefabriken usw., die auch zum

Gewerbe zählen. Sie erhalten Ueberstundenbewilligung, es wird drauflos geschunden, bis es eines schönen Tages heisst: «Wir sind pleite, adieu!» Die Arbeiterschaft kann sich wieder anderswo umsehen, während die Herrschaften mit dem Geld sich verziehen. Solche Firmen sollte man sich schon etwas genauer ansehen. Da sind Firmen, die Konkurs gemacht oder mit 10 oder 15 % akkordiert haben, vierzehn Tage später fröhlich wieder anfangen und mit der Arbeiterschaft in gleicher Weise Schindluderei treiben. Wenn man von der Hilfe für das bedrängte Gewerbe spricht, dann sollte man auch solche Betriebe erwähnen; es hat mich sehr gewundert, dass Herr Neuenschwander von diesen Schädlingen im Gewerbe nichts gesagt hat. Man sollte den Kampf gegen solche Existenzen nicht nur der Arbeiterschaft überlassen.

Es ist schon gesagt worden, wenn die Hotellerie gut gehe, dass dann auch die Handwerker der betreffenden Gegend etwas abbekommen. Man muss aber auch darauf hinweisen, dass sehr oft nicht die Handwerker in der Nähe die Arbeit bekommen, sondern dass sehr darauf gesehen wird, wer am billigsten arbeitet und wer gewissermassen die Garantie für gute Arbeit liefern kann, und das ist dann eben nicht der Kleinmeister.

Wir sind durchaus einverstanden, wie wir es schon grundsätzlich bei der Hilfe für die Landwirtschaft waren, dass auch für das Gewerbe eine solche Hilfe beschlossen wird. Aber wir gehen auch mit Herrn Regierungsrat Joss einig, dass die Frage hier bedeutend komplizierter ist und bedeutend umfangreichere und exaktere Erhebungen angestellt werden müssen; denn es gibt viele Gewerbetreibende, die einfach keine Existenzberechtigung haben. Ueber die Form der Hilfeleistung, ob Darlehen oder Bezahlung von Hypothekarzinsen, möchte ich mich nicht verbreiten. In den meisten Fällen wird es so sein, dass die Leute Materialschulden haben und nicht bezahlen können, dass sie beim Bankkredit in Bedrängnis kommen und die Arbeitslöhne nicht ausrichten können.

In diesem Zusammenhang will ich doch noch an etwas anderes erinnern, da wir nun ein halbes Jahr immer nur von Hilfe und Hilfe und wieder Hilfe gesprochen haben. Wenn Landwirtschaft und Gewerbe eine schlimme Situation für die kommenden Zeiten befürchten, so ist es klar, dass auch die Arbeiterschaft von der Zukunft nichts Gutes erwartet und sich gewissermassen auf Schutz einstellt. Wie Sie gestern gehört haben, ist eine Motion in dieser Richtung eingereicht worden. In der letzten Zeit haben wir verschiedene Vorstösse unternommen, um die Gemeinden zu veranlassen, angesichts der kommenden schweren Krisis, die Subvention für die Arbeitslosenkassen von 10 auf 20 % zu erhöhen. Einige Gemeinden haben das in sehr nobler Weise getan; andere aber haben ohne weiteres eine ablehnende Haltung eingenommen, teilweise mit ganz sonderbarer Begründung. Irgendwo, ich glaube, in Lyss, wurde geantwortet, man könne doch die Gewerkschaftskassen nicht so stark durch Subventionen speisen, denn der Schweizerische Gewerkschaftsbund habe im Jahre 1927 an den Arbeitslosen ein Riesenvermögen gemacht — und dabei hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund gar nichts mit diesen Kassen zu tun, anderseits aber machen auch die Arbeitslosenkassen keinen Gewinn dabei, denn, was sie an Subventionen erhalten, das haben sie den Arbeitslosen schon lange vorher ausbezahlen müssen; es kommt also alles direkt den Arbeitslosen zu. Es hat uns schon etwas enttäuscht, im gleichen Moment, wo von landwirtschaftlicher Seite Hilfe verlangt wird, dass eine solche Antwort den Gewerkschaften zuteil werden kann, die die Hilfe für solche Leute verlangen, die gar nichts haben. Dieses Geld geht doch schliesslich wieder in die Volkswirtschaft zurück, kommt dem Gewerbe und der Landwirtschaft zugute, da die Leute Lebensmittel und wichtige andere Bedarfsartikel kaufen müssen und nicht Perlen, Halsbänder usw. Das soll uns allerdings nicht veranlassen, etwa zu erklären, es gehe uns nichts an, was die andern verlangen. Aber merken müssen wir uns das schon, dass man von uns immer Verständnis für die Lage der Landwirtschaft und das Gewerbe verlangt, uns dann aber, wenn wir einmal etwas verlangen, was vielleicht 20 oder 30 Rp. auf den einzelnen Tag ausmacht, mit solchen Verleumdungen begegnet, als ob wir uns an den Subventionen von Bund und Kanton bereicherten. Wo neuerdings solche Behauptungen auftauchen, werden wir nicht versäumen, den Gemeindeverwaltungen ganz energisch auf die Finger zu klopfen. Ich anerkenne die Tätigkeit der Regierung auf diesem Gebiete. Sie hat durch ihre Erklärung vom Jahre 1927 dargetan, dass sie durchaus die Forderung auf eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung um 20 Rp. unterstützt, und ich bedaure nur, dass die Gemeinden solchen Gesuchen nicht Folge gegeben haben.

Waber. Ich möchte die Motion Neuenschwander unterstützen. Es ist Tatsache, dass im Gewerbe, speziell im Kleingewerbe auf dem Land, eine Notlage besteht. Damit meine ich nicht etwa, dass die Hilfsaktion nur für kleine Handwerker und Gewerbetreibende auf dem Lande beschlossen werden soll; denn wir haben vorhin vernommen, dass es auch in der Stadt notleidende Gewerbetreibende gibt. Unter dem Kleingewerbe auf dem Land verstehe ich die Wagner, Schmiede, Schlosser usw., die alle eng mit der Landwirtschaft verbunden und von ihr abhängig sind. Sie sind organisiert und haben ihre Tarife. Aber selbst wenn sie den höchsten Tarif ansetzen, ist es ihnen nicht möglich, sich vollständig über Wasser zu halten. Da nun in der Landwirtschaft eine Krisis herrscht, ist es vielen Bauern gar nicht möglich, etwas Neues machen zu lassen; sie beschränken sich auf das Allernotwendigste, so dass solche Berufsleute auf dem Land fast keine Beschäftigung haben. Wir wollen nicht so boshaft sein und das Rezept, das uns Bauern von gewerblicher Seite hier im Saale gegeben worden ist, heute zurückgeben, wollen aber doch feststellen, dass es im Gewerbestand auch Leute gibt, denen es möglich wäre, in die Tasche zu greifen und so zu handeln, wie es vor hundert Jahren der Fall war. Diese Tradition lebt heute noch, sowohl in der Landwirtschaft, als auch im Gewerbe; aber diese Hilfsaktion genügt nicht, um den Leuten über die Not hinwegzuhelfen. Die Not im Kleingewerbe auf dem Lande betrachte ich als eine vorübergehende und nicht als eine dauernde. Deshalb halte ich dafür, es sei unsere Pflicht, die Motion Neuenschwander zu unterstützen.

Oldani. Es ist schon interessant, zu sehen, wie man heute, und überhaupt im ganzen letzten Halbjahr, die heutige Wirtschaft beleuchtet. Erklären wir aber morgen, gestützt auf diese Ausführungen, die heutige Wirtschaftsordnung sei bankrott, dann bezichtigt man uns

der Lüge. Was aber hier alles gesagt wurde, läuft eben doch darauf hinaus. Wir wollen ganz ruhig zugeben, dass die Not, sowohl in der Landwirtschaft, als im Gewerbe, als auch in der Arbeiterschaft, auf nichts anderes zurückzuführen ist, als auf die bestehende Anarchie in unserer Wirtschaft. Die Herren dort drüben vertreten die freie Wirtschaft als das Ideal, weil sich da der Tüchtige im Kampf mit seinen Mitbürgern messen könne. Dem Tüchtigen gehört die Welt! und wie die Sprüche alle lauten, die man bei Gelegenheit hören kann. Wie sieht aber diese freie Bahn des Tüchtigen aus? Ich möchte Ihnen einzelne Gründe zeigen, warum das Gewerbe heute am Boden liegt und einzelne früher blühende Gewerbebetriebe sich nicht mehr zu halten vermögen. Es ist dort genau gleich wie in der Landwirtschaft: Wir geben zu, dass für einen Teil der Landwirtschaft eine Notlage besteht, lehnen es aber ab, diese Notlage als eine allgemeine anzuerkennen. Es hat heute und auch in den letzten Diskussionen über solche Fragen niemand behauptet, dass durch die ganze Gesellschaft hindurch bis zu unterst eine Notlage bestehe. Ich frage Sie aber: Haben Sie sich schon einmal die Frage vorgelegt, wie ein Handlanger, der noch Ausfalltage hat, mit 70 Rp. Stundenlohn sich durchbringen kann? Was würden Sie wohl sagen, wenn wir heute auch so einen Wunschzettel für die Arbeiterschaft ausfüllen wollten, wenn die Arbeiterfamilien einmal nur gerade das aufschreiben könnten, was sie an Bett- und Leibwäsche nötig hätten, weiter gar nichts? Sehen Sie sich einmal die Wäschetröckneplätze an, welche Not daraus spricht! Welche Antwort bekämen wir wohl, wenn wir einmal verlangten, dass bei der Hülfe des Staates auch diese Gesellschaftsschicht einmal an die Reihe kommen solle, in anderer Weise, als nur auf dem Wege der Armenunterstützung? Und dabei hätte diese Art der Hülfe noch den Vorteil gegenüber der Armenunterstützung, dass gleich dreien miteinander geholfen werden könnte: dem, der die Ware nötig hat, dem, der die Ware verkauft, und dem, der die Ware produziert. Es würde also zugleich auch der Industrie eine Hülfe zuteil, da nun doch einmal das Wortr «Hülfe» so Mode geworden ist.

Ich bin nun seit sieben Jahren selbständiger Gewerbetreibender; ich habe den Kampf mit den «guten Geistern» aufgenommen und beklage mich gar nicht darüber, dass ich die gleiche Notlage verspüre wie meine Kollegen. Es ist das fluchwürdige Kreditsystem, wie wir es heute in der ganzen Wirtschaft sehen, das uns Gewerbler zu Boden reitet, weil kein Gewerbetreibender es wagen darf, seinen Schuldner an die Rechnung zu erinnern — sonst hat er zum letztenmal eine Arbeit für ihn gemacht! Vom Gewerbetreibenden verlangt man prompte Arbeit; wird ihm ein Auftrag erteilt, so sollte die Sache am gleichen Abend schon fertig sein. Man gewährt also nicht einmal mehr die nötige Zeit, um eine Arbeit recht zu machen. Die Aufträge werden nicht mehr in vernünftiger Weise auf das ganze Jahr verteilt. Der Gewerbler muss drauflos Leute einstellen, um sie anderntags wieder auf die Strasse zu schmeissen, weil eben die Triebfeder des ganzen Systems der Profit ist. Gerade bei unserem Beruf schält sich der Saisoncharakter je länger desto deutlicher heraus. Das ist das eine Uebel, und das andere ist dies, dass einer, auch wenn er die Arbeit prompt geliefert hat, 6, 8 oder 12 Monate auf das Geld warten kann, und zwar nicht etwa bei den ärmsten Teufeln, weil sie das Geld nicht haben, sondern auch bei solchen, die ein Interesse am «Zinslipicken» haben und die sich sagen: Solange ich das Geld auf der Bank liegen habe, trägt es mir Zins; nachher habe ich nichts mehr davon! Durch dieses Kreditsystem wird nach meiner Ueberzeugung das Gewerbe gewaltig geschädigt.

Ein anderes Problem ist das der Konkurrenz, bei der sich nun das Kreditsystem nach innen auswirkt. Wir sind z. B. unser vier, die sich um eine Arbeit bewerben; jeder reicht seinen Devis nach Tarif ein. Welcher bekommt nun die Arbeit? Ganz sicher derjenige, der am längsten auf das Geld warten kann. Ich habe es sogar erfahren, wie Kollegen selbst mit dem Argument hausieren gehen: Ich kann dann schon ein Jahr lang auf das Geld warten, ihr könnt es mir bezahlen, wenn es euch passt! Mit solchen Konkurrenzfaktoren muss der kleine Gewerbetreibende rechnen. Und wer leidet am meisten darunter? Derjenige, der nicht über die nötigen Betriebsmittel verfügt. Ich glaube nun nicht, dass der Staat soweit gehen wird, einen jeden in dieser Richtung auf festen Boden zu stellen; denn das wäre Staatssozialismus, und den lehnen Sie ja ab.

Dann darf man auch die Mechanisierung im Gewerbe nicht ausser Acht lassen. Man hat doch Hochschulen und billet Leute aus, damit ständig Verbesserungen in der Produktion erfunden werden. Diese Erfindungen müssen aber auch verwertet werden, sonst nützen sie nichts. Die Mechanisierung des Gewerbes bedingt aber eine gewisse Planwirtschaft, und wenn diese zur Geltung kommen soll, müssen Sie Ihren Grundsatz der sogenannten Gewerbefreiheit aufgeben, müssen einen gesetzlichen Rahmen schaffen und hernach diejenigen Leute das Gewerbe betreiben lassen, die die beste Gewähr bieten, dass sie im Interesse der Allgemeinheit arbeiten werden. Genosse Balsiger hat in typischer Weise Fälle angeführt, wie gewisse Elemente, allerdings durch die Not gezwungen, sich selbständig machen. In welcher Weise dann diese Leute den «Kampf des Tüchtigen» im Erwerbsleben aufnehmen, davon haben viele Leute keine blasse Ahnung. Leider fehlt uns in der Schweiz die Grundlage, um das Gewerbe einmal auf den richtigen Boden zu stellen und auf ein anderes Niveau zu bringen, so dass auch andere Geschäftsgrundsätze Platz greifen könnten.

Die Not der Wagner, Schreiner usw. auf dem Lande können wir nicht beheben. Sie wissen ja auch, wie es etwa geht. Wenn der Benz im Graben ein «Redli» macht und vier Fünfliber dafür haben sollte, wenn aber der Bauer weiss, dass er das gleiche Rad in der Stadt für 12 Fr. kaufen kann, dann kann der Benz im Graben ruhig verhungern. Es liegt in der Natur des Menschen, dass er die Sache dort kauft, wo er sie billiger und gleich gut haben kann; diesen Grundsatz werden Sie nie beseitigen können. Das ist der Grund, warum die kleinen Handwerker auf dem Land so ins Hintertreffen geraten. Besonders die Wagnerei, einst ein stolzes, schönes Gewerbe, geht zu Grunde, weil die Mechanisierung stark fortschreitet. Statt eine Eliminierung dieser unglücklichen Existenzen vorzunehmen, sucht man sie weiterhin künstlich zu erhalten. Das führt zu nichts. Auch bei aller materiellen Hülfe, die wir hier beschliessen können, werden die Zustände, durch die das Handwerk ins Elend gebracht wurde, eben nicht beseitigt.

Künzi. Gestatten Sie einem, der nun 30 Jahre lang im Gewerbe steht, auch ein paar Worte zu der Motion. Diese ist bis jetzt von keiner Seite bestritten worden, die Regierung hat die Entgegennahme ohne irgend welches Präjudiz erklärt. Ich glaube, diese Stellungnahme der Regierung ist richtig, weil das Gewerbe selber heute leider gar nicht in der Lage ist, positive Vorschläge darüber zu machen, wie die Hülfsaktion aussehen sollte. Eine persönliche Hülfeleistung wird, abgesehen von Einzelfällen, zu nichts führen. Aber auch die staatliche Mithülfe zur Belebung der Bautätigkeit nach dem Kriege, in den Jahren 1918—1920 und später, die schon von Herrn Raaflaub angeführt wurde, hat zu solchen Zuständen geführt, dass das Gewerbe heute jedenfalls froh wäre, wenn man damals nicht in solcher Weise geholfen hätte. Von verschiedenen Seiten ist etwa gesagt worden, die Gewerbetreibenden könnten sich durch die staatliche Hülfe bereichern, und es sind in diesem Saale, wie auch schon im Stadtrat, Rechnungen aufgestellt worden, die jeder Grundlage entbehren. Heute ist die missliche Situation in einem Grossteil gerade des städtischen Gewerbes darauf zurückzuführen, dass viele Handwerker, die sich früher gut durchschlagen konnten, veranlasst wurden, Geld in Bauten zu investieren, die ihnen dann zum Schaden wurden, indem sie mit teurem Bankgeld nunmehr ihre Verpflichtungen erfüllen müssen. Es ist schwierig, allgemeine Richtlinien für die notwendig gewordene Hilfe aufzustellen. Aber eines soll dankbar anerkannt werden: Es ist gut, dass hier einmal über dieses Thema gesprochen werden kann, und bedeutet einen Fortschritt, dass die Regierung sich die Mühe nimmt, einmal in diese Verhältnisse hineinzuleuchten; denn gerade in den Behörden besteht heute immer noch zu einem guten Teil die Auffassung, dass derjenige, der die billigste Offerte einreicht, der Gescheiteste sei und das Tüpflein auf dem i entdeckt habe, während jeder andere zu teuer sei. Und wie leicht wäre es doch oft, anhand der Belege nachzuweisen, dass die billigste Offerte nicht einmal die Kosten für das Material und die Löhne herausschlägt!

Ganz böse Folgen hatten auch die Rationalisierungssprüche, die seit dem Krieg gemacht und in jeder volkswirtschaftlichen Schrift wiederholt wurden. Ein Grossteil der Misere im Gewerbe besteht darin, dass die Maschinenfabrikanten auf dem Land während der guten Zeit die Handwerker aufgesucht und sie veranlasst haben, weit über ihre Verhältnisse hinaus sich mit Maschinen usw. einzurichten. Heute leiden mehr Handwerker unter der zu guten Einrichtung, als der zu schlechten. Sie haben gebaut und installiert und sich nicht überlegt, dass gar nicht so viele Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Es wurden Leute veranlasst, sich auf Grossbetrieb einzurichten, die die nötige kaufmännische Vorbildung zur Leitung eines solchen Geschäftes gar nicht besassen. Es ist der Konkurrenzzwang, der die Leute zu solchen Schritten verleitet hat. Wir stehen hier vor der gleichen Tatsache, wie sie gestern angeführt wurde als Grund für die landwirtschaftliche Notlage, nämlich die Ueberzahlung der Heimwesen. Sobald ein Gewerbetreibender sein Auskommen nicht mehr fand, hatte er das Gefühl, er müsse seinen Umsatz vergrössern und sich zu diesem Zweck mit Maschinen usw. versehen, was ihn gewöhnlich nur noch tiefer ins Elend führte.

Eine persönliche Hülfeleistung an Gewerbetreibende kann nur in ganz ausnahmsweisen Fällen erfolgen, wo ein tüchtiger Mann zu Schaden gekommen ist durch Uebernahme von Titeln bei auszuführenden Arbeiten, oder durch Entwertung von Materialien, die er auf Vorrat hatte. Durch ein zinsloses Darlehen auf ein paar Jahre hinaus kann in einem solchen Falle über die schlimmste Zeit hinweggeholfen werden. Im übrigen aber wird die Regierung sich nun einmal die Mühe nehmen müssen, die rechnerischen Unterlagen zu prüfen; denn wir haben gottlob im ganzen Kanton herum Gewerbler, die mit Freuden das hiefür notwendige Material zur Verfügung stellen werden. Geschieht das einmal, so bedeutet schon dies allein einen grossen Erfolg der Motion Neuenschwander. Es wird heute immer wieder der Fehler gemacht, dass man Industrie und Gewerbe in den gleichen Topf wirft und erklärt: Warum kann Ford das und das tun? Warum sollte das nicht auch auf andern Gebieten möglich sein? Es ist eben nicht dasselbe, ob fortwährend das gleiche Produkt hergestellt werden kann oder ob einer nur auf Auftrag arbeiten kann und die Arbeit nach den Wünschen und Anordnungen des Auftraggebers ausführen muss, so dass er sich bei jedem Stück wieder anders einrichten muss. Was nützt einem da die Rationalisierung? Um ein drastisches Beispiel zu nehmen: Sie haben das kleine Häuschen auf der Grimsel mit seinen wunderbaren Einrichtungen gesehen. So etwas ist möglich, wenn 70 oder 80 Arbeiter daran schaffen; aber man kann doch nicht rationalisieren, wenn es gilt, einem Auftraggeber ein Häuschen nach seinem Wunsch zu erstellen. Ich hatte Einblick in zwei oder drei Häuser, die Verwandte von mir in den letzten Jahren auf dem Lande erstellen liessen, und die, trotzdem sie nicht so ausgebaut sind, wie die städtischen Häuser, für eine Dreizimmerwohnung doch auf einen Mietzins von 1300—1500 Fr. zu stehen kommen. Infolge der Geldentwertung und den erhöhten Löhnen, die ich den Leuten wohl gönnen mag, sind die Preise heute derart gestiegen, dass der Konsum die Kredite einfach nicht mehr zu ertragen vermag. Heute zeigen sich nun die Wirkungen, die unserseits schon von Anfang an befürchtet wurden; aber das wischte man damals einfach unter den Tisch. Im städtischen Baugewerbe haben wir heute derartige Verhältnisse, dass man dort, wo am rationellsten gebaut wird, froh ist, wenn schliesslich noch der Zins für das hineingelegte Geld herausschaut, es sei denn, dass die Handwerker fast bis aufs Blut geschunden werden, um die Rendite zu erhöhen.

Wie kann da ein Ausgleich gefunden werden? Wir stehen vor Problemen, die es wert sind, dass man sie einmal gründlich untersucht. Ich glaube, die Regierung kann das tun, und der Direktor des Innern, unser Regierungspräsident, ist vermöge seiner Vergangenheit in der Lage, am richtigen Ort anzuklopfen, um das nötige Material zusammenzutragen. Wird einmal die ganze Frage objektiv geprüft, dann bin ich überzeugt, dass die Behörden dann auch ein grösseres Verständnis für das Submissionswesen an den Tag legen werden, als das bisher der Fall gewesen ist.

Luick. Es wäre eine dankbare Aufgabe für mich, einmal etwas tiefer in dieses Problem einzudringen. Ich kann nun umso eher darauf verzichten, als bereits wertvolle Gedanken geäussert wurden, will aber doch noch auf ein paar Punkte eintreten.

Wird ein Mensch alt, seine Knie versagen, er möchte aber doch noch gehen, so nimmt er einen Stock und

schliesslich eine Krücke zur Hand. Ist es mit der Landwirtschaft und dem Gewerbe schon so weit, dass wir Stock und Krücke nötig haben für diese beiden Erwerbszweige? Man spricht schon seit Jahren vom Niedergang des Handwerks und vom Rückgang der Landwirtschaft. Rein zahlenmässig muss man zugeben, dass es sich so verhält; Landwirtschaft und Handwerk gehen zurück im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Das ist die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie unser Land nimmt, die Entwicklung zur Industrialisierung. Der Ausfluss der Industrialisierung ist der Export. Unser Land exportiert, und fast alles ist bei uns eingestellt auf die Förderung des Exportes. Nun kann man aber doch nicht im gleichen Moment, wo man dies feststellen muss, ein grosses Lamento erheben, weil Handwerk und Landwirtschaft zurückgehen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich speziell in der Landwirtschaft wieder. Da klagt und schimpft man in der Landwirtschaft über die Landflucht und sucht nach Massnahmen zu ihrer Verhinderung. Zur gleichen Zeit aber sieht man, dass zuviel Bauernsöhne da sind, die einander Konkurrenz machen und den Preis der Heimwesen in die Höhe treiben.

Wenn unser Handwerk der Industrialisierung folgen und einigermassen auf der Höhe bleiben will, muss es sich umstellen und den neuen Produktionsmethoden anpassen; anders kann ich mir nicht vorstellen, dass es noch mit der Zeit Schritt halten kann. Herr Künzi hat von Rationalisierung gesprochen; darunter versteht er aber offenbar nichts anderes als die Mechanisierung. Rationalisierung ist aber nicht Mechanisierung, sondern ist eine Idee, die dahin geht, die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes mit allen sozial noch zulässigen Mitteln zu fördern. Die Wirtschaftlichkeit kann man fördern, ohne dass die Mechanisierung dabei berücksichtigt zu werden braucht. Mancherorts wird natürlich die Mechanisierung nötig sein, während man an andern Orten vielleicht die Verwaltungstätigkeit, z. B. die Buchhaltung, die Kalkulation, im Betriebe ausbaut. Das ist es, was beim Handwerk vor allem noch fehlt.

Wenn man in der Landwirtschaft und im Handwerk klagt, dass man keine tüchtigen Leute mehr habe, so fehlt es da nicht vor allem an der Ausbildung, sondern an der Auslese der Leute für den Beruf. Was hat die ganze Ausbildung, der ganze Instruktionsapparat, den man auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens geschaffen hat, für einen Sinn, wenn das Holz nichts taugt? Es ist, wie wenn ein Schreiner aus Tannenholz harthölzerne Möbel machen wollte. Genau so geht es mit den Leuten, die aus der Schule kommen. Wahllos werden sie in irgend einen Beruf gesteckt, unbekümmert darum, ob die Neigung und Eignung dazu vorhanden ist, und unbekümmert auch darum, ob unsere Volkswirtschaft ein Bedürfnis nach weitern Konkurrenten in diesem Beruf hat. So kommt es, dass in einzelnen Berufen, so bei Mechanikern, Bäckern, Metzgern, dann namentlich in den kaufmännischen und in den Bureauberufen, viel zu viel Leute sind, darunter sehr viele ungeeignete, während in andern Berufen grosser Mangel besteht und die Leute aus dem Ausland herbeigezogen werden müssen. Die Industrie ist längst auf den Gedanken gekommen, und zwar auch als Rationalisierungsmassnahme, die tüchtigsten Köpfe unter den Jugendlichen an sich zu ziehen, unter Benützung aller Mittel, wie der psychotechnischen Methoden, der Berufsberatung, der Mithilfe der Lehrerschaft usw. Der qualitativ schlechtere Rest kommt dann eben ins Handwerk, das die Mittel zur Auslese der Tüchtigsten und Geeignetsten für den Beruf nicht besitzt und nicht benützt.

Auch auf dem Gebiet der Ausbildung sind wir noch nicht die Wege gegangen, die nötig wären, und die vor allem Deutschland längst eingeschlagen hat, indem die Leute systematisch in den Beruf eingeführt werden, die Berufsausbildung stufenweise schon in der Schule einsetzt und nach richtig aufgebautem Lehrplan für jeden einzelnen Beruf fortgesetzt wird, und zwar auch nach Beendigung der Lehrzeit. Da wird mit allen Mitteln dafür gesorgt, dass die Leute sich im Beruf ständig weiterbilden können und dann auch wirkliche Meister werden. Ich möchte da besonders unterstreichen, was Kollega Balsiger gesagt hat: Wir haben viel zu viele Pfuscher im Handwerk.

Nur noch ein paar Gedanken zur Frage der Rationalisierung der Produktionsmethoden. Ich hatte Gelegenheit, in Deutschland mit den Innungen, die mit unsern Gewerbeverbänden zu vergleichen sind, Fühlung zu nehmen, und habe gesehen, wie sie systematisch gefüttert werden mit Material zur Förderung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe. Da war in Karlsruhe ein spezielles Institut für die Rationalisierung des Handwerks, im ganzen Reichsgebiet waren Forschungsinstitute eingerichtet. Wenn wir in der Schweiz einmal den Gedanken der Rationalisierung richtig erfasst haben, dann sollten auch wir dazu kommen, ein solches Institut einzurichten, und zwar mit Hilfe des Staates; denn, wenn das nur der Privatwirtschaft überlassen wird, haben wir wieder die gleichen Erscheinungen wie heute im privaten Stellenvermittlungsgewerbe, das natürlich nur privatwirtschaftlich arbeitet und sich in erster Linie auf den Profit einstellt. Das Handwerk hat jedenfalls das grösste Interesse daran, der Frage der Rationalisierung, nicht im Sinne der reinen Mechanisierung, sondern der Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Neuenschwander. Ich möchte vorab dem Sprecher der Regierung danken für die wohlwollende Aufnahme der Motion, und auch für das, was bisher schon getan worden ist. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, meine Motion habe ein allzu rasches Vorgehen verlangt. Wer weiss, wie es mit vielen Motionen geht, die für Jahre in der «Motionsdrucke» verschwinden, der dringt eben darauf, dass die Sache «so rasch als möglich» erledigt werde. Ich wünsche durchaus nicht, dass es so rasch gehe wie bei der Hilfsaktion für die Landwirtschaft, wo man zuerst Bedenken dagegen hatte, sie auf die sechs Wochen später folgende Session zu verschieben, und die dann schliesslich doch auf die dritte Session verschoben werden musste. Ich teile die Auffassung, dass die Frage der Hilfe an die Gewerbetreibenden in sehr gründlicher Weise geprüft werden muss, damit nachher die Durchführung in richtiger Weise möglich ist.

Herr Regierungspräsident Joss hat gezeigt, in welcher Weise dem Gewerbe geholfen werden könnte und was speziell auf eidgenössischem Boden in Aussicht genommen worden sei in Form von Subventionen für die Landwirtschaft. Ich habe letzthin mit hochstehenden Bauernführern darüber gesprochen und bemerkt, sie werden wohl auch für eine Berücksichtigung des Gewerbes sein, indem von den 60 Millionen auch einige dem Gewerbe zukommen sollten. Sie erklärten: Nein,

auf keinen Fall, die 60 Millionen sind für die Landwirtschaft; aber darüber hinaus sollten noch etwa 20 Millionen für das Gewerbe bewilligt werden. Ich erwiderte, dass ich nichts dagegen habe. Hingegen möchte ich nun doch der Auffassung des Herrn Regierungsrat Joss zustimmen, dass auch der Gewerbler sehr wohl in die Sanierungsaktion durch Herabsetzung des Zinses auf Hypothekarkrediten durch billige eidgenössische Gelder, eingeschlossen werden könnte. Es werden hiefür nicht so gewaltige Summen nötig sein.

In einem andern Punkt bin ich nicht ganz mit der Erklärung des Regierungsvertreters einverstanden. Ich habe vorgeschlagen und dies doppelt unterstrichen, dass das Gewerbe auf dem Wege der Selbsthilfe, aber mit staatlicher Unterstützung vorgehen solle durch die Gründung gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften. Herr Joss hat klipp und klar geantwortet, da gebe es gar nichts, weder Geld noch Bürgschaften; höchstens könnte der Staat einen Beitrag an die Betriebskosten leisten. Ich finde, wenn Bund und Kanton der Landwirtschaft entgegenkommen durch billiges Geld, das sie den Ersparniskassen zugunsten I. Hypotheken zur Verfügung stellen, dann könnte sehr wohl auch einiges Geld für diese Bürgschaftsgenossenschaften gegeben werden. Der Bund könnte also sehr wohl den Ersparniskassen, selbstverständlich gegen Bürgschaft, auch Geld für Betriebskredite gewähren, wie ich es ausgeführt habe. Ich wünsche also, dass die Regierung die Frage der Errichtung und Förderung gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften nicht ohne weiteres von der Hand weist, sondern prüft, ob nicht auf diesem Wege etwas geschehen kann. Ich halte dies für möglich; dem Staat selber würde daraus absolut kein Risiko erwachsen, indem die Ersparniskassen selbst genügend Garantie bieten.

Kurz einige Bemerkungen an die Herren Diskussionsredner. Es ist sehr erfreulich, dass auch Gewerbefragen im Rat eine interessante Diskussion auslösen können; man darf daraus schliessen, dass auch für das Gewerbe Interesse vorhanden ist. Den Herren Luick und Balsiger muss ich wiederholen, was ich ausdrücklich gesagt habe: Unter keinen Umständen sollen die Pfuscher im Gewerbe unterstützt werden; wir sind da alle vollständig einer Meinung.

Sehr interessiert hat mich, was Herr Oldani, der, wie Sie wissen, selbst ein Gewerbler ist, und zwar kein grosser, sondern ein kleinerer, zur Sache gesagt hat. Er hat durchaus recht, wenn er behauptet, das Kreditsystem sei schädlich für das Gewerbe. Aber der Schaden liegt nicht nur darin, dass der Gewerbler selber zu lange Kredit gewährt, sondern auch darin, dass er leider sehr oft auch solche Kredite in Anspruch nimmt. Da sollte nun durch die gewünschte Hilfsaktion etwas geholfen werden. Es liegt klar auf der Hand, dass ein Gewerbetreibender, der alles, was er an Betriebsmitteln und Rohstoffen usw. in seinem Gewerbe braucht, bar bezahlen kann, viel billiger wegkommt und also auch konkurrenzfähiger wird als ein anderer. In diesem Punkt bin ich mit Herrn Oldani durchaus einverstanden. Auf seine ersten Ausführungen dagegen, dass überhaupt unser ganzes Wirtschaftsleben bankrott sei, will ich nicht eintreten; es ist das eine Weltanschauung, mit der wir bürgerlichen Kreise nicht übereinstimmen.

Herr Künzi erwartet, wie wir ja auch, eine sehr gründliche Prüfung der Frage, erblickt aber auch in einer zu weitgehenden Rationalisierung einen Schaden für das Handwerk. Wenn er darin auch einigermassen recht haben mag, so stimme ich doch eher noch den Ausführungen des Herrn Luick zu, der in dieser Sache sehr gründliche Kenntnisse besitzt und dem auch wir Bürgerliche in vielen Punkten zustimmen müssen. Auch der Handwerker muss rationalisieren, wenn er konkurrieren und Qualitätsarbeit leisten will; er muss sich so einrichten, wie man es von einem denkenden und fortschrittlichen Handwerker und Gewerbler erwarten kann. Sehr einverstanden bin ich auch damit, dass eine bessere Auswahl beim Nachwuchs in unsern Berufen getroffen werden muss, indem die Leute einigermassen auf ihre Eignung für die Berufe untersucht werden; denn auch das liegt im Interesse der Förderung des Gewerbes.

Ich danke den verschiedenen Herren dafür, dass sie der Motion keine Opposition gemacht haben, und wünsche, dass doch noch etwas Rechtes für das Gewerbe herausschauen möge.

Lörtscher. Ich bin vollständig überzeugt, dass heute eine Krisis im Gewerbe, und zwar im Kleingewerbe, besteht; man braucht nur aufs Land hinauszugehen und mit diesen Leuten zu sprechen, um sich davon zu überzeugen. Ein Hauptgrund dafür ist die grosse Konkurrenz, die nie in solchem Masse bestanden hat und die nach meiner Ansicht daher rührt, dass unsere jungen Leute nicht mehr über die Landesgrenzen hinaus in die Fremde gehen können, um dort ihre Betätigung zu suchen. Sie sind heute darauf angewiesen, sich auf dem Lande irgendwo zu betätigen, und dadurch entsteht diese starke Konkurrenz.

Auch ich halte dafür, dass die Regierung sich dazu herbeilassen sollte, so viel als möglich die Organisation der Selbsthülfe zu unterstützen. Als alter Gewerbler möchte ich allerdings beifügen, dass die heutige Generation die Kunst, sich nach der Decke zu strecken, etwas verlernt hat, freilich nicht nur im Gewerbe, sondern auch auf andern Gebieten, und das führt manche Existenz dem Ruin entgegen. Wenn dieser alte Grundsatz wieder etwas mehr zur Geltung käme, dann wäre schon viel gewonnen.

Herr Oldani hat ganz sicher recht mit seinen Bemerkungen über das Kreditwesen. Anderseits muss man doch auch feststellen, dass das Kreditwesen notwendig ist und in mancher Beziehung auch sein Gutes hat. Man bedenke nur, wie viel mancherorts die Spendkasse und die Notarmenkasse mehr leisten müsste, wenn Handwerker, Gewerbler und Kaufmann nicht einer grossen Kategorie von Bürgern Kredit gewähren würden. Ich möchte also die Motion unterstützen und der Hoffnung Ausdruck geben, die Regierung werde sie wohlwollend prüfen.

Bratschi. Einer der Hauptgründe, die zur heutigen Notlage im Gewerbe geführt haben, ist zweifellos die industrielle Entwicklung. Ich erinnere nur an die Möbelschreinerei, die durch die fabrikmässige Herstellung von Möbeln schwer ins Hintertreffen geraten ist, gleich wie die Gerberei durch die industrielle Verarbeitung der Häute, die Schlosserei durch die Giesserei und durch die Pressarbeit. Neuerdings hören wir auch Klagen aus der Spenglerei, die durch die maschinenmässige Herstellung von Spenglereiartikeln geschädigt wird, ebenso durch die Aluminiumindustrie. Und nun sehen wir, dass leider ein Teil der Gewerbetreibenden die Hülfe sucht in vermehrter Lehrlings-

haltung und in verlängerter Lehrzeit. Das ist eine vollständig falsche Taktik. Trotzdem z. B. der Spenglerberuf einfacher geworden ist, indem die in diesem Beruf noch hergestellten Artikel sich vermindern, will man die Lehrzeit verlängern. Wir möchten die Regierung davor warnen, zu solchen Massnahmen Hand zu bieten. Bei der Hülfeleistung an das Gewerbe sollen nicht nur diejenigen unberücksichtigt bleiben, die Schmutzkonkurrenz machen und Pfuscherarbeit leisten, sondern auch diejenigen, sondern auch diejenigen, die Lehrlingsausbeuterei treiben.

Künzi. Die Ausführungen der Herren Luick und Neuenschwander veranlassen mich zu einer kurzen Erklärung. Ich habe ausdrücklich erklärt, grossen Schaden hätten dem Gewerbe die Rationalisierungssprüche gebracht; ich habe aber kein Wort gegen die Rationalisierung selber gesprochen und bin gerne bereit, den Herren Rationalisierungsmassnahmen zu zeigen, die vielleicht nicht ein jeder aufweisen kann, eine Vorbereitung der Arbeiten, die sich sehen lassen darf. Ich bin der letzte, der die Rationalisierung bekämpfen möchte. Aber gegen die Sprüche habe ich mich gewendet, die etwa von den Konsumenten gemacht werden, indem sie sagen: Ihr müsst rationalisieren, dann könnt ihr durchkommen wie vor dem Krieg auch!

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . Grosse Mehrheit.

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission.

Gafner. Wir haben eine Ersatzwahl in die Justizkommission zu treffen, indem Herr Grossrat Hadorn seinen Rücktritt aus dem Grossen Rate erklärt hat. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion schlägt Ihnen als Nachfolger vor Herrn Grossrat von Grünigen, Notar in Saanen.

Bei 147 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig, gültige Stimmen 111, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird gewählt:

Herr Grossrat von Grünigen, Notar in Saanen, mit 104 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von 4 Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes.

M. Jobin. Messieurs, je me permets d'attirer votre attention sur le fait qu'il s'est malheureusement glissé une erreur dans la liste des candidats présentés par le parti des paysans, professionnels et bourgeois pour les élections dans le Tribunal administratif, liste qui vient de vous être distribuée. A la place du mot «Schild» Delémont, il y a lieu de mettre «Schmid» Delémont, et je vous prie de bien vouloir rectifier en conséquence.

Bei 155 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 151, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr H. Bürgi, Notar, Kirchberg, mit 101 Stimmen.
2. » A. Balthasar, Kaufmann, Thun, » 100 »
3. » Raymond Schmid, Advokat, Delsberg, » 94 »

Weitere Stimmen erhält Herr Abrecht: 66.

Zweiter Wahlgang:

Bei 124 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig, gültige Stimmen 85, somit bei einem absoluten Mehr von 43 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

4. Herr Grossrat Abrecht, Stadtschreiber in Biel, mit 81 Stimmen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen uns schlüssig machen über die Weiterbehandlung der noch unerledigten Geschäfte. Zu behandeln bleiben zwei Direktionsgeschäfte, darunter die Frage der Verwendung des Benzinzollerträgnisses, ferner das Gesetz über den Salzpreis. Ich glaube nicht, dass wir bis etwa 12½ Uhr damit fertig werden, und schlage Ihnen, wenn das nicht der Fall sein sollte, auf 3 Uhr nachmittags eine weitere Sitzung vor, statt dass wir morgen nochmals herkommen. Sind Sie damit einverstanden? Es scheint der Fall zu sein.

Verwendung des Benzinzollerträgnisses.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom eidgenössischen Departement des Innern ist uns die Mitteilung zugekommen, dass der Anteil des Kantons Bern aus dem Bezug des Bundes am Benzinzoll für die verflossenen Jahre 1925 bis einschliesslich 1928 eine Summe von mutmasslich Fr. 2,950,000 ausmachen werde. Dieser erfreuliche Bescheid ist die Auswirkung des Bundesbeschlusses betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone für die Automobilstrassen vom 21. September 1928. Nach diesem Beschluss wird der Bund die Hälfte des Jahresertrages aus dem Zuschlagszoll auf Benzin zu motorischen Zwecken, soweit der Zoll den Einheitsansatz von 10 Fr. übersteigt, den Kantonen zur Subvention für die Verbesserung und den Unterhalt der Strassen ausrichten, die für den Automobilverkehr gebraucht werden.

Die Einfuhr von Benzin als Betriebsstoff für Motoren betrug im Januar 1927 24,930,000 Fr. Im gleichen Jahr haben die Erträgnisse aus dem Einfuhrzoll für Benzin die Summe von 20,762,000 Fr. erreicht. Der Benzinzoll war im Dezember 1923 von 10 auf 20 Fr. pro 100 kg erhöht, also verdoppelt worden. Von die-

sem Zuschlag sollen nun die Kantone die Hälfte, also vom ganzen Benzinzollerlös einen Viertel erhalten, was für 1927 5,190,000 Fr. ausmacht. Für die Verteilung der Bundessubvention auf die Kantone sieht der Beschluss eine bestimmte Regel vor. Diese Verteilung soll zu zwei Dritteln erfolgen nach dem Verhältnis der Strassenausgaben eines Kantons zu der entsprechenden ausgewiesenen Gesamtausgabe aller Kantone, und zu einem Drittel nach den Strassenlängen gemäss einem aufgestellten prozentualen Ansatz. Für die Ermittlung des Verhältnisses der einzelnen Kantonsausgaben zu den gesamten Ausgaben aller Kantone werden die Ausgaben für diejenigen Strassen in Rechnung gestellt, die dem Automobilverkehr dienen. Als Länge der bernischen Strassen werden 14,73 Prozent des gesamten in Frage kommenden Strassennetzes der Schweiz berücksichtigt. Der Subventionsanteil des einzelnen Kantons für die zurückgelegten Jahre 1925 bis einschliesslich 1928 berechnet sich in Abweichung von dieser für die Zukunft massgebenden Form nur gestützt auf das Verhältnis der Strassenausgaben, ohne Berücksichtigung der Strassenlänge. Für die kommenden Jahre fällt für den Kanton Bern als Anteil eine Summe von 600,000 oder 700,000 Fr. in Betracht; die Zuwendung für die abgelaufenen Jahre 1925—1928 wird, wie schon gesagt 2,950,000 Fr. ausmachen.

Nachdem die Frage über den Bezug des Benzinzolles, über die Höhe der Zuwendung an die Kantone und die Verteilung dieser Abgabe unter die Kantone im eidgenössischen Parlament und in der Presse reichlich besprochen worden sind, und nachdem nun der Bundesbeschluss gefasst worden ist, bleibt uns noch folgendes festzustellen:

Vom bezogenen Benzinzoll behält der Bund drei Viertel, also von der gesamten Einfuhrquote des Jahres 1927 mit 20,762,000 Fr. total 15 Millionen für seine eigenen Zwecke. Zudem übergeht der Bund, da er die Zuwendungen erst vom Jahre 1925 hinweg berechnet, die Tatsache, dass der erhöhte Benzinzoll auch schon für das Jahr 1924 bezogen wurde; diesen Gesamteingang aus dem Jahre 1924 behält er in seiner Tasche. Diese beiden Ungehörigkeiten haben wir nicht erst heute erkannt, sondern schon bei früheren Anlässen hervorgehoben. Auf Antrag des bernischen Baudirektors hat sowohl die bernische Regierung, als auch die schweizerische Baudirektorenkonferenz rechtzeitig eine Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern gerichtet und dort folgende zwei Begehren gestellt: 1. Abgabe der Hälfte, anstatt nur eines Viertels, des Benzinzollertrages an die Kantone. 2. Zuwendung der Anteile der Kantone vom Zeitpunkt der durchgeführten Erhöhung des Benzinzolles an. Leider wurden diese berechtigten Begehren zu wenig unterstützt und im Bundeshaus nicht erhört. Ich halte aber dafür, dass eine Verdoppelung des beschlossenen Anteiles der Kantone am Benzinzollertrag nötig wird. Ich verweise nur auf die grossen Strassenbauaufgaben, die unser harren, und auf den von einem Mitglied des Grossen Rates geäusserten Wunsch, der Staat Bern möchte auch den Gemeinden helfen, ihre Strassenarbeiten besser durchzuführen. Entweder gehört den Kantonen die Hälfte des Benzinzolles, oder aber der Bund soll für die Durchgangsstrassen, über deren Offenhaltung er verfügt, den Ausbau und Unterhalt auf alle Zeiten hinaus übernehmen. Ueber dieses Postulat wird die Zukunft zu entscheiden haben.

Wenden wir uns nun dem Geschäft zu, das wir heute zu erledigen haben. Für die bevorstehende Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zugesicherten Bundesbeiträge wird es wegleitend sein, zu erkennen, aus welcher Auffassung heraus der Bundesbeschluss seinerzeit erfolgt ist. Es handelt sich dabei nicht etwa darum, dass der Bund den Kantonen Zuwendungen macht, um dadurch die Belastungen, die den Kantonen entstanden sind durch den vermehrten Strassenaufwand, zu erleichtern, sondern es handelt sich darum, die Kantone zu kräftigen, damit sie, entsprechend den Anforderungen der heutigen Zeit und der Zukunft, den Strassenbau und -Unterhalt mehr fördern können, als das bis dahin der Fall war. Dieser Grundsatz zieht sich denn auch durch alle Beratungen im Bundeshaus, und die Frage: Wie verwenden wir den Eingang aus dem Benzinzoll? wird durch diese grundsätzliche Seite abgeklärt.

Die Antwort auf die Frage nach der Verwendung des Benzinzollanteiles liegt übrigens, ganz abgesehen von dieser grundsätzlichen Einstellung, in der sachlichen Beurteilung unseres Strassennetzes. Wie sieht heute unser bernisches Strassennetz aus? Wir befinden uns mitten im Ausbau. Im Jahre 1924 wurden mit dem Strassenbauprogramm, das wir jetzt durchzuführen im Begriffe sind, auch Aenderungen an den Automobilverkehrs-Vorschriften beschlossen. Trotzdem damals das Gewicht des Lastenzuges auf 12 Tonnen beschränkt wurde, hat man namentlich für den Lastwagen ganz bedeutende Erleichterungen geschaffen. Das Konkordat erlaubt für den Lastwagen nur noch eine Last von 9 Tonnen, wir haben 10 Tonnen bewilligt. Das Konkordat beschränkt die Geschwindigkeit des Lastautomobils auf 12 und 15 km in der Stunde, wir erlauben in unsern Vorschriften 20—35 km. Durch diese Erleichterungen und die riesige Entwicklung des Automobilismus erfolgt eine starke Abnützung der Strassen. Es werden deswegen grössere Anforderungen an die Unterhaltskosten gestellt; aber auch die Kosten für den im Bauprogramm vorgesehenen Ausbau werden grösser, als man angenommen hatte, indem ein widerstandsfähigerer Belag ausgeführt werden muss. Diese schädigenden, das planmässige Vorgehen hindernden Einflüsse haben selbstredend das Fortschreiten der Arbeiten etwas verlangsamt. Von den 700 km Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen sind etwas mehr als die Hälfte ausgebaut. Zudem hat man in verschiedenen Ortschaften weitere Strassenzüge instand gestellt. Das Automobil ist heute für das Verkehrsleben und die geschäftlichen Abwicklungen ein unentbehrliches Transportmittel geworden und stellt für das Gedeihen der Volkswirtschaft und namentlich der Fremdenindustrie einen ganz bedeutenden Faktor dar. Aus dieser Erkenntnis heraus muss uns daran gelegen sein, den Strassenverkehr weiter zu fördern und auch künftig an den Ausbau und den zweckmässigen Unterhalt des bernischen Strassennetzes heranzutreten.

Glücklicherweise werden uns nun nach dem Bundesbeschluss über die Ausrichtung der Beiträge aus dem Benzinzoll die Mittel zur Verfügung gestellt, um die Arbeiten zu beschleunigen, wie es auch vom Grossen Rat anlässlich der Behandlung der Motion Messerli gewünscht wurde. Wir glauben aber nicht, dass die auch von uns gewünschte Beschleunigung in der Weise herbeigeführt werden kann, dass wir ein Anleihen aufnehmen, das aus dem erwähnten Bundesbeitrag verzinst und amortisiert würde. Nehmen wir

einmal an, der Ertrag aus dem Benzinzoll werde für uns jährlich 600,000 Fr. betragen. Es würde somit für die Verzinsung und die Amortisation jährlich eine Annuität von dieser Höhe zur Verfügung stehen, die für ein Anleihen von 10 Millionen genügen würde. Diese Summe wäre in der kürzesten Frist, sagen wir einmal in spätestens fünf Jahren, zu verbauen; die Schuldentilgung dagegen würde in diesem Falle 37 Jahre in Anspruch nehmen, und während dieser ganzen Frist wäre unser Benzinzollanteil gebunden und könnte zu nichts anderem dienen. An Zinsen würden während diesen 37 Jahren 12,030,000 Fr. verloren gehen. Nun ist aber angeregt worden, ein Anleihen von 12 Millionen Franken aufzunehmen. In diesem Falle würde die Zuwendung des Bundes von 600,000 Fr. knapp ausreichen für die Verzinsung des Kapitals, es stünde uns aber nichts zur Verfügung für seine Amortisation, und deshalb müsste die Verzinsung eigentlich bis ins Unendliche gehen und wäre also der Bundesbeitrag ständig gebunden. Soll eine Amortisation erfolgen, so müssen fremde Mittel dafür beschafft werden.

Ich habe eine interessante Berechnung darüber angestellt, wie sich die Sache in diesem Falle gestalten würde. Angenommen, es werde ein Kapital von 12 Millionen aufgenommen, das man innert sechs Jahren verbaut. Zu 5 % berechnet, würde während der amortisationslosen Bauperiode von sechs Jahren ein Schuldenzins von 3,600,000 Fr. entstehen. Es kann aber während dieser Bauperiode auch ein Aktivzins von 1,558,023 Fr. eingebracht werden, weil man nicht das ganze Kapital sofort verbraucht, sondern nur sukzessive. So entsteht ein Nettozinsverlust von 2,041,980 Franken. Nach dem sechsten Jahr muss die Amortisation einsetzen. Man kann sie verschieden gestalten; ich will Ihnen ein paar Beispiele dafür zeigen. 1. Fall: Amortisation in zehn Jahresraten von 1,200,000 Fr., Zinsverlust 5,341,980 Fr., fremde Zuschüsse 9,3 Millionen, Zeit vom Baubeginn bis Ende der Amortisation 16 Jahre; in dieser Zeit könnte man mit dem Benzinzoll von jährlich 600,000 Fr. Arbeiten für 9,6 Millionen ausführen. 2. Fall: Amortisationsquote 5 % = 600,000 Fr., plus eine gleich grosse Summe vom Bund als Beitrag aus dem Benzinzollertrag, macht zusammen eine Annuität von 1,200,000 Fr., Zinsverlust 7,094,810 Franken, fremde Zuschüsse 8,4 Millionen, Zeit vom Baubeginn bis Ende der Amortisation 21 Jahre; in dieser Frist könnte man, wenn man also jedes Jahr den Benzinzollertrag für Strassenbauarbeiten verwenden würde, Arbeiten für 12,6 Millionen Franken ausführen. Das zeigt schon, dass man besser tut, die Beträge vom Bund kontinuierlich zu verbauen, statt sie für die Amortisation eines aufzunehmenden Anleihens zu brauchen. 3. Fall: Amortisationsquote nur 3 % = 360,000 Franken, Annuität mit Inbegriff des Benzinzollertrages also 960,000 Fr., Zinsverlust 9,343,000 Fr., fremde Zuschüsse 7,2 Millionen, Zeit vom Baubeginn bis Ende der Amortisation 27 Jahre; in dieser Zeit könnte man für 16,2 Millionen Franken Arbeiten ausführen. Setzt man aber in einem 4. Fall eine Amortisationsquote von nur 1 % ein, wie das gewöhnlich der Fall ist, so macht das 120,000 Fr. und mit dem Eingang vom Bund eine Annuität von 720,000 Fr. Die Amortisationsdauer wäre 37 Jahre, der Zinsverlust 16,486,600 Fr. und die fremden Zuschüsse 4,3 Millionen; denn diese werden umso kleiner, je weiter sich die Amortisation erstreckt. Zeit vom Baubeginn bis Ende der Amortisation 43 Jahre; in dieser Frist könnte man mit dem Benzinzoll Arbeiten von 25,8 Millionen ausführen.

Nun ist es schon so, dass diesen grossen Zinsverlusten und grossen Aufwendungen auch gewisse Werte gegenüberstehen. Ich verkenne das nicht, sondern gebe zu, dass ein ausgebautes Strassennetz auch seinen volkswirtschaftlichen Nutzen hat; aber ich vermag nicht einzusehen, dass dieser Nutzen so gross sein soll, dass man einen so grossen Zinsverlust auf sich nehmen kann. Durch diese Berechnungen ist also der Beweis erbracht, dass die Aufnahme eines Anleihens nicht zum Ziele führen kann. Zudem ist unsere Staatskasse gar nicht in der Lage, die Mittel, die nach der Rechnung zur Amortisation notwendig wären, zur Verfügung zu stellen. Ein Anleihen würde, und darauf möchte ich mit allem Nachdruck hinweisen, noch einen andern volkswirtschaftlichen Nachteil in sich schliessen: Eine zu grosse Beschleunigung der Bauarbeiten müsste zu einer stossweisen Ausführung veranlassen; Unternehmer und Arbeiter hätten während einer bestimmten Zeit ausserordentlich viel zu tun und nachher gar nichts mehr; Strassenwalzen, Baumaschinen und Werkzeuge würden stillgelegt, bevor sie abgeschrieben wären. Was dem Baugewerbe nottut, das ist die Kontinuität der Arbeit, die herbeizuführen meiner Ueberzeugung nach eine Aufgabe der Baubehörden ist. Die Kontinuität der Arbeit ist auch das sicherste und wirksamste Mittel einer Hilfeleistung an das Gewerbe, und die Massnahmen, wie die Baudirektion sie vorsieht und bisher bereits befolgt hat, laufen darauf hinaus, dem Gewerbe durch kontinuierliche Arbeitsmöglichkeiten zu helfen.

Wir schlagen Ihnen nun vor, die zugesicherten Bundesbeiträge aus dem Benzinzoll für die Jahre 1925 bis und mit 1928 in einem ungefähren Betrag von 2,950,000 Fr. wie folgt zu verwenden: Einmal zur vollständigen Amortisation des seinerzeit bewilligten Vorschusses im Betrage von 1,5 Millionen, der auf Ende des Jahres 1928 noch zirka 800,000 —850,000 Fr. beträgt. Tun wir das nicht, so müssen wir in den folgenden vier Jahren als Amortisation und Zinsquote jährlich noch 200,000 Fr. an die Staatskasse abgeben, die uns diesen Vorschuss gemacht hat. Dabei geht wiederum ein Zins von genau 100,000 Fr. für diese vier Jahre verloren; denn im ersten Jahr hätten wir 800,000 Franken mit 5 % zu verzinsen, macht 40,000 Fr., im zweiten Jahr noch 600,000 Fr. = 30,000 Fr., im dritten Jahr 400,000 Fr. = 20,000 Fr., und im vierten Jahr 200,000 Fr. = 10,000 Fr., zusammen 100,000 Fr. Zins, die uns nicht verloren gehen, wenn wir den Betrag jetzt amortisieren und nachher jedes Jahr diese 200,000 Franken für Strassenbauarbeiten brauchen, statt für die Amortisation und Verzinsung.

Zum beschleunigten Ausbau der Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen beantragen wir ferner einen Betrag von zirka 2,100,000 Fr. gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Bauprogramm aufzunehmen.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen Genehmigung des ausgeteilten Beschlussesentwurfes in diesem Sinne, und beantragt Ihnen ferner, damit zugleich die Motion Messerli zu erledigen.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Il y a peu de chose à ajouter au rapport très complet de M. le directeur des travaux publics. Permettez-moi cependant de reprendre un peu

cette question de la répartition aux cantons d'une partie du produit des droits d'entrée sur la benzine.

A la fin de l'année 1923, les droits d'entrée sur la benzine étaient de 10 fr. par 100 kg. Les Chambres fédérales décidèrent alors de doubler ces droits et de les porter à 20 fr. les 100 kg., dans l'idée que la totalité ou une bonne partie du produit de l'augmentation serait affecté à l'entretien des routes automobiles. Cette participation de la Confédération à l'entretien des routes ne pouvait guère se faire autrement que par l'entremise des cantons auxquels il incombe. Dès ce moment de longues discussions commencèrent aux Chambres fédérales et dans les commissions pour fixer le mode de répartition de ces subventions aux cantons. Il s'agissait notamment de déterminer les points suivants: A partir de quel moment cette répartition sera-t-elle faite aux cantons? Sera-ce la totalité, les trois quarts, la moitié, ou encore une plus petite partie de l'augmentation qui reviendra aux cantons? Et le troisième point, le plus délicat, est celui au sujet duquel les discussions n'ont pas toujours été très édifiantes, quel sera le mode de calcul à adopter pour fixer la part revenant à chaque canton? Après de longs pourparlers entre tous les intéressés et des discussions laborieuses au sein des commissions parlementaires, les Chambres fédérales finirent par adopter un arrêté portant la date du 21 septembre dernier, réglant notamment ces trois points essentiels de la manière suivante:

La moitié de l'augmentation de 10 fr. sur les droits d'entrée sur la benzine sera répartie aux cantons sous certaines conditions. L'autre moitié sera affectée des buts fiscaux de la Confédération, comme l'est déjà la totalité du produit de la taxe primitive de 10 fr. Ainsi, la Confédération s'attribue les trois quarts du produit de ces droits d'entrée, pour ses propres besoins, et en répartit parcimonieusement le quart aux cantons pour l'entretien des routes. C'est le lieu et le moment d'exprimer à nouveau le mécontentement provoqué par cette décision dans tous les milieux intéressés.

Le second point devait déterminer l'année à partir de laquelle ces droits seraient partiellement répartis aux cantons. Ici encore la solution choisie est surtout favorable à la Confédération. Elle ignore complètement le produit des droits de l'année 1924 — les nouveaux droits étant appliqués dès la fin de 1923 — pour ne prévoir la répartition du quart aux cantons que dès l'année 1925 inclusivement.

Pour le troisième point il est réglé de la manière suivante: La part des cantons sera déterminée pour deux tiers sur la base du rapport entre les dépenses totales que le canton a faites pour son réseau routier ouvert aux automobiles pendant les trois dernières années qui ont précédé celle du versement de la subvention, et les dépenses contrôlées de même nature de l'ensemble des cantons; et pour le troisième tiers sur la base de la longueur des routes de chaque canton, ce dernier facteur donnant au canton de Berne 14,73%.

Ces taux seront revisés tous les 5 ans pour tenir compte des changements intervenus.

Pour les années 1925 à 1928 inclusivement, la part de la subvention revenant à chaque canton est proportionnelle, pour chaque année, au rapport entre les dépenses totales que le canton a faites pour son réseau de routes dans les trois années qui ont précédé celle de la subvention et des dépenses contrôlées de même nature de l'ensemble des cantons.

En application de cette dernière disposition, le canton de Berne recevra de la Confédération pour les années 1925, 1926, 1927 et 1928 une part se montant au total à environ 2,950,000 fr.

S'il a fallu cinq ans à la Confédération pour faire cette répartition, notre canton est beaucoup plus prompt à tirer parti des sommes ainsi disponibles pour l'entretien de ses routes. Le Gouvernement nous soumet un projet d'arrêté prévoyant l'affectation suivante de cette somme de 2,950,000 fr.

Premièrement, remboursement du solde de l'emprunt de $1^1/_2$ million de francs contracté en 1924, se montant encore à 850,000 fr. et dont l'intérêt et l'amortissement sont complètement à la charge du produit des taxes sur les automobiles. La somme d'environ 200,000 fr. affectée annuellement à cet emprunt sera ainsi disponible pour l'entretien des routes.

Deuxièmement, le solde, soit environ 2,100,000 fr., sera employé à la réfection des routes du canton, selon un programme établi par la Direction des travaux publics et approuvé par le Gouvernement.

J'insiste en terminant sur le fait qu'il s'agit, au moyen de l'arrêté qui vous est soumis, exclusivement de liquider le passé, attendu qu'il se borne à donner une affectation au produit des droits sur la benzine des années 1925 à 1928; l'affectation du produit des années futures — environ 700,000 fr. annuellement — fera l'objet d'un arrêté spécial qui vous sera soumis en temps et lieu.

J'ai eu à ma disposition un volumineux dossier ayant trait à l'arrêté qui vous est soumis, et comme automobiliste je l'ai étudié avec soin, espérant y découvrir quelque faiblesse. Cela n'a pas été le cas, et c'est avec conviction que je vous recommande au nom de la Commission d'économie publique l'acceptation de cet arrêté.

Kammermann. Es ist interessant, dass man nun endlich sieht, wieviel der Posten «Benzinzoll» ausmacht. Diese fast 3 Millionen sind ein ansehnlicher Betrag. Ferner haben wir Auskunft erhalten, in welcher Weise dieses Geld Verwendung finden soll. Ich habe das Gefühl, dass bei dieser Verteilung auch der Finanzdirektor noch ein Wort mitgesprochen habe, so dass man zu dieser Ordnung der Dinge gekommen ist. Immerhin kann ich mich damit einverstanden erklären und möchte durchaus nicht etwa dem Bauprogramm, wie es seinerzeit vom Baudirektor aufgestellt wurde, Opposition machen, im Gegenteil; ich stehe auf dem Standpunkt, dass man so rasch und gut als möglich alle Hauptstrassen derart in Stand stellen soll, dass sie wirklich für den grossen Automobilverkehr, aber auch für den Fuhrwerkverkehr genügen. Namentlich ist anzuerkennen, dass die in der letzten Zeit korrigierten Strassen ebener gebaut werden als im Anfang, wo sie eine grosse Gefahr nicht nur für die Pferde bedeuteten, sondern auch für das Rindvieh, wo solches auf den Strassen getrieben werden musste; denn die Tiere glitschten da sehr leicht aus. So sind in neuerer Zeit verschiedene Verbesserungen angebracht worden, und ich möchte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne unserem Baudirektor persönlich dafür zu danken, dass er in dieser Hinsicht die Initiative ergriffen hat.

Letzthin hat Herr Baudirektor Bösiger im Automobil-Club einen Vortrag gehalten und dabei eine prächtige Karte vorgezeigt, die unser Strassennetz vor-

führt. Darauf waren auch noch Strassen III. und IV. Klasse verzeichnet, und Herr Bösiger hat den Zuhörern bemerkt, es gäbe auch bei diesen Strassen III. und IV. Klasse noch etwas zu tun. Ich möchte ihn nun anfragen, ob es nicht möglich wäre, einen Beitrag aus dem Benzinzoll zu verwenden für die Verbesserung und den Ausbau von solchen Strassen III. und IV. Klasse, wo Projekte dafür eingereicht werden und die Sache sich rechtfertigt, oder für die Erstellung von Verbindungsstücken, die bis dahin noch nicht ausgebaut wurden. Ich möchte durchaus keinen Antrag stellen, dass im Grossen Rat ein solcher Beschluss zu fassen sei, wünsche aber, dass, wenn solche Gesuche und Projekte eingereicht werden, sie dann auch wohlwollend geprüft werden. Gerade gestern haben wir vernommen, dass ein Vertreter des Amtes Laupen für ein Unternehmen in jener Gegend 25% Subvention wünschte, während man in letzter Zeit an solche Strassenarbeiten im Durchschnitt nur 20% geleistet habe. Sie haben wohl alle hier und dort im Kanton herum solche Strassenbauten gesehen und wissen, was für Subventionen in solchen Fällen ausgerichtet werden; sie bewegten sich um 40 und 45, ja 50% herum. Ich erinnere mich sogar, dass Herr Mosimann einmal als Vertreter des Guggisberg im Grossen Rat 55% Subvention herausbrachte, und wir treffen selten ein Bergrevier an, wo die Strassen so prächtig ausgebaut sind, wie gerade dort oben.

Heute muss nun konstatiert werden, dass sich der Automobilverkehr nicht bloss auf die Durchgangsstrassen beschränkt, sondern sich auf Strassen III. und IV. Klasse erstreckt. Die Ziegeleien bringen heute dem Bauer oder dem Unternehmer die Ziegel und Backsteine nicht mehr mit Pferden auf den Bauplatz, sondern fahren durch alle Strässchen und Wege hinaus mit dem Lastauto. So ist es auch mit der Bedienung der Konsumenten, seien sie nun in einem Dorfe, auf einem Berg oder in einem Tälchen daheim; die Kolonialwarengeschäfte bringen ihnen die Waren per Auto, ebenso der Eisenhändler dem Schmied usw. Wenn berechtigte Begehren und Projekte von solchen Gegenden vorliegen, sollte wohlwollend geprüft werden, ob ihnen nicht auch eine kleine Unterstützung aus dem Benzinzollerträgnis zukommen kann. Das entspricht auch dem Gedanken der Motion des Herrn Messerli, der sicher nicht nur eine Berücksichtigung der Durchgangsstrassen wünscht, sondern auch anderer Strassen, soweit sie dem Automobilverkehr zugänglich sind.

Noch etwas darf hier beigefügt werden. Mit der Plage, die die Grundeigentümer an Staatsstrassen seinerzeit auszustehen hatten, ist es seit der Neuordnung des Strassenwesens besser geworden; die gewaltige Staubplage hat sehr stark abgenommen. Man soll nun auch daran denken, dass diejenigen, die etwas weiter abgelegen wohnen, ebenso viel Staatssteuer bezahlen müssen wie diejenigen, die an einer so schön geordneten Staatsstrasse sind; da ist es gerechtfertigt, dass auch andere Bezirke und Talschaften berücksichtigt werden.

Zürcher (Bönigen). Ich will Ihre Zeit nicht allzu lange in Anspruch nehmen, denn ich sehe, wie die Blicke sich oft nach der Uhr richten, weil auch der Magen zu seinem Rechte kommen will. Immerhin möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Baudirektors auf die Strassen IV. Klasse zu lenken. Nach dem alten Strassenbaugesetz gehen ihn eigentlich die Strassen IV. Klasse nichts an. Ich habe nun insbesondere die Strasse nach Bönigen und Iseltwald im Auge, die in einem unhaltbaren Zustand sich befindet; eine Fahrt im Auto nach Iseltwald ist schon fast lebensgefährlich. Die dortigen Zustände sind unhaltbar geworden, weil der Unterbau der Strassen in keiner Weise den Anforderungen des Automobilverkehrs genügt und daher die Abnützung eine anormal grosse ist. Die Gemeindemittel sind aber derart knapp, dass man den Gemeinden einfach nicht zumuten kann, solche Strassen als Autostrassen einzurichten und zu unterhalten. Es kommt einem fast unmoralisch vor, dass der Staat seinen Anteil am Benzinzollviertel erhält und die Gemeinden dabei vollständig leer ausgehen sollen. Die Gemeinde Bönigen z. B. hat 10—12 km Strasse zu unterhalten, die vom Automobil befahren werden und sich in einem traurigen Zustand befinden, weil die Gemeinde einfach nicht in der Lage ist, so hohe Ausgaben dafür zu machen. Ausserdem hat die Gemeinde Bönigen noch drei grosse, schwere Brücken zu unterhalten, was auch wieder gewaltige Mittel erfordert. Ich möchte daher den Herrn Baudirektor bitten, sein Augenmerk speziell auf die Strassen IV. Klasse zu richten, sei es bei der Aufstellung des neuen Strassenbaugesetzes, sei es durch Zuwendungen aus dem Anteil am Benzinzoll. Zum vorliegenden Beschlussesentwurf selbst möchte ich keinen Antrag stellen.

Abrecht. Die 2,9 Millionen bilden zweifellos für den Kanton Bern eine willkommene Zugabe für den Ausbau seiner Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen. Allein die heutige Vorlage hat noch einen kleinen Fehler. Bekanntlich ist der Staat nicht ausschliesslicher Eigentümer dieser Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen; diese befinden sich teilweise auch im Eigentum der Gemeinden und müssen dann ausschliesslich von diesen in Stand gestellt und unterhalten werden, damit sie den Anforderungen des modernen Verkehrs genügen können. Es gibt Gemeinden, die ganz bedeutende Strecken an solchen Strassen zu unterhalten haben; für die Stadt Biel macht es ungefähr 20—25 km aus. Da nehmen also die Gemeinden dem Staat die Lasten des Unterhalts und der Instandstellung vollständig ab, der Staat hat keine Auslagen dafür. Ich halte nun dafür, es sei nicht ganz richtig, dass man die ausserordentliche Zuwendung vom Bund ausschliesslich dem Kanton zukommen lässt und die Gemeinden, die ebenfalls für solche Hauptstrassen aufzukommen haben, vollständig leer ausgehen müssen. Ich bin ganz klar darüber, dass es sich dabei nicht um einen Beutezug der Gemeinden auf den Kanton handeln kann. Aber ich sage mir: Diese Hauptverkehrsstrassen bilden eine Einheit, sie gehen von einer Gegend in die andere und führen dabei durch Ortschaften hindurch, und da ist nun nicht einzusehen, warum ein Teil derselben, soweit er nämlich im Eigentum des Kantons ist, von diesen speziellen Zuwendungen aus dem Benzinzoll profitieren soll, während der andere Teil dieser nämlichen Strasse, der auch dem nämlichen Zweck dient, ganz leer ausgehen soll. Ich halte das nicht für richtig. Der Herr Baudirektor hat sozusagen den gleichen Gesichtspunkt in die Diskussion geworfen im Verhältnis zwischen Bund und Kanton. Er vertritt die Auffassung, dass für die ganz grossen Durchgangsstrassen der Schweiz der Bund in noch stärkerem Masse zu Leistungen heran-

gezogen werden solle, ja, dass es nachgerade als eine Bundesaufgabe erklärt werden könnte, die wichtigen Hauptdurchgangsstrassen der Schweiz zu unterhalten und auszubauen. Was im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen recht ist, das muss auch im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden billig sein. Deshalb halte ich dafür, dass bis zu einem gewissen Grade auch die Gemeinden, soweit sie als Eigentümer der Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen in Betracht kommen, an dieser ausserordentlichen Zuwendung des Bundes partizipieren sollten.

Ich bin mir auch durchaus klar, dass die Verhältnisse da sehr verschiedenartige sind und man nicht schematisch vorgehen kann, sondern dass in jedem einzelnen Fall die Prüfung durch die zuständigen Bauorgane ausdrücklich vorbehalten bleiben muss. Ich habe in diesem Sinne einen Antrag zu Ziffer 2 formuliert, den ich dem Grossen Rat unterbreiten möchte und der lautet: «An den Ausbau von Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen, die im Eigentum von Gemeinden stehen, werden aus diesem Betrag den Gemeinden Subventionen bis zu 30 % ausgerichtet werden.» Das bezieht sich also auf den Betrag von 2,100,000 Fr. Wenn ich eine Limite von 30 % festsetze, kann den verschiedenartigsten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Ich weiss, dass 30 % eine grosse Subvention für einen Strassenbau bedeuten; allein es kann Verhältnisse geben, wo es nicht nur im Interesse des betreffenden Gemeinwesens, sondern auch im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, im Interesse des Durchgangsverkehrs liegt, dass man auch solche Strassen, die im Eigentum der Gemeinden liegen, ausbaut. Man müsste es als eine halbe Sache empfinden, wenn auf einem durchgehenden Strassenzug, der gut ausgebaut wäre, immer wieder Unterbrechungen kämen. Ich halte also dafür, dass nicht nur vom Standpunkt der betreffenden Gemeinden aus, sondern auch vom Standpunkt des Staates und des durchgehenden Verkehrs aus eine solche Partizipation gerechtfertigt wäre. Ein solcher Zusatz zum vorliegenden Beschlussesentwurf bietet die Möglichkeit, den verschiedenartigen Verhältnissen, wie sie sich präsentieren können, gerecht zu werden.

Schliesslich kann auch noch ein anderer Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Es sind hauptsächlich grosse Gemeinwesen, die als Eigentümer von solchen durchgehenden Hauptverkehrsstrassen in Betracht kommen; das sind aber anderseits auch wieder diejenigen Gemeinden, die die grösste Anzahl Automobile aufweisen und deshalb am Erträgnis des Benzinzolles, wie auch am Erträgnis der Automobilsteuer den allergrössten Anteil haben. Auch aus dieser Erwägung heraus halte ich es für angezeigt, meinem Zusatzantrag Folge zu geben.

Messerli. Mit Vergnügen bestätige ich, dass als Auswirkung meiner Motion, die ich im November begründet habe, schon so rasch eine Vorlage unterbreitet werden kann, auch wenn sich diese hauptsächlich mit der Verwendung des Benzinzollanteiles aus den Jahren 1925—1928 befasst. Ich begrüsse also diese Vorlage und unterstütze sie.

Nicht ganz einig gehe ich mit dem Herrn Baudirektor, wenn er damit meine Motion erledigt wissen möchte. Durch die Vorlage wird eigentlich nur der Anteil am Benzinzollertrag der Jahre 1925—1928 in seiner Verwendung festgelegt, nicht aber der in den kommenden Jahren vom Bund an die Kantone verteilte Ertrag. Wenn der Herr Baudirektor hier die Erklärung abgeben kann, dass erstens der künftige Benzinzollanteil ebenfalls ausschliesslich zu Strassenzwecken verwendet werden soll und dass zweitens das beschleunigte Bauprogramm, wie es für 1929 von der Regierung und der Baudirektion vorgesehen ist, nach Massgabe der vorhandenen Mittel auch für die kommenden Jahre gelten soll, kann ich mich einverstanden erklären, dass meine Motion mit diesem Geschäft erledigt ist; aber durch die jetzige Vorlage allein ist sie es nicht.

Da wir gerade Gelegenheit haben, hier wiederum über das Strassenproblem zu reden, möchte ich noch auf einen weitern Punkt aufmerksam machen. Vor zirka 8 Tagen konnten wir in der Presse lesen, dass die Urner Regierung die Anfrage an die bernische Regierung gerichtet habe, ob es nicht möglich wäre, die Sustenstrasse zu erstellen. Ferner konnten wir lesen, dass die bernische Regierung dies verneint habe, mit der Begründung, dass die dazu nötigen finanziellen Mittel fehlen. Wir wissen, und die heutige Diskussion bestätigt es, dass wir im Kanton Bern dringendere Aufgaben zu erfüllen haben. Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Sustenstrasse ein jahrzehntealtes Postulat der betreffenden Berggegenden ist und dass es eigentlich Sache des Bundes wäre, mit Zuhülfenahme des Benzinzolles die Sustenstrasse auszubauen. Ich gebe gerne zu, dass das nicht hieher gehört, sondern in die Bundesversammlung. Aber deswegen kann man es gleichwohl hier postulieren und namentlich darauf hinweisen, dass diese Strasse eine Notwendigkeit ist, nicht nur vom volkswirtschaftlichen, sondern auch vom strategischen Standpunkt aus. Wenn man sich die zeitweilige Beunruhigung durch unsern südlichen Nachbarn etwas überlegt und dann die Verbindungen vom Westen des Landes her nach dem Gotthard betrachtet, so muss man schon sagen, dass diese Verbindungen himmeltraurige sind, falls man einmal die Südfront verteidigen müsste. Ich komme zu dieser Auffassung, trotzdem ich nicht Offizier bin. Die kürzeste Verbindung von der Hauptstadt nach dem Gotthard geht über Grimsel und Furka; aber Brienzersee- und Grimselstrasse sind heute noch nicht ausgebaut. Es wäre Pflicht der Landesverteidigungskommission, zu prüfen, ob man nicht aus Bundesmitteln die Sustenstrasse erstellen sollte.

Schletti. Fast macht es den Anschein, als sei in dieser Ecke wegen des kleinen Beschlusses eine Epidemie ausgebrochen. Wir begrüssen es, dass endlich der Benzinzoll zur Verteilung kommt, und gerade wir im Oberland versprechen uns davon Vorteile. Wir können aber nicht umhin, auf die Strassen IV. Klasse aufmerksam zu machen. Es ist nicht recht, dass einzelne, von der Staatsstrasse abgeschnittene Gemeinden ganz allein für ihre Strassen aufkommen müssen. Ich möchte die Ausführungen derjenigen Vorredner unterstützen, die verlangt haben, dass auch die Dorfstrassen, die nicht dem Staat gehören, in ihrem Unterhalt durch einen Beitrag aus dem Benzinzollanteil unterstützt werden sollen. Hingegen gehe ich nicht soweit, dies schon als Zusatz zum vorliegenden Beschlussesentwurf zu beantragen; eine derartige Regelung soll erst ab 1929 erfolgen, und wir werden später Gelegenheit bekommen, einen solchen Antrag einzubringen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bauprogramm für 1929, das von der Regierung genehmigt ist und das eben verfügt, was mit den rund 3 Millionen Zuwendung des Bundes für 1925—1928 geschehen soll, liegt auf der Baudirektion und kann dort von den Herren Grossräten, die sich dafür interessieren, eingesehen werden; denn ich glaube, es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen diese zehn Seiten herunterlesen müsste, um zu zeigen, was für Arbeiten auf den verschiedenen Strassen vorgenommen werden sollen. Im allgemeinen tun wir besser, wenn wir die ganze Strassenbaufrage geschäftlich behandeln; da wird es nicht viel nützen, dass der eine und andere Grossrat noch einen Antrag einbringt, wonach seine Landesgegend besser berücksichtigt werden sollte. Man kommt weiter, wenn man es so macht wie zu Weihnachten, und seine Wünsche schriftlich einreicht.

Der Benzinzoll für die Jahre 1925 bis und mit 1928 soll also ganz für die Strassen verwendet werden. Was mit den Erträgnissen der kommenden Jahre geschehen soll, ist noch nicht bestimmt, weder durch die Regierung, noch durch den heute zu fassenden Grossratsbeschluss. Wir wollen vorerst das, was uns der Bund zusichert, ausnützen, und wenn die Strassen damit ausgebaut sind, wollen wir uns neu orientieren und uns ein Urteil über das bernische Strassennetz bilden, um zu entscheiden, was weiter geschehen soll. Ich halte dafür, dass wir wahrscheinlich auch nach Ablauf des Jahres 1929 noch nicht dazu kommen werden, Zuwendungen an die Gemeinden für den Unterhalt ihrer Strassen zu machen; wir werden auch nicht zu weit gehen können im Ausbau und neuzeitlichen Unterhalt der Strassen III. Klasse, sondern werden unser Hauptaugenmerk weiterhin auf die bedeutenden, grossen Strassen richten müssen. Wenn wir diese instandstellen, haben alle etwas davon; denn das Automobil hat einen kolossalen Wirkungskreis, es kommt so ziemlich überall hin. Namentlich auch mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie scheint es mir notwendig zu sein, zuerst die grossen Zugangsstrassen instandzustellen, damit die Fremden leicht in unser Land und besonders ins Oberland gelangen können. Es würde aber nichts nützen, zuerst die Strassen im Oberland vollständig auszubauen, inzwischen aber die Zugangsstrassen von Ost und West her zu vernachlässigen.

Herrn Kammermann kann ich antworten, dass wir die Strassen III. und IV. Klasse nicht vernachlässigen werden. Gerade die Drittklasstrassen werden einen gewissen Vorteil dadurch erfahren, dass der Unterhalt der grossen, durchgehenden Strassen aus dem Benzinzollertrag bestritten wird, wodurch mehr Kapital frei wird, das bis jetzt im Budget der Baudirektion für den Unterhalt des gesamten Strassennetzes notwendig war. Ich kann hier nachholen, dass, obgleich wir nun aus dem Benzinzoll einen schönen Betrag an den Ausbau unserer Strassen bekommen, die bisherigen Kredite der Baudirektion für diesen Zweck in keiner Weise gekürzt werden sollen; alles, was wir nun vom Bund erhalten, bedeutet also ein Mehr zu dem, was bisher von uns aufgewendet wurde.

Herr Kammermann möchte wissen, wie wir uns gegenüber den Gemeinde- oder sogar den wichtigern Privatstrassen verhalten werden. Es wird an diesen Verhältnissen nichts geändert. Wo durch die Anlage einer Gemeinde- oder Privatstrasse allgemeine Interessen gefördert werden können, trägt der Kanton im Verhältnis zu dem Interesse, das da vorliegt, bei.

Herr Abrecht von Biel weist darauf hin, dass die Gemeinden Besitzer der im Weichbild ihrer Ortschaften liegenden Strecken grosser Durchgangsstrassen seien. An einigen Orten ist es tatsächlich so, z. B. in Bern, Biel, Burgdorf und Langnau. Aber Herr Abrecht vergisst zu sagen, dass sich der Kanton gegenüber diesen Gemeinden von der Unterhaltspflicht losgekauft hat. Wir haben seinerzeit den genannten Gemeinden ganz bedeutende Summen bezahlt, als sie die Pflicht für den Unterhalt der betreffenden Strecken übernahmen. Da will es mir nun nicht einleuchten, dass man hinterher kommt und vom Staat wieder Zuwendungen an diese Strassenstücke verlangt. Es mag sein, dass am einen oder andern dieser Orte das Geld, das der Kanton für diesen Loskauf bezahlt hat, nicht gerade für den Strassenunterhalt verwendet wurde, was nun in der Gemeinde etwas empfunden werden mag. Ich möchte aber namentlich die Landgemeinden aufmerksam machen, dass bei Annahme des Antrages Abrecht für sie auf jeden Fall nichts Vorteilhaftes herauskäme, weil ein ziemlich grosser Betrag in die städtischen Gemeinwesen abfliessen würde und wir umso weniger imstande wären, die Strassenzüge auf dem Land auszubauen. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Abrecht.

Vertagungsfrage.

Ueltschi. Wir haben beschlossen, bis halb 1 Uhr zu tagen und, wenn nötig, eine Nachmittagssitzung zu halten. Nun zeigt sich, dass wir mit den Geschäften nicht fertig werden. Ich frage deshalb an, ob es nicht möglich wäre, morgen eine Sitzung zu halten, statt heute nachmittag, da die meisten Mitglieder am Nachmittag engagiert sind. In den letzten zwei Jahren wenigstens hat man noch nie am Dienstag eine Nachmittagssitzung erlebt. Ich stelle den formellen Antrag, auf den Beschluss zurückzukommen, jetzt abzubrechen und morgen weiterzufahren. Wer will sonst die Verantwortung übernehmen, dass wir ein Gesetz in zweiter Lesung durchberaten, wobei nur die Hälfte der Mitglieder anwesend sind? Wenigstens wir nicht!

Präsident. Der Rat hat etwas nach 11 Uhr beschlossen, heute nachmittag zu tagen. Ich denke, dass die Herren Grossräte nach Bern kommen, um die grossrätlichen Geschäfte zu erledigen. Nach meinem Dafürhalten lohnt es sich entschieden nicht, den Rat morgen nochmals herkommen zu lassen, nur für die Beratung des Salzgesetzes, das in zwei Stunden erledigt sein wird. Deshalb beantrage ich Ihnen, am heutigen Beschluss festzuhalten.

Abstimmung.

Für Festhalten am früheren Beschluss Grosse Mehrheit.

Abrecht. Die Ausführungen des Herrn Baudirektors veranlassen mich zu zwei Bemerkungen. Es ist richtig, dass der Staat den Gemeinden eine gewisse Loskaufssumme bezahlt hat. Allein diese Summe wird jeweilen bemessen nach der gewöhnlichen Chaussierung

und nicht nach dem Ausbau, wie er nun für den modernen Verkehr verlangt wird; das ist ein ganz bedeutender Unterschied. Gerade durch den Ertrag aus dem Benzinzoll will man ja das erreichen, was seit einigen Jahren beim bernischen Strassennetz geschieht, so dass es sich bei der Zuwendung durch den Bund um ein Mehr, um eine Zulage an diesen Ausbau handelt. Darum glaube ich, es kann nicht mit der seinerzeitigen Loskaufssumme operiert werden, da diese im Hinblick auf die neueste Entwicklung eine ungenügende war.

Im übrigen besteht auch keine Befürchtung, dass nun etwa der grössere Teil des Benzinzollertrages in die städtischen Gemeinwesen wandern könnte; mein Antrag lässt da durchaus den notwendigen Spielraum.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Aus verschiedenen Aeusserungen konnte man den Wunsch heraushören, dass ein Programm hätte vorgelegt werden sollen, um zu zeigen, wofür dieses Geld Verwendung finden soll. Es handelt sich einfach um die etwas beschleunigte Durchführung des Strassenbauprogrammes, das vor einiger Zeit dem Grossen Rat vorgelegt und von ihm gutgeheissen worden ist. Was die weitern Anträge, insbesondere denjenigen des Herrn Abrecht betrifft, möchte ich Sie aufmerksam machen, dass wir beantragen, das Geld für dieses Jahr gemäss dem vorliegenden Beschlussesentwurf zu verwenden. Dadurch binden wir uns in keiner Weise für die Zukunft, und es wird am Platze sein, all die andern Wünsche dann vorzubringen und darüber zu entscheiden, wenn Anträge über die Verwendung der künftigen Erträgnisse aus dem Benzinzoll vorliegen; da können wir dann unter Umständen auch eine etwas andere Verwendung befürworten.

Abstimmung.

Für den Antrag Abrecht . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Die dem Kanton Bern vom Bunde zugesicherten Beiträge aus dem erhöhten Benzinzoll, gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 1928, welche für die Jahre 1925, 1926, 1927 und 1928 einen ungefähren Betrag von 2,950,000 Fr. ausmachen, werden wie folgt verwendet:

1. zur vollständigen Amortisation des im Jahre 1924 bewilligten Vorschusses von 1,500,000 Fr., welcher auf Ende 1928 noch zirka 850,000 Fr. beträgt;
2. zum beschleunigten Ausbau der Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen im Betrage von zirka 2,100,000 Fr., gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Bauprogramm.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Dienstag den 18. Dezember 1928,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Bucher, Bueche, Bürki, Geissbühler, Gnägi, Graf (Bern), Grimm, Kästli, Kunz, La Nicca, Lanz (Rohrbach), Laur, Leuenberger, Maître, Mani, Meier, Minger, Monnier (Tramelan), Mühlemann, Portmann, Schiffmann, Schneeberger, Spycher, Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Bechler, Beuret, Büeler, Bütikofer, Dietrich, Dummermuth, Friedli (Schlosswil), Gilgen, Giorgio, Glauser, Grossenbacher, Ilg, Langel, Lindt, Marbach, Mosimann, Müller (Herzogenbuchsee), Osterwalder, Rickli, Schlappach, Schürch, Schütz, Schwarz, Steinmann, Strasser, Suri, Widmer, Wüthrich (Belpberg), Zurbuchen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Le Conseil-exécutif a-t-il connaissance de la réponse que M. le directeur des cultes a donnée à une plainte formulée par 25 citoyens de Porrentruy contre l'intervention étrange de deux pasteurs de cette localité, lors de l'élection d'un instituteur. Quelles mesures le Conseil-exécutif compt-t-il prendre pour éviter le retour d'évènements de ce genre?

J. Chopard
et 4 cosignataires.

(Ist dem Regierungsrat bekannt, wie der Herr Kirchendirektor eine von 25 Bürgern von Pruntrut gegen die eigentümliche Einmischung zweier Geistlicher dieser Ortschaft bei einer Lehrerwahl gerichtete Beschwerde beantwortet hat? Was gedenkt die Regierung zu tun, um solchen Fällen in Zukunft vorzubeugen?)

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz
über
den Salzpreis.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 434 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beratungen über dieses Gesetz sind dem Grossen Rat sicher noch in bester Erinnerung, indem wir in der letzten Session in erster Lesung die Vorlage eingehend behandelt haben. Ich glaube deshalb, es sei nicht notwendig, hier nochmals auf die Frage des Salzpreises zurückzukommen, da der Grosse Rat einstimmig den ersten Artikel der Vorlage genehmigt hat, der den Salzpreis für eine weitere Dauer von 10 Jahren auf 25 Rp. per Kilo festlegt. Es bleibt daher nur noch übrig, im einen oder andern Punkt heute Abklärung zu schaffen und darzulegen, was für Anträge von der Regierung oder der Kommission zur zweiten Beratung gestellt werden.

Einmal haben wir in der ersten Lesung vom Grossen Rat zufolge einer Anregung des Herrn Spycher den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob nicht eine Bestimmung in dem Sinne ins Gesetz aufzunehmen sei, dass in dem Moment, wo die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt wird, die Einlage in den kantonalen Altersversicherungsfonds dahinfallen solle. Ferner machte Herr Stettler die Anregung, die Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Beitrages an den Verein für das Alter nicht einer Verordnung des Regierungsrates, sondern einem Dekret des Grossen Rates vorzubehalten. Und endlich werden Sie sich erinnern, dass ein Antrag des Herrn Dr. Giorgio dahin ging, soweit der Ertrag aus dem Salzregal 900,000 Fr. übersteige, solle eine Summe von maximal 300,000 Fr. zu zwei Dritteln als Einlage in den kantonalen Altersversicherungsfonds und zu einem Drittel dem kantonalen Verein für das Alter zukommen.

Nun hat sich die grossrätliche Kommission neuerdings mit der Materie befasst und ist in ihrer Mehrheit zu dem Schlusse gekommen, an den ursprünglichen Anträgen des Regierungsrates und dem Resultat der ersten Beratung festzuhalten, also für die Ausführungsbestimmungen betreffend den Verein für das Alter nicht ein Dekret vorzusehen und namentlich auch bezüglich der Verteilung des über 900,000 Fr. hinausgehenden Reingewinnes beim ersten Beschluss zu bleiben. Voraussichtlich werden Sie dann in der Detailberatung hören, dass eine Minderheit der Kommission den Standpunkt vertritt, man sollte dem Antrag des Herrn Dr. Giorgio in der letzten Session Folge geben und einen Maximalbetrag von 300,000 Fr. festlegen. Nachdem gestern die grossrätliche Kommission über die Sache beraten und Beschluss gefasst hat, haben wir heute morgen im Regierungsrat über diesen wichtigsten Punkt, der in der zweiten Beratung noch zur Diskussion Anlass geben wird, unserseits gesprochen. Der Regierungsrat vertritt gegenüber dem Antrag Dr. Giorgio den Standpunkt, weil in gewisser Hinsicht eine neue Sachlage eingetreten ist, es sei von Seite des Regierungsrates nicht mehr mit aller Entschiedenheit an der ursprünglichen maximalen Begrenzung auf 200,000 Fr. festzuhalten. Die neue Situation besteht nämlich darin, dass der Sackpreis, den wir den Rheinsalinen zu vergüten haben, im Laufe des Jahres 1929 voraussichtlich etwas reduziert wird. Wir werden also ab 1929 mit etwas geringern Gestehungskosten zu rechnen haben, allerdings nicht in grossem Umfange; es macht das für den Kanton im Maximum 40,000—50,000 Fr. aus. Aber es ist klar, dass von dem Moment an, wo wir eine Erleichterung bei unsern Einstandspreisen mit in Kauf nehmen können, die Frage, ob man jene Grenze auf 200,000 oder 300,000 Fr. festsetzen solle, vom finanziellen Standpunkt aus nicht mehr die gleiche Bedeutung hat. Das sind die Erwägungen des Regierungsrates, der also formell an der Begrenzung auf 200,000 Fr. festhält, es aber dem Grossen Rat überlässt, ob er auf 300,000 Fr. gehen will. Es würde sich also nach Antrag des Herrn Dr. Giorgio darum handeln, dass der Staat, entsprechend dem gegenwärtigen Gesetz, aus dem Salzregal im Minimum 900,000 Fr. bekommt. Wird diese Summe überschritten, so soll der Mehrertrag zu zwei Dritteln als Einlage in den kantonalen Altersversicherungsfonds gelegt werden und zu einem Drittel dem Verein für das Alter zukommen, zusammen aber im Maximum 300,000 Franken.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf die zweite Lesung des Gesetzes einzutreten. Wird das Gesetz durch den Grossen Rat angenommen, so haben wir die Möglichkeit, gleichzeitig mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März das Gesetz dem Volk zu unterbreiten, und so könnte der Salzpreis rechtzeitig ab 1. April 1929 für eine neue Periode von 10 Jahren in Kraft treten.

Stauffer, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission möchte ich dem Grossen Rat beantragen, auf die zweite Lesung des Entwurfes einzutreten. Wir sind etwas überrascht, wenigstens die Kommissionsmehrheit, dass der Regierungsrat nicht mehr so an seinem Antrag festhält, der von der Kommissionsmehrheit angenommen worden ist und der dahin geht, es sollen die Zuwendungen an den Altersversicherungsfonds und an den Verein für das Alter so belassen werden, wie sie in der ersten Beratung beschlossen wurden. Ich möchte schon hier erklären, dass möglicherweise aus dem Rate Anträge auf Reduktion des Salzpreises kommen werden. Schon in der ersten Beratung habe ich erklärt, wer bei uns die Grossverbraucher von Salz sind; das sind die landwirtschaftlichen und gewisse gewerbliche Betriebe, nicht aber die Familien an sich; und diese Grosskonsumenten haben ein Interesse an der Höhe des Salzpreises.

Seit der ersten Lesung ist mir nun von verschiedenen Seiten bemerkt worden, es wäre angezeigt, den Salzpreis etwas zu reduzieren. Die gleichen Kreise finden es auch nicht am Platze, dass sie durch diese indirekte Steuer gewisse Fonds sollen äufnen helfen, von denen sie später, wie sie glauben, doch nichts haben werden. Im Interesse der Sanierung unserer Staatfinanzen bin ich dieser Auffassung entgegengetreten und habe in der Kommission erklärt, dass wir

am bisherigen Salzpreis von 25 Rp. festhalten wollen. Immerhin behalte ich mir vor, in der Detailberatung noch auf diese Frage zurückzukommen.

Ich erlaube mir nochmals einige Worte zu der Frage, ob man im Kanton Bern das Viehsalz einführen und billiger abgeben sollte. Ich tue dies deshalb, weil mir aus vielen Kreisen der Landwirtschaft gesagt wurde, es wäre am Platz, das Viehsalz einzuführen. Gerade weil die Einlagen in den Fonds eventuell um 100,000 Fr. vermehrt werden sollen, wird in den landwirtschaftlichen Kreisen dem Gesetz eine gewisse Opposition erwachsen, wenn der Salzpreis in der bisherigen Höhe verbleibt. Schon in der ersten Lesung habe ich erklärt, dass wir drei Möglichkeiten haben, um billigeres Viehsalz abzugeben. Im ersten Fall handelt es sich um die Abgabe eines durch verschiedene Bestandteile noch verunreinigten Salzes zu reduziertem Preis. Selbstverständlich ist solches Salz aber auch minderwertig, und es bleibt die Frage offen, ob es nicht besser ist, auch dem Vieh ein vollwertiges Salz zu verfüttern, wobei dann ein kleineres Quantum genügt, statt des grösseren Quantums, das unter Umständen schädliche Wirkungen haben könnte. Die heutige Milchwirtschaft stellt stets grössere Anforderungen an die Qualität der Milch, wie sie im Stalle gewonnen wird. Vielleicht ist das mit ein Grund, warum kein grosses Interesse besteht, ein minderwertiges Salz zu reduziertem Preise einzuführen.

Die zweite Möglichkeit ist die, das Salz zu denaturieren, entweder durch Geruchstoffe oder durch Farbstoffe. Geruchstoffe können deshalb nicht in Frage kommen, weil sie sofort auf die Milch einwirken und die Käseproduktion schädigen könnten. Farbstoffe liessen sich sehr gut verwenden, schliessen aber nicht aus, dass dieses denaturierte Salz dann auch in den Haushaltungen verwendet wird; denn ein so kleines Quantum wird auch bei intensiver Farbe nicht stark abfärben, und wenn einmal die Leute wissen, dass dieses denaturierte Salz nicht gesundheitsschädlich ist, was es natürlich nicht sein darf, dann ist die Versuchung gross, es auch für die Familie zu verwenden. Eine Kontrolle wäre nicht möglich, und dann konsumiert der eine Bürger das billigere und der andere das teurere Salz.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass man das jetzige Salz zu reduziertem Preis an die Viehbesitzer abgibt. Aber wie soll man da die Kontrolle machen? Der Salzverbrauch für das Vieh ist ein sehr verschiedener; der eine kommt mit 30 gr per Tag und Stück aus, das macht rund 10 kg im Jahr; ein anderer braucht das doppelte Quantum und ein dritter noch mehr. Man müsste ein Mittel annehmen, das man den Viehbesitzern abgäbe; der eine würde das aufbrauchen, ein anderer wieder nicht. Die Ansichten in der Praxis und bei den Wissenschaftern gehen eben sehr weit auseinander, wieviel Salz ein Tier überhaupt nötig habe. So hätte dann der eine an dem festgesetzten Mittel mehr als den nötigen Bedarf, er könnte also auch noch für seine Familie das billige Salz verwenden, während ein anderer von dem teureren Salz für sein Vieh hinzukaufen müsste. Wir sehen also keinen Weg, um richtig zu differenzieren. Es könnte nur noch eine allgemeine Verbilligung des Salzes für Menschen und Vieh in Frage kommen. Solothurn führt gemäss Gesetz ein minderwertigeres, nicht gereinigtes Viehsalz, gibt es aber nur der aargauischen Grenze entlang ab, weil im Aargau das billigste Salz verkauft wird. Das ist dort deswegen möglich, weil laut der Konzession die Rheinsalinen dem Kanton Aargau das Salz unentgeltlich abgeben müssen. So wäre es leicht möglich, auf Schmuggelwegen das billige und schöne aargauische Salz nach dem Kanton Solothurn zu verbringen und diesem einen gewissen Teil seiner Einnahmen aus dem Salzhandel vorzuenthalten. So wenigstens ist mir von einem solothurnischen Kantonsrat erklärt worden, warum man das billigere Salz ins Gesetz aufgenommen habe. Im übrigen hat man aber bisher im Solothurnischen keinen Versuch gemacht, allgemein das billige Viehsalz einzuführen.

Ueber die finanzielle Entlastung des einzelnen Viehbesitzers durch die Abgabe verbilligten Viehsalzes habe ich bereits gesprochen; sie wird per Stück maximal mit 50—75 gr berechnet, was bei einer mittleren Viehhaltung von 10 Stück im Jahr, wenn die Reduktion per kg 5 Rp. beträgt, 10 Fr. ausmacht, bei einer Reduktion um 10 Rp. das Doppelte.

Aus den erwähnten Gründen hat die Kommission schon in der ersten Lesung gefunden, es sei auf die gesetzliche Führung eines verbilligten Viehsalzes zu verzichten. Ich wollte das hier betonen, weil vielerorts behauptet wurde, es sei weder im Grossen Rat, noch in der Kommission diese Frage abgeklärt worden; es ist dies tatsächlich schon das letztemal an beiden Orten geschehen.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Stettler. Namens der Kommissionsminderheit und der sozialdemokratischen Fraktion kann ich erklären, dass wir ebenfalls für Eintreten stimmen werden. Der Herr Finanzdirektor hat bereits von den Differenzen gesprochen, die innerhalb der Kommission bestehen, hauptsächlich in der Frage der Subventionen, und hat auf die Verhandlungen des Grossen Rates in der letzten Session verwiesen. Ich kann mich ebenfalls kurz halten, indem ich voraussetze, dass die Herren Kollegen noch auf dem Laufenden sind über das, was in der letzten Session besprochen wurde. Die Kommissionsminderheit und die sozialdemokratische Fraktion standen damals auf dem Standpunkt, dass alle Reinergebnisse, die den Betrag von 900,000 Fr. übersteigen, für soziale Aufgaben zu verwenden seien. In der Kommissionsberatung hat die Minderheit diesen Antrag nun fallen gelassen und sich auf den Vermittlungsantrag geeinigt, den Herr Dr. Giorgio in der ersten Beratung eingebracht hat und der dahin geht, es seien zwei Drittel, im Maximum 200,000 Fr., dieses Ueberschusses wie bisher für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und ein Drittel, im Maximum 100,000 Fr., dem Verein für das Alter. Kommissionsmehrheit und Regierung haben in der Kommissionssitzung diesen Antrag abgelehnt. Es hat mich nun sehr gefreut, dass die Regierung und mit ihr der Herr Finanzdirektor nicht mehr so starr am bisherigen Standpunkt festhalten wollen, sondern es dem Grossen Rat überlassen, eventuell weiterzugehen, und zwar, wenn ich es richtig verstanden habe, in der Richtung des Antrages Dr. Giorgio, der in früheren Kommissionssitzungen auch schon von Seite unserer Fraktion gestellt worden war.

Der Herr Kommissionspräsident hat nun angekündigt, es könnte unter Umständen eine Debatte über die Höhe des Salzpreises stattfinden. Sollte das der Fall sein, so würde ich es sehr bedauern, namentlich wenn

die Begründung dahin ginge, man wolle keine weitern indirekten Steuern mehr für die Förderung des Werkes der Altersversicherung bringen. Ich glaube, das würde durchaus nicht dem Sinn und Geist der Erklärungen der Bauernfraktion und der Bauernführer entsprechen, die sie schon in frühern Jahren und namentlich in der letzten Zeit abgegeben haben. Ich möchte Sie auch auf das verweisen, was gegenwärtig im eidgenössischen Parlament in der Sache der Versicherung geht, und namentlich was jeweilen geht, wenn Wahlen vor der Türe stehen.

Unsere Fraktion wird dem Salzgesetz zustimmen, in der Voraussetzung, dass die bisherige Speisung des Fonds für die Altersversicherung weitergeht und dass auch dem Verein für das Alter der Beitrag von 100,000 Franken durch das Gesetz sichergestellt wird. Sollte der Grosse Rat diese beiden Forderungen, die unbedingt gestellt werden müssen, ablehnen, so würden wir es von uns weisen, um diese Beträge zu markten. Die Speisung des Altersversicherungsfonds darf nicht unterbrochen werden, weil in einigen Jahren, wie es vom Herrn Finanzdirektor in der Kommission ausgeführt wurde, wie man auch der Tagespresse entnehmen konnte und wie es namentlich Herr Dr. Giorgio das letztemal sehr richtig ausgeführt hat, doch grössere finanzielle Mittel nötig sein werden, um das Versicherungswerk zu einem Abschluss zu bringen; wann das eintreffen wird, wissen wir heute nicht.

Wir behalten uns also die Stellungnahme zum Gesetz vor, je nach dem Entscheid der Mehrheit. Werden unsere Anträge abgelehnt, so müssen wir zum Schluss gegen das Gesetz stimmen.

Holzer. Ich bin schon letztesmal in dieser Frage für den Antrag Dr. Giorgio eingestanden und nachträglich von guten Freunden aufmerksam gemacht worden, ich hätte das nicht tun sollen. Nach meiner Ueberzeugung war dieser Antrag gut, deshalb habe ich auch dafür gestimmt und werde heute wieder dafür eintreten; denn wir wollen doch für das Alter sorgen. Dass man bei uns diese Auffassung teilt, dafür kann ich Ihnen ein Beispiel nennen. Unsere Emmentaler Frauen haben bei der Sammlung für den Speicher, der an der «Saffa» ausgestellt war und dort von jedermann bewundert wurde, einen kleinen Ueberschuss erzielt. Im betreffenden Komitee wurde der Antrag gestellt, man wolle zwei Drittel davon oder 1000 Fr. der Propaganda für das Frauenstimmrecht zuweisen. Da erklärten unsere Emmentaler Frauen: Nein, wir wollen lieber etwas für die Stiftung «Für das Alter» tun, und sie haben beschlossen, in den Aemtern Signau, Trachselwald und Konolfingen je 300 Franken für das Alter zu geben. Ich glaube, diese Frauen haben ganz richtig gehandelt, und ich werde auch heute wieder zum Antrag Dr. Giorgio stehen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Lörtscher. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob man statt «Salz» nicht sagen sollte «Kochsalz», weil, wie der Kommissionsreferent erwähnt hat, auch noch die Möglichkeit besteht, für das andere Salz einen reduzierten Preis festzusetzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da muss ich schon sagen: Entweder — oder! Entweder bringt man einen Antrag ein, es sei ein besonderes Salz zu einem besondern Preis einzuführen, oder der Artikel wird so angenommen, wie er hier steht, damit wir im Kanton Bern das Recht haben, für jedes Salz, zu welchem Zwecke es auch verwendet werde, 25 Rp. per kg zu verlangen. Nur so haben wir eine klare Situation. Wollte man hier sagen «Kochsalz», so wüssten wir überhaupt nicht mehr, wie das Gesetz in der Praxis zu handhaben wäre.

Huggler. Ich möchte hier keinen Antrag stellen, behalte mir aber vor, je nach der weitern Beratung auf diesen Artikel zurückzukommen und einen Abänderungsantrag einzureichen.

Moser. Gegen den Salzpreis, wie er in Art. 1 festgelegt wird, haben wir eigentlich nichts einzuwenden. Hingegen erlaube ich mir eine Bemerkung zu einer andern Sache, die freilich fast nur eine Bagatelle ist. Wenn im nächsten Jahr, wie wir es vorhin vom Herrn Finanzdirektor vernommen haben, der sackweise Bezug den Staat etwas billiger zu stehen kommt, dann sollte er den Sack von 100 kg auch wirklich für 25 Fr. abgeben und nicht für 25 Fr. 50, wie es heute der Fall ist.

Stauffer, Präsident der Kommission. Der Vorredner hat die sogenannte Sackvergütung aufgegriffen. Die 50 Rp. müssen für den Sack bezahlt werden, wenn er nicht zurückgegeben wird; es ist das eine Angelegenheit der Finanzdirektion. Ich bin von verschiedenen Seiten aus dem Rate angefragt worden, wie es sich mit dieser Vergütung verhalte. Vor dem Krieg gehörte der Sack ohne weiteres dem Bezüger. Als infolge des Krieges solche Materialien teurer wurden, musste der Sack jeweilen zurückgegeben werden; man hatte aber viel Gescher damit, weil es eben früher Brauch gewesen war, den Sack zu behalten. Als die Vorschrift erlassen wurde, die Säcke zurückzugeben, nahm die Salzverwaltung nur die Salzsäcke zurück, nicht aber andere Säcke als Ersatz dafür. Nachdem die Knappheit in solchen Säcken dann wieder gewichen war, mischte sich der Salzauswägerverband in die Sache und verhandelte mit der Finanzdirektion, worauf bestimmt wurde, dass der leere Sack dem Salzauswäger gehöre. Ich bin nicht genau orientiert, glaube aber, es sei tatsächlich so gegangen. Gegen eine Rückvergütung von rund 50 Rp. gehen dann die Säcke wieder an die Rheinsalinen zurück.

Es handelt sich also da um keine grosse Sache. Heute hat man in jedem Bauernhaus genügend Säcke, so dass man sie jeweilen wieder zurückgeben kann. Wenn einer da ist, der zu wenig hat, möge er bei mir vorbeikommen; er kann dann noch einen Sack haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Verkaufspreis des Salzes beträgt für die Dauer von zehn Jahren 25 Rp. per Kilogramm.

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung möchte vorschlagen, Alinea 1 so zu belassen, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Hingegen möchten wir, in Befolgung einer Anregung des Herrn Spycher, die dahin ging, man sollte, wenn einmal die eidgenössische Altersversicherung eingeführt sei, die Einlagen in den kantonalen Fonds dahinfallen lassen, nach Alinea 1 folgendes Alinea 2 einschieben: «Nach Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird über die Verwendung dieser Summen durch die kantonalen Einführungsvorschriften neu verfügt.» Damit ist gesagt, dass die 200,000 Fr. gebunden bleiben, solange wir keine eidgenössische Altersversicherung haben. Von dem Moment an, wo die eidgenössische Altersversicherung besteht, müssen wir kantonale Einführungsvorschriften erlassen, in denen zu entscheiden ist, wie die 200,000 Fr. neu zu verwenden sind.

Stauffer, Präsident der Kommission. Namens der Kommission kann ich die Erklärung abgeben, dass wir mit dem neuen Antrag der Regierung einverstanden sind und ihn zur Annahme empfehlen. Was die Aeufnung des Fonds und die Unterstützung des Vereins für das Alter betrifft, möchten wir namens der Kommissionsmehrheit empfehlen, an der bisherigen Fassung festzuhalten. Ich möchte diesen Antrag kurz begründen, da ja, wie schon in der Eintretensdebatte angekündigt wurde, ein Antrag auf Erhöhung der Einlagen in den Fonds auf 200,000 Fr., entsprechend dem Antrag Dr. Giorgio, kommen wird.

Wir sind nach wie vor klar darüber, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung am Platze ist, dass sie finanziert werden muss und dass sie die Unterstützung des gesamten Bernervolkes verdient, sofern sie eine richtige Volksversicherung bringen wird. Ich möchte ausdrücklich aufmerksam machen, wie ich das schon letztesmal getan habe, dass wir eine Volksversicherung wünschen. Grosse Teile des Bürgertums im Kanton Bern befürchten heute noch, es könnte dann eine allzu enge Klassenversicherung daraus werden, weshalb ich hier dem Wunsch Ausdruck gebe, dass das nicht der Fall sein werde, sondern dass die Versicherung, wenn sie einmal ins Leben gerufen wird, allen Bevölkerungskreisen, die nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen dafür in Frage kommen, dienen werde. Dann werden auch alle diese Kreise warm für die eidgenössische Versicherung einstehen und werden selbstverständlich auch die Aeufnung des kantonalen Fonds nicht bekämpfen. Was uns veranlasst, diesen Fonds nach wie vor nur mit 100,000 Fr. jährlich zu speisen und die andern 100,000 Fr. dem Verein für das Alter zuzuweisen, ist der Umstand, dass wir im Kanton Bern immer noch eine sehr missliche Finanzlage haben. Budget und Staatsrechnung weisen jeweilen ein grösseres oder kleineres Defizit auf, und wir finden deshalb, man sollte vorerst das Budget ins Gleichgewicht bringen. Wie kann das geschehen? Wir können nicht mehr Einnahmen schaffen, die bei der einzelnen Position gleich in die Millionen gehen; deshalb müssen wir bei den kleinen Posten ansetzen, und viele kleine Posten geben schliesslich auch eine Summe, auch wenn es nicht gleich eine Million ist. Auf der andern Seite sagt man uns jeweilen vom Regierungsratstisch aus, die Ausgaben müssten vermindert werden. So ist die Kommission dazu gelangt, zu beantragen, es sei der Fonds mit 100,000 Fr. zu speisen und ein gleich hoher Betrag dem Verein für das Alter zuzuweisen.

Von gewisser Seite wird nun behauptet, das bedeute eine Verschlechterung, man entziehe auf diese Weise der Altersfürsorge 100,000 Fr. Ich persönlich wäre auch dagegen, die Altersfürsorge irgendwie zu verkürzen. Aber das ist ja gar nicht der Fall. Wir geben nach wie vor den gleichen Betrag für die Altersfürsorge, nur mit dem Unterschied, dass 100,000 Fr. sofort fruchtbar gemacht werden. Das halten wir für besser, als wenn man diese 100,000 Fr. auch noch in den Fonds legt.

Ich habe das Gefühl, wenn die Vorlage der Regierung von Anfang an nur die Summe von 200,000 Fr. für den Fonds vorgesehen hätte, und dann aus der Mitte des Rates eine Zuweisung von 100,000 Fr. an den Verein für das Alter beantragt worden wäre, dass dann eine Verteilung der 200,000 Fr. in dieser Weise sehr gut möglich gewesen und wahrscheinlich ein Antrag auf Erhöhung um 100,000 Fr. gar nicht gestellt worden wäre. Für mich als Kommissionspräsidenten, respektive als Sprecher der Mehrheit der Kommission, ist es nun schon etwas schwierig, für die bisherige Stellungnahme einzutreten, nachdem wir heute die Erklärung vom Regierungsratstische aus vernommen haben. Daher möchte auch ich den Rat darüber entscheiden lassen.

Stettler. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte. Namens der Kommissionsminderheit und der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich zu Art. 2 zwei Abänderungsanträge, einen zu Alinea 1 und einen andern zum bisherigen Alinea 2, neu nun also Alinea 3, weil ein neues Alinea 2 eingeschoben wird, dem wir ebenfalls zustimmen. Unser Antrag zu Alinea 1 lautet: «Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr., so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens 300,000 Fr. ausgeschieden, wovon 200,000 Fr. zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und 100,000 Fr. zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter verwendet werden.» An Stelle des bisherigen Alinea 2 schlagen wir vor, zu sagen: «Ein Dekret des Grossen Rates regelt das Aufsichtsrecht über die Verwendung des dem Verein für das Alter zukommenden Betrages.»

Zum ersten Antrag habe ich nichts Grundsätzliches mehr zu bemerken. Es ist das der Vermittlungsantrag des Herrn Dr. Giorgio, den wir in der zweiten Beratung der Kommission aufgenommen haben, nachdem wir mit unserem ersten Antrag im Grossen Rat unterlegen waren. Wir glauben, das sei die Basis, um im Grossen Rat zu einer Verständigung zu gelangen. Es ist nicht ganz richtig, wenn der Herr Kommissionspräsident bemerkt, dass nach Antrag der Kommissionsmehrheit und nach dem bisherigen Antrag der Regierung die Sache beim Alten bleibe; denn tatsächlich würde dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung dadurch ein Betrag von 100,000 Fr. entzogen. Richtig ist allerdings, dass dafür dem Verein für das Alter 100,000 Fr. zugewiesen werden. Wenn aber dadurch die Aeufnung des Versicherungsfonds geschmälert wird, erweisen wir dem Versicherungswerk sicher keinen Dienst. Ich habe schon in der letzten Session und

heute wieder gesagt: Wir wissen den Zeitpunkt noch nicht, wo die Versicherung in Kraft treten wird. Es ist aber ganz sicher, wenn in den nächsten Jahren der Fonds nur noch mit 100,000 Fr., statt mit 200,000 Fr., gespiesen wird, dass dadurch dieses Werk hinausgeschoben wird oder dass ihm Schwierigkeiten entstehen, die heute niemand herbeiführen möchte. Wird der Fonds zehn Jahre lang mit 200,000 Fr. gespeist, so bekommen wir einen Fonds von 2 Millionen; beträgt die Einlage aber nur 100,000 Fr., so gibt es eben nur eine Million. Aeufnet man zehn Jahre lang weiter durch 200,000 Fr. Einlage und nimmt die bisherige Million dazu, so bekommt man 3 Millionen. Führt man diese dann der Versicherung zu, so ergibt sich ein jährlicher Ertrag von 150,000 Fr., und kommen noch die bisherigen Einlagen von 200,000 Fr. hinzu, so ergibt sich an disponiblen Betriebsgeldern jährlich 350,000 Fr. Auf diese Weise werden die weitern Zuschüsse, wie sie uns letztesmal von Herrn Dr. Giorgio und in der Kommission und im Rate selbst vom Herrn Finanzdirektor vorgerechnet wurden, und wobei man von 700,000 Fr. im Minimum sprach, für das Bernervolk sicher leichter erträglich, als wenn wir dem Versicherungsgedanken heute schon Schwierigkeiten machen, indem wir die Einlagen um 100,000 Fr. reduzieren. Es ist unsere Pflicht, hier nicht zurückzuhalten, sondern einmal vorwärts zu machen. Nach meiner Auffassung ist es nicht gerade fair, wenn man auf Kosten der Altersversicherung nun die vorübergehende Unterstützung begünstigen will. Das kann wohl nicht Ihr Wille sein. Ich glaube vielmehr, die Absicht der Kommissionsmehrheit war die, das Betriebsbudget nicht zu stark zu belasten. Von diesem Standpunkt aus darf aber sehr wohl unserem Antrag zugestimmt werden, weil vorläufig eine Verzinsung des Fonds nicht in Frage kommt und das Vermögen des Staates intakt bleibt.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, unserem Antrag zuzustimmen, und ich bin überzeugt, dass das neue Gesetz vom Bernervolk, auch von der landwirtschaftlichen Bevölkerung, bei der ja die Armut ebenso gross zu sein scheint wie bei der Industriebevölkerung, bei der Arbeiterschaft, angenommen wird. Es hat geheissen, man würde es auf dem Lande nicht verstehen und es würde dort Opposition geben, wenn hier ein Mehreres getan werde; in der Kommission hat es so getönt, heute auch noch, allerdings etwas leiser. Ich glaube das nicht. Die Idee wurzelt so tief im Volk, dass eher der Zorn darüber zum Ausdruck käme, wenn die Altersversicherung irgendwie geschädigt werden sollte, und diesen Gedanken sollte der Grosse Rat nicht im Volk aufkommen lassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits im Eintretensvotum ausgeführt, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhalte und eine Teilung des Betrages von 200,000 Franken wünsche. Nun ist aber, wie ich weiter sagte, seit der ersten Lesung insoweit eine Aenderung eingetreten, als wir mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen kleinen Abbau beim Gestehungspreis des Salzes rechnen können. Ich betone aber, dass dieser Abbau nicht eine Herabsetzung des Salzpreises rechtfertigen würde. Rechnen Sie selber aus: Die Salzverwaltung des Kantons Bern vertreibt jährlich 10 Millionen Kilo Salz. Können wir es um einen Rappen billiger kaufen, so macht es 100,000 Fr. aus. Die Verbilligung macht aber nicht einen Rappen, sondern nur einen Bruchteil davon aus, im Maximum 0,5 Rp., also für den Staat insgesamt eine Ersparnis von maximal 50,000 Fr. Zudem ist es noch gar nicht sicher, ob auf dem Salzpreis überhaupt eine Reduktion eintritt. Ich tendiere in Verbindung mit dem Finanzdirektor von Neuenburg vielmehr dahin, eine Minderbelastung auf den Säcken zu erhalten. Wir müssen nämlich gegenwärtig der Verwaltung der Rheinsalinen den Sack mit einem Franken vergüten, weil jeder Doppelzentner in einem neuen Sack verschickt wird und die alten Säcke nicht mehr gebraucht werden. So muss die Salzverwaltung pro 100 Kilo eine Sackvergütung von einem Franken bezahlen, während uns die Rheinsalinen den Sack für 50 Kilo mit 75 Rp. berechnen. Mein Bestreben geht nun dahin, für den 50-Kilosack eine Reduktion der Vergütung zu erreichen, weil ich nicht einsehe, wieso man für diesen Sack 75 Rp. bezahlen soll, während der 100-Kilosack nur auf einen Franken kommt. Auf diese Weise könnten wir dann auch eine gewisse Entlastung für diejenigen Gegenden erhalten, die auf den 50-Kilosack angewiesen sind, hauptsächlich die Gebirgsgegenden, die im Sommer diesen Sack auf den Berg tragen oder «basten» müssen und auch im Winter ihre Schwierigkeiten mit dem Transport haben. Die Frage ist aber noch nicht abgeklärt, und voraussichtlich wird es sich erst im kommenden Frühling zeigen, ob die kantonale Salzverwaltung diese Verbilligung von den Rheinsalinen zugestanden erhält. Ich habe mich aber verpflichtet gefühlt, hier wie in der Kommission davon Kenntnis zu geben, weil ich nicht will, dass es später heisst: Von dieser Verbilligung hat man uns damals nichts gesagt.

Diese Möglichkeit einer kleinen Reduktion auf dem Einkaufspreis des Staates ist nun mit ein Grund, dass die Frage, ob 200,000 oder 300,000 Fr. vom Ueberschuss auszuscheiden seien, für uns nicht mehr die grosse Bedeutung hat, wie noch bei der ersten Beratung, und darum hat mich heute morgen der Regierungsrat ersucht, ich möchte den Entscheid darüber dem Grossen Rate überlassen. Jeder von Ihnen mag nun nach seinem besten Können und Wissen diesen Fall entscheiden.

Herr Stettler hat nun noch einen Antrag gestellt mit Bezug auf die Frage, ob durch ein Dekret oder durch eine Verordnung die Verwendung der 100,000 Franken des Vereins für das Alter zu ordnen sei. Zwei Erwägungen waren für den Regierungsrat massgebend bei seinem Antrag, man möchte an der Beschlussfassung vom letztenmal festhalten. Einmal haben wir voraussichtlich erst im Mai wieder eine Session. Ist dannzumal das Gesetz angenommen, so können wir im Mai dem Grossen Rat ein Dekret unterbreiten; dieser wird eine Kommission dafür einsetzen, und dann kann das Dekret frühestens erst im September besprochen werden. Es ist aber noch nicht gesagt, dass es auch gleich in jener Session angenommen wird, sondern es kann noch eine Verschiebung erfolgen, so dass wir die Ausführungsvorschriften über diesen wichtigen Punkt voraussichtlich erst auf Ende des Jahres haben werden. Ueberlassen wir die Sache aber einer Verordnung des Regierungsrates, so hat dieser die Möglichkeit, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die nötigen Vorschriften herauszugeben und mit dem Verein für das Alter die Vorkehren zu besprechen, die für die Wirksamkeit des ihm zugewendeten Geldes erforderlich sind. Dazu kommt noch ein weiteres. Es ist Ihnen

bekannt, dass die Eidgenossenschaft in ganz ähnlicher Weise vorgeht, um dem Verein für das Alter einen gewissen Beitrag schon für das Jahr 1929 zu garantieren. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, dem schweizerischen Verein für das Alter 1929 erstmals 400,000 Fr. auszuhändigen. Die Finanzkommission der Räte hat aber beschlossen, der Bundesversammlung zu beantragen, diese Summe auf 500,000 Fr. zu erhöhen, und ich glaube, der Bundesrat wird sich diesem Antrag anschliessen; es sind in der Bundesversammlung auch noch weitergehende Anträge gestellt worden. Auf jeden Fall aber wird der schweizerische Verein für das Alter pro 1929 eine gewisse Summe ausgerichtet erhalten, wovon dann der kantonal-bernische Verein seinerseits $^1/_5$ bis $^1/_6$ erhält. Selbstverständlich muss nun der Regierungsrat Ausführungsvorschriften über die Verwendung dieses kantonalen Anteils erlassen, und es wäre dann eine Doppelspurigkeit, wenn anderseits der Grosse Rat für die 100,000 Fr. vom Kanton ebenfalls eine Verordnung aufstellen wollte.

Diese mehr praktischen Erwägungen haben den Regierungsrat zu dem Antrag geführt, man möchte der ursprünglichen Fassung beipflichten, wonach die Vorschriften durch den Regierungsrat zu erlassen seien.

Gafner. Ich halte es mit Herrn Holzer und möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den ursprünglichen Antrag des Herrn Dr. Giorgio anzunehmen, wie er heute im Namen der Kommissionsminderheit durch Herrn Stettler vertreten worden ist, nur in abgeänderter Form, die ich nicht für gut halte. Nehmen wir einmal an, dass über die dem Staat zufallenden 900,000 Fr. hinaus noch 150,000 Fr. verbleiben. Davon würden dann 100,000 Fr. der Altersversicherung und 50,000 Fr. dem Verein für das Alter zukommen. Die von Herrn Stettler beantragte Fassung ist nur dann brauchbar, wenn aus der Salzhandlung 1,2 Millionen oder mehr herausschauen. Darum beantrage ich Ihnen grundsätzlich Zustimmung zum Antrag des Herrn Stettler, aber in der ursprünglichen Fassung des Herrn Dr. Giorgio. Es handelt sich um eine gute Sache, die der Grosse Rat als Weihnachtsgabe beschliessen sollte.

Stettler. Ich glaube, wir sollten uns nicht lange um die Frage streiten, ob grossrätliches Dekret oder regierungsrätliche Verordnung. Wir glaubten, es liege sogar im Interesse der Regierung selbst, wenn sie dieser privaten Gesellschaft gegenüber sich auf ein Dekret des Grossen Rates stützen könne, weil sie daran einen grössern Rückhalt habe.

Herr Dr. Gafner wünscht, es möchte statt 200,000 und 100,000 Fr. heissen $^2/_3$ und $^1/_3$. Das kommt genau aufs gleiche heraus. Wenn der Reinertrag weniger als 1,200,000 Fr. ausmacht, dann müsste eine entsprechende Verkürzung erfolgen, wie das bei der Handhabung des bisherigen Gesetzes auch der Fall war; in den Jahren, wo der Ertrag unter 1,1 Millionen blieb, legte die Regierung auch nicht 200,000 Fr. in den Fonds, sondern musste eben Abstriche vornehmen. 900,000 Fr. sind dem Staate sicher; der Ueberschuss wird gemäss Art. 2 verteilt, und wenn es nicht 300,000 Franken sind, dann werden die Zuwendungen proportional reduziert. Ich kann mich also der Auffassung des Herrn Dr. Gafner anschliessen, und um die Abstimmung zu vereinfachen, ziehe ich den Antrag zum jetzigen Alinea 2 zurück. Zu dem durch den Regierungsrat neu beantragten Alinea 3 möchte ich nur aufmerksam machen, dass es «Alters- und Hinterlassenenversicherung» heissen muss, nicht «Hinterbliebenenversicherung».

Vogel. Sie haben gestern einstimmig eine Hilfsaktion für die Bauern beschlossen und haben heute morgen ferner eine Motion auf Unterstützung des Gewerbes angenommen. Alle Gesetze und Verordnungen, die wir hier beschliessen, sind gewissermassen Kompromisse. Da darf man nun erwarten, nachdem wir Ihnen entgegengekommen sind, dass auch Sie ein Entgegenkommen zeigen werden. Sie wissen, dass uns die Frage der Sozialversicherung schon lange beschäftigt, und wissen auch, welch grosses und nicht unberechtigtes Misstrauen immer dann im Volke herrscht, wenn von der Sozialversicherung die Rede ist. Dieses Misstrauen ist dadurch noch genährt worden, dass man vielleicht allzuviel schon von der Sozialversicherung gesprochen, aber allzu wenig dafür getan hat. Nun haben Sie es in der Hand, dieses Misstrauen zu beseitigen, nicht dadurch, dass Sie mehr geben als bis jetzt, sondern ganz einfach dadurch, dass Sie den bisherigen Zustand belassen und die Einlagen in den Versicherungsfonds nicht schmälern. Wir sagen Ihnen ganz offen, dass wir ein Interesse an diesem Salzgesetzchen haben, solange der bisherige Zustand zugunsten der Sozialversicherung beibehalten wird und mindestens die 200,000 Fr. in den Versicherungsfonds gelegt werden können. Ich bin aber überzeugt, dass dieses Interesse nicht nur in unserer Fraktion, sondern bis weit in unsere Partei hinein und auch in weitern Kreisen der Bevölkerung schwinden wird, wenn diese Verknüpfung zwischen Salzpreis und Aeufnung des Sozialversicherungsfonds nicht mehr da ist. Darum ist es auch ein Akt politischer Klugheit, wenn Sie den versöhnenden Worten des Herrn Dr. Gafner Folge geben und ein Weihnachtsgeschenk machen nicht nur für die Bauern, wie gestern, und nicht nur für das Gewerbe, wie heute, sondern auch für die Arbeiter. Die Regierung hält ja nicht mehr à tout prix am früheren Antrag fest. Geben wir die 300,000 Fr., nämlich 100,000 Fr. dem Verein für das Alter und 200,000 Fr. wie bisher als Einlage in den Versicherungsfonds, und dann bin ich überzeugt, dass wir die Sache zu einem guten Ende führen werden.

Stauffer, Präsident der Kommission. Nachdem der Minderheitsantrag zum letzten Alinea zurückgezogen ist, möchte ich wünschen, dass die Erklärung der Regierung, es solle jedes Jahr im Staatsverwaltungsbericht über die Verwendung der dem Verein für das Alter zugewiesenen 100,000 Fr. Bericht erstattet werden, zu Protokoll genommen wird.

Präsident. Wir stehen nun vor folgender Situation: Der Regierungsrat beantragt die Einschaltung eines neuen Alineas, es sei nach Inkrafttreten der eidgenössischen Versicherung über diese Summen neu zu verfügen. Dieser Antrag wird von keiner Seite bestritten und ist somit angenommen. Im ersten Alinea stehen sich gegenüber die Anträge von Regierung und Kommission einerseits und der Antrag Stettler, ergänzt durch Herrn Dr. Gafner, anderseits. Der Antrag des Herrn Stettler zu Alinea 3 ist von diesem zurückgezogen worden und fällt also dahin. Sie haben also über das erste Alinea zu entscheiden.

Wey. Ich komme da nicht recht nach. Es handelt sich um einen Antrag des Herrn Dr. Giorgio, den Herr Stettler nun aufgegriffen und amendiert hat. Da habe ich die Auffassung, dass in eventueller Abstimmung über den Antrag Dr. Giorgio .... (Stimmen: Ein solcher liegt gar nicht vor!) Aber das letztemal. (Unruhe.)

Präsident. Herr Dr. Giorgio hat das letztemal einen Antrag gestellt, der vom Rat abgelehnt wurde. Die Kommissionsminderheit hat diesen Antrag in veränderter Form wieder aufgenommen, und Herr Dr. Gafner beantragt die Wiederherstellung in der ursprünglichen Form; Herr Stettler schliesst sich ihm an. Da ist doch die Situation klar.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . **Minderheit.**

Beschluss:

Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr., so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens 300,000 Fr. ausgeschieden, wovon $^2/_3$ zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und $^1/_3$ zur Unterstützung des kantonalen «Vereins für das Alter» verwendet werden.

Nach Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung wird über die Verwendung dieser Summen durch die kantonalen Einführungsvorschriften neu verfügt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung des dem «Verein für das Alter» zukommenden Betrages.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgesetzt.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Oeschberg, Gutsverwaltung. Neue Garbenscheune und neuer Schweinestall.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Gutsbetrieb der Gartenbauschule Oeschberg ist eine Scheune, die zur Aufnahme der Heu- und Getreideernte dient und in der auch Schweineställe untergebracht sind, derart baufällig geworden, dass sie nächstens einzustürzen droht. Der heutige Zustand lässt eine Renovation nicht mehr zu, indem sich nicht einmal mehr ein Dachdecker findet, der sich auf diesen morschen Dachstuhl hinauf wagen würde. Schon vor Jahren hat man die Notwendigkeit erkannt, dieses Gebäude zu verlassen; ein Neubau lässt sich nicht länger hinausschieben.

Es ist nun vorgesehen, als Ersatz für diese Scheune zwei Gebäude zu erstellen, nämlich eine Garbenscheune und einen Schweinestall. Die erstere soll ein Ausmass von 27 m 50 / 12 m 50 erhalten. Der in Zement zu erstellende Unterbau der Garbenscheune enthält nach dem Projekt Vorratskeller und Aufbewahrungsräume für Pflanzen. Diese Räume dienen sowohl der Gutsverwaltung, als auch der Gartenbauschule Oeschberg. Der Aufbau ist eine Holzkonstruktion und schafft Raum zur Unterbringung von Getreide in einem Ausmass von 1600 m^3. Ferner soll ein Schüttboden von 100 m^2 Fläche eingerichtet werden. Die beiden Längsseiten der Garbenscheune werden so konstruiert, dass grosser Vorscherm entsteht, Ausladungen des Daches von 3 m 50, damit die Heufuder dort unter

Dach gestellt werden können. Im Innern der Scheune wird ein Aufzug eingerichtet.

Die Schweinestallung wird so ausgeführt, dass 10 Buchten für Mast- und 8 Buchten für Zuchtschweine entstehen. Dazu sind weiter vorgesehen ein Futterraum und die Futterküche. Der ganze Betrieb ist für 100—120 Schweine gedacht. Unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen wird dieser Stall im Gegensatz zu früher ganz in Holz konstruiert. Als Bauplatz wurde der Standort der alten Scheune gewählt. Die Kanalisation ist dort bereits vorhanden, so dass mit verhältnismässig wenig Kosten dieses Gebäude daran angeschlossen werden kann.

Die Kosten für die Garbenscheune und den Schweinestall zusammen und diejenigen für die Höherlegung eines alten Speichers betragen 110,000 Fr. Dieser Betrag kann noch als besonderer Kredit auf das Rechnungsjahr 1928 gebucht werden. Wir haben nämlich schon jetzt einen gewissen Ueberblick über den Abschluss der Rechnung für 1928, der sich so gestalten wird, dass diese beiden Bauten noch gut im Budget 1928 untergebracht werden können. Wir unterbreiten Ihnen den bezüglichen Beschlussesentwurf zur Annahme.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung. Wir müssen zwar zugestehen, dass wir von der vorgesehenen Lösung der Dinge nicht recht erbaut sind, weil die Gebäude so weit auseinander zu liegen kommen; wir hätten eine etwas bessere Konzentration in der Gebäudeanlage vorgezogen und möchten doch den Herrn Baudirektor und vielleicht die Mitglieder der Aufsichtskommission bitten, innerhalb des durch den zu gewährenden Kredit geschaffenen Rahmens zu prüfen, ob es nicht vielleicht angebracht wäre, die Schweinescheune auf die andere Seite der Strasse zu plazieren, wodurch sie näher zur Anstalt zu stehen käme. Die Notwendigkeit der Erstellung dieser Bauten sehen wir ein, würden es aber begrüssen, wenn man durch nochmalige Prüfung zu einer etwas grösseren Annäherung der verschiedenen Gebäude käme.

Jenny (Uettligen). Ich möchte den Ausführungen des Herrn Baudirektors noch etwas beifügen. Es fehlt in Oeschberg gegenwärtig an den nötigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Wagen und Maschinen. Beim jetzigen Zustand der dortigen Bauten können Wagen und Maschinen nicht richtig untergebracht werden, wodurch vermehrte Reparaturen entstehen und die Lebensdauer herabgesetzt wird. Die Anregung des Sprechers der Staatswirtschaftskommission möchte ich als Mitglied der Aufsichtskommission von Oeschberg und als Mitglied der bestellten Studienkommission entgegennehmen; wir werden noch darüber reden. Ich möchte nur betonen, dass das, was heute verlangt wird, einem dringenden Bedürfnis entspricht. Ich möchte deshalb den Rat bitten, der Vorlage zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen.

Wälchli. Ich möchte dem Geschäft keine Opposition machen, aber die Baudirektion wie auch die Landwirtschaftsdirektion ersuchen, in Zukunft den neuen Schweinestallungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und sie nicht etwa zu gross zu erstellen. Heute sind Schweinestallungen weit über das notwendige Mass hinaus vorhanden, und die staatlichen Anstalten, mit Inbegriff der Armenanstalten, wären heute in der Lage, für den ganzen Kanton Bern jedenfalls genug Jungschweine zu produzieren, vielleicht sogar mehr als genug. Auf jeden Fall bilden die grossen Schweinescheunen unserer Anstalten eine schwere Konkurrenz gegenüber der Landwirtschaft. Nachdem wir in den letzten Tagen vernommen haben, in welch misslicher Lage die Landwirtschaft steckt, scheint es mir zweckmässig, wenn in Zukunft nicht noch durch vermehrte Bauten und grosse Ausgaben des Staates eine Vermehrung des Schweinebestandes heraufbeschworen wird, und damit die privaten Schweinezüchter in Nachteil kommen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir einige wenige Bemerkungen hiezu gestatten. Die Ausführungen des Herrn Vorredners sind insoweit richtig, als man nicht die Schweinemast noch vermehren sollte. Gerade beim Projekt für Oeschberg haben Bau- und Landwirtschaftsdirektion die vorgesehenen Schweinestallungen noch reduziert. Wir bauen nicht mehr, als nötig ist für die Verwertung der dortigen Abfälle. Sie müssen immerhin bedenken, dass es ein Gut von zirka 100 Jucharten ist, dazu die Gartenbauschule, so dass es jeden Morgen und Abend Küchenabfälle in grosser Menge zu füttern gibt. Normalerweise sind dort 60 Personen untergebracht, vielfach auch 100 und mehr. Die Abfälle dieser grossen Gartenanlagen, besonders der Gemüsegärten, müssen verwertet werden können. Die Schweinestallungen sind nun so projektiert, dass in Zukunft eher für weniger Schweine Platz ist als bis dahin. Der Vorredner hat bemerkt, dass die staatlichen Anstalten einen grossen Schweinebetrieb aufweisen. In unsern landwirtschaftlichen Schulen haben wir überall einen solchen Betrieb. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass dies speziell verlangt worden ist. Auch in Oeschberg hat die bäuerliche Bevölkerung der Umgebung verlangt, dass 2—3 Zuchteber in der Anstalt zur Verfügung stehen. Die Eberhaltung ist nun durchaus nichts Angenehmes und ist auch kein besonders rentables Geschäft; aber an allen landwirtschaftlichen Schulen, so in Langenthal, in Münsingen und auf der Rütti, hält man Eber, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die dies jeweilen verlangt, zu dienen. Sobald man 2—3 Eber halten muss, sind dafür schon 3 Buchten notwendig. In Oeschberg ist ferner vorgesehen, 5—6 Zuchtschweine zu halten, dann eine grössere Anzahl Fasel usw. Die meisten Schweine verkaufen wir jeweilen als Zucht- und nicht als Mastschweine.

Ich kann also den Grossen Rat beruhigen, indem ich versichere, dass ja nicht mehr gebaut wird, als was an Schweinestallungen notwendig ist. Was das andere Gebäude anbetrifft, kommt die Garbenscheune etwas teuer zu stehen, weil viel unterkellert werden muss. Wir haben dort viel zu wenig Platz für die Unterbringung der Kartoffeln usw., so dass die Gartenbauschule heute in Koppigen Platz mieten muss. Das Bauen ist heute teuer und kostet sofort verhältnismässig viel Geld. Wir werden die Baukosten zu reduzieren trachten, indem die Fuhrung von Kies und Sand durch die Gutsverwaltung übernommen und im Laufe des Winters ausgeführt wird, wodurch vielleicht

etwelche Verbilligung möglich ist. Man hat es sehr wohl begriffen, dass die Staatswirtschaftskommission mit dem Bauplan nicht in allen Teilen einverstanden war; die Sache lässt sich aber schwer ändern. Immerhin werden der Baudirektor und ich die gefallenen Anregungen nochmals prüfen.

Bösiger, Baudirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde gerne prüfen, ob eine Aenderung in der Anlage möglich ist. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, dass es eine ziemlich schwierige bauliche Aufgabe ist, die Parkanlagen der Gartenbauschule in harmonische Beziehung mit den Schweinestallanlagen zu bringen, sobald man die bisher in Aussicht genommene Baustelle verlässt. Ich kann dem Rate überdies mitteilen, dass ich jedesmal, wenn ich in eine bernische Anstalt oder auf eine landwirtschaftliche Schule hinaus komme, den Direktoren und Leitern sage, sie möchten an Bauarbeiten nicht mehr verlangen, als sie ausführen könnten, wenn es sich um ihren eigenen Gutsbetrieb handeln würde.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Neubau einer Garbenscheune, eines Schweinestalles, sowie für die Hebung des Kornspeichers wird der Baudirektion ein besonderer Kredit von 110,000 Fr. bewilligt, welcher auf Rubrik X D 1, Rechnungsjahr 1928, zu verbuchen ist.

Präsident. Alle Geschäfte, soweit sie vorbereitet waren, sind erledigt. Ich schliesse Sitzung und Session und wünsche allen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um $4^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Erratum:

Auf Seite 202, nach dem Namensaufruf, ist ausgefallen und daher zu ergänzen:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn Fritz Indermühle in Thierachern neu in den Rat ein: Herr Alfred Jenni, Notar, in Uetendorf.

Herr Jenni leistet den verfassungsmässigen Eid.